



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 5.11.2003  
SEK(2003) 1206

**UMFASSENDE MONITORING-BERICHT**  
**ÜBER**  
**DIE VORBEREITUNGEN MALTAS**  
**AUF DIE MITGLIEDSCHAFT**

{COM(2003) 675 final}

A.	EINLEITUNG.....	3
B.	WIRTSCHAFT .....	5
1.	Wirtschaftsentwicklung .....	5
2.	Umsetzung der Empfehlungen.....	7
C.	AUS DEN BEITRITTSVERHANDLUNGEN ERWACHSENDE VERPFLICHTUNGEN UND ANFORDERUNGEN.....	10
1.	Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz .....	11
	Öffentliche Verwaltung .....	11
	Justiz 12	
	Korruptionsbekämpfung.....	13
	Übersetzung des Besitzstandes ins Maltesische .....	13
2.	Die Kapitel des Besitzstandes .....	14
	Kapitel 1: Freier Warenverkehr .....	14
	Kapitel 2: Freizügigkeit .....	15
	Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr.....	16
	Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr .....	17
	Kapitel 5: Gesellschaftsrecht .....	18
	Kapitel 6: Wettbewerbspolitik .....	19
	Kapitel 7: Landwirtschaft.....	20
	Kapitel 8: Fischerei.....	23
	Kapitel 9: Verkehrspolitik .....	24
	Kapitel 10: Steuern .....	25
	Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion.....	27
	Kapitel 12: Statistik .....	27
	Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung .....	27
	Kapitel 14: Energie .....	29
	Kapitel 15: Industriepolitik.....	30
	Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen .....	30
	Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung .....	30
	Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung .....	30
	Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien.....	31
	Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien.....	31
	Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente .....	32
	Kapitel 22: Umweltschutz.....	33
	Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz.....	35
	Kapitel 24: Justiz und Inneres.....	36
	Kapitel 25: Zollunion.....	38
	Kapitel 26: Außenbeziehungen.....	39
	Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik .....	40
	Kapitel 28: Finanzkontrolle .....	41
	Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen.....	41
D.	SCHLUSSFOLGERUNGEN .....	43
	STATISTISCHER ANHANG .....	45

## A. EINLEITUNG

Die Beitrittsverhandlungen mit Malta wurden am 13. Dezember 2002 erfolgreich abgeschlossen, und am 16. April 2003 wurde der Beitrittsvertrag unterzeichnet. Bei dem am 8. März 2003 durchgeführten Referendum stimmte mit 53,65 % die Mehrheit der maltesischen Wahlberechtigten für den Beitritt zur Europäischen Union. Nach der Ratifizierung des Beitrittsvertrags wird Malta der EU am 1. Mai 2004 beitreten.

In ihrem Strategiepapier "Auf dem Weg zur erweiterten Union", das zusammen mit den Regelmäßigen Berichten 2002 veröffentlicht wurde, erklärte die Kommission:

*"Ab dem Beitrittstermin müssen die beitretenden Länder den Besitzstand anwenden, ausgenommen in den Fällen, in denen Übergangsregelungen vereinbart wurden. Im Zuge der Verhandlungen eingegangene Zusagen müssen bis zum Beitritt vollständig verwirklicht werden. In den Regelmäßigen Berichten wird auf verschiedene Bereiche hingewiesen, in denen im Zusammenhang mit den politischen und wirtschaftlichen Kriterien sowie mit der Übernahme, Umsetzung und tatsächlichen Anwendung des Besitzstandes weitere Verbesserungen erforderlich sind. An diesen Verbesserungen sollte energisch weitergearbeitet werden. Zur Prüfung der Fortschritte und im Interesse einer erfolgreichen Vorbereitung der Mitgliedschaft wird die Kommission diese Anstrengungen regelmäßig überwachen und dem Rat Bericht erstatten. Sechs Monate vor dem ins Auge gefassten Beitrittstermin wird die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen umfassenden Monitoringbericht vorlegen."*

Der Europäische Rat von Kopenhagen zog im Dezember 2002 den Schluss:

*"Dadurch, dass die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen bis zum Beitritt überwacht wird, erhalten die beitretenden Staaten weitere Orientierungshilfen bei ihren Anstrengungen zur Übernahme der mit der Mitgliedschaft einhergehenden Verantwortlichkeiten und werden den derzeitigen Mitgliedstaaten die erforderlichen Garantien gegeben."*

Der Europäische Rat von Thessaloniki erklärte im Juni 2003:

*"Die zehn beitretenden Staaten werden dazu aufgerufen, [...] in ihren Bemühungen nicht nachzulassen, damit sie zum Zeitpunkt des Beitritts ohne Abstriche den sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen nachkommen können. Hierzu gehört auch die erforderliche Übersetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes. Um der Erweiterung zum Erfolg zu verhelfen, wurde die Überwachung dieser Vorbereitungen auf der Grundlage von Berichten, die regelmäßig von der Kommission vorgelegt werden, intensiviert."*

Da der Beitritt am 1. Mai 2004 näher rückt, wird in diesem Bericht umfassend der aktuelle Stand der Ergebnisse des regelmäßigen Monitorings beschrieben, das die Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse des Regelmäßigen Berichts 2002 über Malta durchführt. Der Bericht ist in zwei Hauptteile gegliedert.

Der erste Teil ist den wirtschaftlichen Aspekten gewidmet. Er geht kurz auf die wirtschaftlichen Entwicklungen in Malta ein und bewertet dann die Durchführung der erforderlichen Wirtschaftsreformen in den Bereichen, in denen laut den Schlussfolgerungen des Regelmäßigen Berichts 2002 über Malta weitere Verbesserungen erforderlich sind.

Der zweite Teil gibt einen Überblick darüber, wie weit Malta inzwischen bei der Erfüllung aller aus den Beitrittsverhandlungen für jedes Kapitel des Besitzstandes erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen gediehen ist. Untersucht wurden sowohl der legislative Bereich als auch die Durchführungsstrukturen, einschließlich der Verwaltungskapazität und Durchsetzung. In Anbetracht ihrer Bedeutung für die Durchführung und Durchsetzung des Besitzstandes werden in der Einleitung zu diesem Teil die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und der Justiz insgesamt und die Entwicklung wirksamer Antikorruptionsmaßnahmen bewertet.

Dieser Bericht spiegelt die Situation Ende September 2003 wider. Er führt die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich getroffenen Entscheidungen, erlassenen Rechtsvorschriften und durchgeführten Maßnahmen sowie die faktisch vorhandenen und funktionierenden Strukturen auf.

Ferner werden in dem Bericht für jedes Kapitel des Besitzstandes die Bereiche genannt, in denen Malta voraussichtlich in der Lage sein wird oder bereits ist, den Besitzstand anzuwenden, sowie die Bereiche, in denen noch Handlungsbedarf besteht. Gegebenenfalls wird auch aufgezeigt, in welchen Bereichen Verzögerungen oder Mängel bei den Vorbereitungen Anlass zu ernster Sorge bieten. Bei dieser Bewertung wurde davon ausgegangen, dass Malta zum Datum des Beitritts uneingeschränkt auf die Mitgliedschaft vorbereitet sein muss. In den Fällen, in denen in den Beitrittsverhandlungen Übergangsregelungen vereinbart wurden, wird deren Auswirkungen auf Malτας Verpflichtungen in der Bewertung gebührend Rechnung getragen.

Bei der Erstellung dieses Berichts wurden zahlreiche Informationsquellen herangezogen. So wurde Malta aufgefordert, Informationen über seinen Vorbereitungsstand zu übermitteln. Der Bericht stützt sich ferner auf Informationen, die von Malta im Rahmen des Assoziationsabkommens und der Beitrittsverhandlungen übermittelt wurden, sowie auf Peer-Reviews, die in bestimmten Bereichen zur Bewertung der Verwaltungskapazität stattgefunden haben. Die Beratungen des Rates und die Berichte und Entschlüsse des Europäischen Parlaments wurden ebenfalls berücksichtigt<sup>1</sup>. Sofern sachdienlich, zog die Kommission auch Bewertungen von verschiedenen internationalen Organisationen wie dem Europarat, der OSZE und den internationalen Finanzinstitutionen sowie von nichtstaatlichen Organisationen heran.

---

<sup>1</sup> Berichterstatlerin für das Europäische Parlament ist Frau Ursula Stenzel.

## **B. WIRTSCHAFT**

In ihrem Regelmäßigen Bericht 2002 stellte die Kommission Folgendes fest:

*“Malta verfügt über eine funktionierende Marktwirtschaft und müsste in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.*

*Weitere Verbesserungen auf makroökonomischer Ebene können durch eine Reduzierung des allgemeinen Haushaltsdefizits und die Reform der Staatsausgaben zwecks mittelfristiger steuerlicher Stabilisierung erzielt werden. Auch bei der Umstrukturierung von mit hohen Verlusten arbeitenden öffentlichen Unternehmen und Versorgungsbetrieben sind weitere Fortschritte möglich. Zudem sollte die Lage hinsichtlich notleidender Kredite im Banksektor aufmerksam verfolgt werden.”*

In diesem Teil des Umfassenden Monitoring-Berichts geht es vor allem darum, inwieweit die Empfehlungen des Regelmäßigen Berichts vom Vorjahr umgesetzt worden sind. Dabei liegt der Schwerpunkt nicht auf der Funktionsfähigkeit der Marktwirtschaft oder der Wettbewerbsfähigkeit insgesamt, sondern auf den Fortschritten gegenüber dem Vorjahr. Die Bewertung ist in Abschnitt 2 enthalten. Abschnitt 1 gibt einen kurzen Überblick über die jüngste Wirtschaftsentwicklung in Malta und über die Fortführung des Reformkurses seit dem Vorjahresbericht.

### **1. Wirtschaftsentwicklung**

*Die Wirtschaftstätigkeit blieb aufgrund der geringen außenwirtschaftlichen Nachfrage und der negativen Entwicklung in der Tourismusbranche schwach. Auch wenn sich das BIP-Wachstum im Jahr 2002 wieder erholte, blieb es mit 1,2% hinter dem Potenzialwachstum zurück. Das gesamtwirtschaftliche Wachstum ging in erster Linie von einem höheren privaten und öffentlichen Verbrauch aus. Für das geringe Wachstum waren vor allem die rückläufige Entwicklung der Anlageinvestitionen und die Reduzierung des Vorratsvermögens verantwortlich. Obgleich Investitionen und öffentlicher Verbrauch im ersten Quartal 2003 starke Zuwächse verzeichneten, sank das BIP im Vorjahresvergleich um 1,9%, eine Entwicklung, die im Wesentlichen daraus resultierte, dass einem starken Importanstieg ein geringfügig negatives Exportwachstum gegenüberstand. Der Zwölfmonatsdurchschnitt der Inflationsrate verlangsamte sich auf 2,2% im Jahr 2002. Die Abwertung der Maltesischen Lira gegenüber dem Euro wirkte sich unter dem Einfluss der bescheidenen Binnennachfrage nur in geringem Maße auf die Importpreise aus. Die Arbeitslosenquote stieg auf 7,4% im Dezember 2002 an. Die Erwerbstätigenquote ist mit 55,2 % im Jahr 2002 relativ gering. Der Anstieg der Erwerbstätigkeit erklärt sich weitgehend aus den Entwicklungen im privaten Sektor, da durch den geringen Umfang der Tourismusaktivitäten und die industrielle Umstrukturierung in der verarbeitenden Industrie viele Arbeitsplätze verloren gingen (siehe auch die Gemeinsame Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten und nachfolgende Fortschrittsberichte). Das Leistungsbilanzdefizit wird sich schätzungsweise geringfügig auf 3,9% des BIP im Jahr 2002 verringern. Durch eine Verbesserung des Warenhandelsdefizits, zu der der Importrückgang bei Investitionsgütern in starkem Maße beitrug, wurde die durch den Rückgang des Fremdenverkehrs um 3,9% sowie der Transportaktivitäten bedingte Verringerung des Überschusses in der Dienstleistungsbilanz ausgeglichen. Das gesamtstaatliche Defizit sank von 6,8% des BIP*

im Jahr 2001 auf 6,2% des BIP im Jahr 2002 und verharrte damit deutlich über dem von der Regierung vorausgeschätzten Niveau. Die Zinssätze wurden im Dezember 2002 sowie im Mai und Juni 2003 gesenkt und spiegelten damit die niedrigeren Zinssätze bei den wichtigsten Handelspartnern Maltas wider. Das unter dem Potenzialpfad liegende Wachstum, die geringere Inflation, der fehlende Druck auf die Devisenreserven waren für die Senkung der Zinssätze von entscheidender Bedeutung.

<b>Wesentliche Wirtschaftsdaten</b>							
<b>Malta</b>		1998	1999	2000	2001	2002	2003 (letzter Stand)
Reales BIP-Wachstum	in %	3,4	4,1	6,4	-1,2	1,2	-1,9 Q1
Inflationsrate <sup>a</sup>	in %	3,7	2,3	3,0	2,5 p	2,2 v <sup>d</sup>	
- Jahresdurchschnitt							
- Dezembervergleich <sup>d</sup>	in %	:	:	:	:	:	1,1 Juli
Arbeitslosenquote		:	:	7,0	6,7	7,4	
- Definition der Arbeitskräfteerhebung	in %						
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo	in % des BIP	-10,8	-8,2	-7,0	-6,8	-6,2 v	
Leistungsbilanzsaldo	in % des BIP	-6,3	-3,4	-14,8	-4,6	-3,9 v	
	in Mio. ECU/EUR	-194	-116	-576	-190	-159 <sup>b</sup>	:
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft - Relation Schulden/Ausfuhren	in % der Ausfuhr v. Waren u. Dienstleistungen	105,2	118,5	156,1	155,0	:	
	in Mio. ECU/EUR <sup>c</sup>	2 913	3 477	6 195	5 492	:	
Zufluss ausländischer Direktinvestitionen - Zahlungsbilanzdaten	in % des BIP	7,7	22,6	17,3	8,5	:	
	in Mio. ECU/EUR	238	770	674	350	:	:

*Quellen: Eurostat, nationale Quellen, OECD-Statistiken über die Auslandsverschuldung*

<sup>a</sup> Noch kein harmonisierter Index.

<sup>b</sup> Quelle: Website der Nationalbank.

<sup>c</sup> Um die Bedeutung der Bankenaktivitäten aufzuzeigen, hat Eurostat die Auslandspassiva des Bankensektors in Form von Darlehen, Fremdwährung und Einlagen in Abzug gebracht.

<sup>d</sup> Einzelhandelspreisindex. Quelle : Website des Statistischen Amtes.

v= vorläufige Zahlen.

Bei den Strukturreformen wurden uneinheitliche Fortschritte erzielt. Der Privatisierungsprozess wurde im Jahr 2002 mit dem Verkauf von Anteilen an Maltapost und Malta International Airport wieder aufgenommen. Zum anderen hat sich die Privatisierung des Freihafens und der Fluggesellschaft Air Malta infolge einer Reihe technischer und wirtschaftlicher Gründe verzögert. Der Plan zum Abbau der Importabgaben auf Industriegüter kam wie erwartet voran - die letzte Phase wurde im Januar 2003 abgeschlossen. Es wurde ein neues Programm zum Abbau der verbleibenden Abgaben auf Agrar- und Nahrungsmittelerzeugnisse aufgestellt. Außerdem wurden als wichtiger Schritt im Umstrukturierungsprozess der Werften und der Telefongesellschaft Maltacom Vorruhestandsregelungen eingeführt. Es ist wichtig, mit der Überprüfung der Steuer- und Abgabensysteme fortzufahren, um den Menschen bessere Anreize für die Suche nach Beschäftigungsmöglichkeiten zu geben und das Arbeitsangebot insbesondere für Frauen und ältere Arbeitnehmer zu erhöhen. Es sollten weitere Anstrengungen entfaltet werden, um Investitionen in Humankapital und lebenslanges Lernen zu fördern und dergestalt die Erwerbsbevölkerung anpassungsfähiger zu machen sowie die Inanspruchnahme von Vorruhestandsregelungen zu begrenzen. Die Liberalisierung des Telekommunikationssektors ist wie geplant vorangekommen und wurde im Januar 2003 mit der Liberalisierung der Auslandsgespräche und der Festnetzdienste abgeschlossen. Ein Plan zur Reform des Energiesektors wurde aufgestellt und dürfte als Grundlage für die Einführung des Wettbewerbs in diesem Markt dienen. Die Einführung eines Preismechanismus, der darauf ausgerichtet ist, die Treibstoffpreise allmählich den internationalen Preisentwicklungen anzupassen, kommt wie erwartet voran. Es wurden positive Schritte unternommen, um die Preismechanismen der öffentlichen Versorgungsunternehmen dergestalt anzupassen, dass sie die Produktions- und Investitionskosten besser widerspiegeln, doch bleiben wichtige Probleme im Zusammenhang mit der geringen Arbeitsproduktivität und dem mangelnden Wettbewerb bestehen. Generell ist der Umstrukturierungsprozess im privaten Sektor, insbesondere in den besonders ineffizienten Sektoren, nach dem Wegfall der Importabgaben rascher vorangekommen. Dass tiefgreifende Reformen zur Gewährleistung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ausbleiben, gibt Anlass zu Besorgnis. Zwar besteht generell Einigkeit darüber, dass das Sozialsystem reformiert werden muss, doch verzögert sich die lang erwartete Rentenreform weiter.

Wichtige Strukturindikatoren der Wirtschaft 2002		
Bevölkerung (Durchschnitt)	in Tsd.	397,3 c
BIP pro Kopf <sup>a</sup>	KKS	
	in % des EU-Durchschnitts	:
Anteil der Landwirtschaft <sup>b</sup> an:		
- Bruttowertschöpfung	in %	2,8
- Beschäftigung	in %	2,2 <sup>d</sup>
Bruttoanlageinvestitionen/BIP	in %	23,1
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft/BIP <sup>d</sup>	in %	135,8 <sup>f</sup>
Waren- & Dienstleistungsausfuhr/BIP	in %	85,0
Bestand an ausl. Direktinvestitionen <sup>e</sup>	in Mio. EUR	2550
	EUR pro Kopf	6418
Langzeitarbeitslosenquote	in % der Erwerbsbevölk.	:
<i>Quelle: Eurostat</i>		

a Den Berechnungen wurden die Bevölkerungszahlen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde gelegt, die sich von denen der Bevölkerungsstatistik unterscheiden können.

b Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei.

c Gesamtbevölkerung (Malteser & Ausländer).

d Daten für 2001.

e Daten für 2000.

f Um die Bedeutung der Bankenaktivitäten aufzuzeigen, hat Eurostat die Auslandspassiva des Bankensektors in Form von Darlehen, Fremdwährung und Einlagen in Abzug gebracht.

## 2. Umsetzung der Empfehlungen

Es sind sehr erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen mittelfristig sicherzustellen. Auch wenn sich das gesamtstaatliche Defizit auf 6,2% des BIP im Jahr 2002 verringert hat, so lag es damit doch noch deutlich über dem von der Regierung vorausgerechneten Niveau. Während sich die Einnahmen durch die im Rahmen der Privatisierung des Malta International Airport erhobenen Steuern und Gebühren positiv entwickelten, stiegen die laufenden Ausgaben infolge der erheblichen Ausgaben im Gesundheitswesen, der Sozialversicherungsleistungen, der

Vorruhestandsregelungen der Werften und der landwirtschaftlichen Beihilfen drastisch an. Außerdem führte die steigende Staatsverschuldung, die sich Ende 2002 auf 66,6% des BIP belief, zu deutlich höheren Zinszahlungen. Diese Ausgabenerhöhungen in Verbindung mit einem unerwartet niedrigen BIP-Wachstum waren maßgeblich dafür verantwortlich, dass das Defizit langsamer als erwartet zurückgeführt wurde. Dennoch wurde die Defizitsenkung offensichtlich dadurch erleichtert, dass die Regierung einige Ausgabenposten vom Jahr 2002 in das Jahr 2003 verschob. Um die Auswirkungen auszugleichen, wurden die staatlichen Stellen aufgefordert, ihre Ausgaben im Jahr 2003 drastisch zu senken, doch bleibt abzuwarten, ob eine solche Maßnahme effizient sein wird. Die Entwicklungen im Zeitraum Januar-Juli 2003 sind sehr enttäuschend, da die Gesamtausgaben des Staates im Jahresvergleich um 8,2% anstiegen, während die laufenden Einnahmen um 4,3% sanken. Die höheren Investitionsausgaben und laufenden Ausgaben resultierten im Wesentlichen aus dem Bau des neuen Krankenhauses und der Lieferung der entsprechenden Ausrüstung, doch nahmen auch andere Ausgabenkategorien beträchtlich zu, wie Subventionen für die Unterstützung der Landwirtschaft, Sozialversicherungsbeiträge, öffentliche Löhne und Gehälter sowie die Beiträge an Regierungsstellen. Die dringend benötigten tiefgreifenden Reformen, die langfristige Einsparungen ermöglichen, sind ausgeblieben. Um die bevorstehenden kritischen Probleme in den Griff zu bekommen, bedarf es der Haushaltskonsolidierung, da davon auszugehen ist, dass die öffentlichen Finanzen durch die demographischen Entwicklungen und die Investitionsanstrengungen, die erforderlich sind, um den EU-Standards zu entsprechen und mit dem Pro-Kopf-Einkommen in der EU gleichzuziehen, erheblich eingeengt bleiben werden. Außerdem werden einige der notwendigen Reformen zur Sicherstellung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen anfänglich Kosten für den Haushalt mit sich bringen, z.B. die Rentenreform oder die Umsetzung der Vorruhestandsregelungen. Tiefgreifendere Reformen in mit Verlust arbeitenden Großunternehmen und eine stärkere Kontrolle der öffentlichen Ausgaben sind erforderlich, um das Defizit zu senken.

*Auch wenn die Umstrukturierung der **öffentlichen Unternehmen** bereits eingeleitet ist, bedarf es der Durchführung weitergehender Maßnahmen, die die Produktivität erhöhen und die Haushaltskonsolidierung unterstützen.* Der Privatisierungsprozess wurde im Jahr 2002 mit dem Verkauf eines Anteils von 35% an Maltapost und dem Verkauf des Malta International Airport fortgesetzt. Allerdings wurden andere anstehende Transaktionen - zu nennen sind der Freihafen und die Fluggesellschaft Air Malta - die voraussichtlich stärkere Rückwirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz und den Finanzierungssaldo haben, verzögert. Der private Sektor sieht in dem mangelnden Wettbewerb im Hafen ein wichtiges Problem, denn die dort praktizierten sehr hohen Gebühren behindern die Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen Unternehmen. Bei der Einführung stärker kostendeckender Mechanismen bei den von den öffentlichen Versorgungsbetrieben erbrachten Dienstleistungen, wie beispielsweise der über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren geplanten allmählichen Ankoppelung der Brennstoffpreise an die internationalen Preise, sind weitere Fortschritte erzielt worden. Das System schafft die Voraussetzungen, damit das staatliche Energiemonopol den Kosten des Brennstoffs besser Rechnung trägt, während es die negativen Auswirkungen verringert, die in der Vergangenheit von höheren internationalen Preisen auf den Staatshaushalt ausgingen. Auch die Strom- und Wasserpreise werden zur Zeit angepasst, um die Produktionskosten besser widerzuspiegeln, auch wenn noch weitergehende Anpassungen erforderlich sind, um kostendeckende Mechanismen zu erreichen, und insbesondere den hohen Bedarf an Infrastrukturinvestitionen in diesen Bereichen zu decken. Alles in allem dürften die eingeleiteten Reformen im staatlichen Unternehmenssektor mittelfristig zur Erhöhung der Produktivität beitragen, doch erhalten die öffentlichen Unternehmen weiterhin sehr hohe staatliche Beihilfen, die negative Folgen für die öffentlichen Finanzen haben. Generell ist es notwendig, sich entschiedener mit den wahren Gründen auseinanderzusetzen, die diese Unternehmen dazu zwingen, Verluste zu machen. Während bei der Anpassung der Preise im Sinne einer produktions- und investitionskostengerechteren Preisgestaltung Fortschritte zu verzeichnen sind, könnten wichtige Probleme wie die geringe Arbeitsproduktivität und der mangelnde Wettbewerb in öffentlichen Unternehmen strenger angegangen werden.

*Der Umfang der **notleidenden Kredite** im Bankensektor ist nach wie vor hoch, auch wenn verschiedene Schritte unternommen worden sind, um die Bankenaufsicht und Bonitätsbeurteilung zu verbessern.* Der Anteil der notleidenden Kredite am gesamten Kreditvolumen verringerte sich von knapp 18% im Jahr 2002 auf 15,3% im März 2003. Für diese Verbesserung waren verschiedene Faktoren verantwortlich. Im Jahr 2002 führte die Umsetzung der neuen und strengeren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Bildung von Rückstellungen und die Klassifizierung notleidender Kredite durch die Banken zur Zunahme des Anteils notleidender Kredite an den Gesamtkrediten. Als sich diese statistischen Auswirkungen in vollem Umfang in den Portfolios der Banken widerspiegelten, trug eine Straffung der Risikomanagement-Kontrollen dazu bei, den Prozentsatz der notleidenden Kredite zu reduzieren. Die Erweiterung der Darlehensportfolio-Basis durch Aufnahme eines neuen Kreditinstituts in den lokalen Bankensektor (März 2003), in dessen Portfolio der Anteil notleidender Kredite gering war, trug zur weiteren Verbesserung der Lage bei. Die Reduzierung



der notleidenden Kredite resultierte jedoch auch aus der Abschreibung eines Teils der notleidenden Kredite, da einige von ihnen als uneinbringlich betrachtet wurden. Es wurden Schritte zur Verbesserung der Finanzaufsicht unternommen. Die Schaffung der Abteilung Finanzielle Stabilität im Jahr 2002 wird als eine positive Entwicklung zur Gewährleistung der finanziellen Stabilität gesehen. Im Jahr 2002 veröffentlichte die Finanzdienstleistungsbehörde Maltas eine Reihe von Vermerken, welche Orientierungshilfen zum effektiven Management der Kredit- und Zinsrisiken seitens der Kreditinstitute enthielten, und stellten dergestalt ein wertvolles Instrument für die Risikobewertung zur Verfügung. Trotz dieser Initiativen bleibt der Umfang der notleidenden Kredite hoch, und die schwachen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der zunehmende Wettbewerbsdruck aus dem Ausland unterstreichen die Notwendigkeit, weitere Fortschritte im Hinblick auf straffere Kontroll- und Aufsichtsmechanismen im Finanzsektor zu erzielen.

### C. AUS DEN BEITRITTSVERHANDLUNGEN ERWACHSENDE VERPFLICHTUNGEN UND ANFORDERUNGEN

Da der Tag des Beitritts und das Inkrafttreten der im Beitrittsvertrag festgelegten gegenseitigen Rechte und Pflichten näher rücken, müssen sich die Bemühungen nun darauf konzentrieren, dass Malta zum Datum des Beitritts in allen Bereichen des Besitzstandes uneingeschränkt auf die Mitgliedschaft vorbereitet ist. Mit anderen Worten, Malta muss die ihm aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen erfüllen.

In dem Regelmäßigen Bericht 2002 über Malta stellte die Kommission fest:

*“Malta erfüllt im Allgemeinen die Verpflichtungen, die es in den Verhandlungen eingegangen ist. Verzögerungen gibt es jedoch in den Bereichen Freizügigkeit (Rechte der Bürger und Freizügigkeit der Arbeitnehmer), Fischerei (Überwachung von Fischereifahrzeugen, Marktpolitik), Landwirtschaft (Aufbau der Zahlungsstelle), Verkehr (Straßen- und Seeverkehr) und Sozialpolitik (Arbeitsrecht und Chancengleichheit von Frauen und Männern). Diese Punkte müssen in Angriff genommen werden.*

*Angesichts der seit der 1999 aktualisierten Stellungnahme erzielten Fortschritte sowie des bisher erreichten Stands der Rechtsangleichung und der Verwaltungskapazitäten und seiner Bilanz in Bezug auf die Erfüllung der in den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen ist die Kommission der Ansicht, dass Malta in der Lage sein wird, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen innerhalb des angesetzten Zeitrahmens zu erfüllen. In der Zeit bis zum Beitritt muss Malta die Vorbereitungen gemäß den Verpflichtungen fortsetzen, die es in den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist.”*

Was die Verwaltungskapazitäten zur Durchführung des Besitzstandes betrifft, so lautete die allgemeine Bewertung wie folgt:

*Insgesamt ist festzustellen, dass (...) Malta in der Lage sein wird, den Besitzstand zuverlässig durchzusetzen und sich angemessen an den politischen Entscheidungsprozessen der Union zu beteiligen, sofern es seine Pläne zur Stärkung der Verwaltungskapazität wie oben erläutert durchführt. Malta ist im Allgemeinen fähig, EG-Mittel ordnungsgemäß, wirksam und kontrollierbar zu verwalten, und diese Kapazität dürfte voll angemessen sein, sobald das Land seine Pläne bezüglich der für die Betrugsbekämpfung und den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zuständigen Einrichtung realisiert hat.”*

Im Rahmen ihres ständigen Monitorings übermittelten die Kommissionsdienststellen Malta 2003 zwei Schreiben, in denen sie sich besorgt über den Stand der Vorbereitungen des Landes in den Kapiteln Steuern (MwSt-Rechtsvorschriften) und Wettbewerb (Änderung des Unternehmensförderungsgesetzes, der Ausweitung des Anwendungsbereichs des Wettbewerbsgesetzes auf öffentliche Unternehmen und die Durchführung des Umstrukturierungsplans für den Sektor Schiffbau- und -umbau) äußerten und zu sofortigen Abhilfemaßnahmen aufriefen.

Um Malta weitere Orientierungshilfen für seine Vorbereitungsanstrengungen und den jetzigen und den anderen künftigen Mitgliedstaaten die erforderlichen Garantien zu geben, wird in diesem Teil des umfassenden Monitoring-Berichts in Abschnitt 2 ein Überblick über den Stand Malτας bei der Erfüllung aller aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen für jedes der 29 Kapitel des Besitzstandes gegeben. Er deckt den gesamten Korpus des Besitzstandes von Kapitel zu Kapitel ab und beleuchtet sowohl die Rechtsvorschriften als auch die Durchführungsstrukturen, einschließlich der Verwaltungskapazität und Durchsetzung.

Die wichtigste Verpflichtung, die Malta in den Beitrittsverhandlungen eingegangen ist, besteht darin, bis zum Beitritt in allen Bereichen uneingeschränkt auf die Mitgliedschaft vorbereitet zu sein. In einigen Bereichen verpflichtete sich Malta, den Besitzstand bereits vor dem Beitritt nach einem bestimmten Zeitplan zu übernehmen und durchzuführen. Dieser Bericht untersucht, inwieweit diese Verpflichtungen eingehalten wurden und wo Verzögerungen auftraten, die Bewertung konzentriert sich aber weiterhin hauptsächlich darauf, ob Malta zum Beitritt uneingeschränkt auf die Mitgliedschaft vorbereitet ist. In den Fällen, in denen Übergangsregelungen vereinbart wurden, wird deren Auswirkungen auf Malτας Verpflichtungen in der Bewertung selbstverständlich gebührend Rechnung getragen. Andererseits ist hervorzuheben, dass, damit Malta seinen Anspruch auf Fördermittel aus den Strukturfonds der Gemeinschaft ab dem 1. Januar 2004 effektiv geltend machen kann, der entsprechende Besitzstand in

Bereichen wie öffentliches Auftragswesen, staatliche Beihilfen oder Umweltschutz ab dem 1. Januar 2004 in Bezug auf die Durchführung von Strukturfondsmaßnahmen ausnahmslos eingehalten werden muss<sup>2</sup>.

Für jedes Kapitel wird eine Schlussfolgerung gezogen, die in der weiter unten dargelegten Weise gegliedert ist.

*Erstens* werden die Bereiche genannt, in denen Malta die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Wesentlichen erfüllt und voraussichtlich in der Lage sein wird oder bereits ist, den Besitzstand ab dem Beitritt durchzuführen. Dies schließt nicht aus, dass möglicherweise noch bestimmte Maßnahmen zu ergreifen sind, die aber aller Voraussicht nach keine besonderen Schwierigkeiten aufwerfen.

*Zweitens* werden die Bereiche aufgezeigt, in denen noch bedeutender Handlungsbedarf besteht, um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft zu vollenden. In einigen Fällen laufen diese Vorbereitungen bereits, es bedarf aber möglicherweise noch intensiverer Bemühungen oder rascherer Fortschritte. Diese Schwierigkeiten können vor dem Beitritt am 1. Mai 2004 durchaus noch bewältigt werden, erfordern aber besondere Aufmerksamkeit seitens der Behörden.

*Drittens* werden in der Bewertung gegebenenfalls auch die Bereiche genannt, die Anlass zu ernster Sorge bieten. Dabei handelt es sich um die Bereiche mit ernststen Schwächen, die auch nach dem Beitritt fortbestehen dürften, wenn nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen wird. Die Behörden müssen sich dieser Bereiche dringend annehmen. In Anbetracht ihrer Bedeutung für die Durchführung und Durchsetzung des Besitzstandes werden die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und der Justiz *insgesamt* und die Entwicklung wirksamer Antikorruptionsmaßnahmen sowie die Frage der Übersetzung des Besitzstandes ins Maltesische separat in Abschnitt 1 bewertet.

## **1. Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz**

### **Öffentliche Verwaltung**

Nach der maltesischen Verfassung wird der öffentliche Dienst durch eine unabhängige Einrichtung, die Public Service Commission (PSC), überwacht. Die sieben Mitglieder dieses Gremiums werden nach Konsultation des Oppositionsführers im Einvernehmen mit dem Premierminister vom Präsidenten ernannt. Die PSC unterbreitet dem Premierminister Empfehlungen in Bezug auf Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten. Die Tätigkeit der PSC sowie die Einstellungs- und Beförderungsverfahren sind gesetzlich geregelt. Beamte sind in offenen, wettbewerbsorientierten Verfahren auszuwählen. Im öffentlichen Dienst gelten klare Einstellungs-, Laufbahn- und Gehaltsstrukturen. Eine Reihe von selbständigen Einrichtungen, die zum Teil im Zusammenhang mit der Anwendung des Besitzstandes geschaffen wurden, verfügen allerdings über andere Gehaltsstrukturen.

Malta hat die bereits eingeleiteten Initiativen zur Reform seines öffentlichen Dienstes mit dem Ziel fortgeführt, bessere Leistungen bei geringeren Kosten zu erbringen, desgleichen die Bemühungen um Ausbau der Verwaltungskapazität im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen für den Beitritt.

Die wichtigsten Initiativen sind dabei die Delegation von Leitungsbefugnissen im Bereich der Personalverwaltung und in Verbindung damit die Einführung eines ergebnisorientierten Systems zur

---

<sup>2</sup> Vgl. auch die "Mitteilung der Kommission über die Umsetzung der Verpflichtungen, die von den beitretenden Ländern im Rahmen der Beitrittsverhandlungen über Kapitel 21 - Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturpolitischen Instrumente eingegangen worden sind" vom 16. Juli 2003 (KOM (2003) 433 endg.).

Beurteilung der Beschäftigten, eine Qualitätscharta und ein anspruchsvolles Programm zur elektronischen Verwaltung (E-Government). Darüber hinaus wurden zwecks effizienterer Nutzung der Ressourcen des öffentlichen Dienstes öffentlich/private Partnerschaften initiiert.

Zwar wurden in allen diesen Bereichen Fortschritte erzielt, aber am bemerkenswertesten sind diejenigen im Bereich der elektronischen Verwaltung. So wurde ein Portal geschaffen, über das die maltesischen Bürger Anfragen, Anregungen und Beschwerden an den Staat richten können. Der Europarat hat dieses Bürgerbetreuungssystem als vorbildliche Initiative zur Verbesserung des öffentlichen Dienstes herausgestellt. Der erste öffentliche Internetzugang wurde Ende März in La Valletta eingerichtet, und in den nächsten Monaten sollen 100 weitere derartige Möglichkeiten für den freien Zugang zu einer Reihe von Websites und zur elektronischen Verwaltung geschaffen werden. Anfang April wurde eine Möglichkeit geschaffen, staatliche Dienstleistungen über Mobiltelefone in Anspruch zu nehmen ("M-Government").

Das leistungsorientierte Managementprogramm, ein ergebnisorientiertes System zur Beurteilung der unterhalb der Leitungsebene Beschäftigten, wurde weiterentwickelt. Beamte mit Leitungsfunktionen sind auch für ihre Ergebnisse verantwortlich und können ihre Posten verlieren, wenn die erwarteten Ergebnisse ausbleiben. Insbesondere im Bereich der Personalverwaltung wurden Leitungsbefugnisse weiter delegiert.

Im November 2002 wurde eine erste öffentlich/private Partnerschaft angekündigt, in deren Rahmen 301 Beschäftigte der für städtische und ländliche Gebiete zuständigen Abteilung der Landwirtschaftsverwaltung zu diesem Zweck an ein Privatunternehmen entsandt wurden.

Zu bedenken ist jedoch, dass die aufgrund solcher Initiativen erzielten erheblichen Fortschritte nur einen Teil der maltesischen Verwaltung betreffen und dass noch viel zu tun bleibt, um die Leistungsfähigkeit der maltesischen Verwaltung insgesamt zu verbessern.

Zur Verbesserung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verwaltungsarbeit tragen unabhängige, leistungsfähige interne und externe Audit-Systeme (*siehe auch Kapitel 28 - Finanzkontrolle*) sowie das Vorhandensein eines Ombudsmanns bei.

Sowohl das Nationale Rechnungsprüfungsamt (eine dem Parlament verantwortliche externe Prüfungseinrichtung) als auch die Direktion Interne Kontrollen und Finanzermittlungen (eine dem Amt des Premierministers berichtende interne Prüfungseinrichtung) wurden in den vergangenen Jahren konsequent gestärkt und dürften nun in der Lage sein, ihren Auftrag zu erfüllen.

Der Ombudsmann, dessen Amt 1995 geschaffen wurde, hat die Rechte der Bürger bei ihren Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung zu schützen, erforderlichenfalls angemessene Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen und zur Förderung guten Regierens sowie hoher Verwaltungsstandards beizutragen. Der Ombudsmann befasst sich in erster Linie mit Beschwerden von Bürgern, hat aber auch das Recht, auf eigene Initiative Untersuchungen anzustellen, ohne eine förmliche Beschwerde erhalten zu haben. Er wird mit Zweidrittelmehrheit vom Parlament gewählt, wodurch seine Unabhängigkeit gewährleistet ist. Im Jahr 2002 gingen beim Ombudsmann 673 schriftliche Beschwerden ein, die Anlass für Untersuchungen waren, sowie 352 Auskunftersuchen. Insgesamt wurden 719 Fälle bearbeitet, darunter 374, die Gegenstand einer umfassenden Untersuchung und eines Berichts waren. Derzeit sind noch 122 Fälle anhängig. Außerdem führte der Ombudsmann drei Untersuchungen auf eigene Initiative durch. Auch wenn insgesamt festzustellen ist, dass der Ombudsmann zufriedenstellend arbeitet, so würde doch mehr Aufmerksamkeit seitens des Parlaments für dieses wichtige Amt den Status und die Leistungsfähigkeit des Ombudsmanns verbessern.

Im März 2003 fand zusammen mit dem Referendum über den EU-Beitritt in 23 Gemeinden die letzte Runde der Kommunalwahlen statt, wobei aufgrund des Referendums eine Rekordwahlbeteiligung von 88 % zu verzeichnen war. Obwohl die 1993 geschaffenen Gemeinderäte nur über begrenzte Befugnisse verfügen, haben diese Gremien, wie die ständig steigende Beteiligung an Kommunalwahlen zeigt, in kurzer Zeit erhebliche Fortschritte in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemacht. Für die Durchführung der staatlichen Maßnahmen und Vorhaben auf Gozo ist ein eigenes Ministerium zuständig.

## **Justiz**

Das Justizwesen Maltas umfasst untere Gerichte, Berufungsgerichte für Zivil- und Strafsachen sowie ein Verfassungsgericht. Für Bürger, die sich keinen Verteidiger leisten können, gibt es ein Rechtsbeihilfesystem.

In Malta gilt das Prinzip der Gewaltenteilung - Justizangehörige sind von der Exekutive unabhängig. Nach der Verfassung werden Richter und Staatsanwälte auf Empfehlung des Premierministers vom Präsidenten ernannt. Sie können ihres Amtes nicht enthoben werden, es sei denn, das Unterhaus fordert den Präsidenten mit Zweidrittelmehrheit dazu auf. Zu erwägen wäre jedoch, das derzeit noch von politischen Gremien kontrollierte Ernennungsverfahren noch objektiver zu gestalten.

Durch die Justizreform hat sich die Lage hinsichtlich des Verfahrensstatus in gewisser Weise verbessert. Grundlage hierfür ist eine Strategie zur Reduzierung der Zahl der anhängigen Zivilsachen durch Anhebung der Gerichtskosten und Ausweitung der Zuständigkeit der Gerichte für Bagatellsachen. Außerdem wurde die Justizverwaltung mit einem leistungsfähigeren EDV-System ausgestattet. Die Reform war teilweise erfolgreich: Die Statistik zeigt einen Rückgang der Zahl der anhängigen Zivilsachen von 16 000 im Dezember 2000 auf 13 000 im Mai 2003, wobei der Rückgang im Jahr 2002 etwas langsamer erfolgte.

Die Verbesserung ist offenbar weitgehend auf eine Verlagerung von Fällen von Zivil- und Strafgerichten auf die Gerichte für Bagatellsachen zurückzuführen. Nach der Ausweitung ihres Zuständigkeitsbereichs insbesondere im Finanzbereich stieg die Zahl der vor diesen Gerichten anhängigen Fälle von 1 296 im Dezember 2000 auf 1 845 im Mai 2003, wodurch der Rückgang bei den Zivil- und Strafgerichten wieder aufgehoben wird. Auch der Überhang an Strafgerichtsverfahren in Malta ist weiter angestiegen.

Für die Mitglieder der Justizbehörden wurde eine Reihe von Schulungsveranstaltungen und Seminaren zum EU-Recht und zur Bearbeitung von Rechtssachen durchgeführt, für die Bediensteten von Gerichten wurden Schulungsveranstaltungen zur Bearbeitung von Rechtssachen und zum EDV-Einsatz durchgeführt. Im April 2002 wurde eine Schulungseinrichtung gegründet, die im Juni 2002 ihre Arbeit aufgenommen hat und Schulungen zu vielen Themen, darunter Verwaltung, rechtliche und praktische Aspekte der Tätigkeit bei Gerichten und jüngste Änderungen der Rechtsvorschriften, durchführte.

### **Korruptionsbekämpfung**

Bisher wurden in Malta nur wenige Fälle von mutmaßlicher Korruption vor Gericht gebracht, darunter allerdings auch schwerwiegende. In der öffentlichen Wahrnehmung ist Korruption aber weiter verbreitet als diese wenigen Fälle andeuten. Ein Korruptionsfall aus jüngster Zeit, der zum Rücktritt eines hohen Justizbeamten und eines Richters führte, hat die Einschätzung des Rechtssystems durch die Bürger beeinflusst und könnte für die Regierung Anlass zur Ausarbeitung einer wirksamen nationalen Strategie zur Korruptionsbekämpfung sein.

Malta verfügt nicht über ein spezifisches Programm zur Korruptionsbekämpfung, und in Bezug auf letztere hat sich wenig getan. In jüngster Zeit traten u.a. Rechtsvorschriften in Kraft, die ein Recht auf Entschädigung für durch Korruption hervorgerufene Schäden vorsehen, außerdem hat die Beschwerdestelle für das öffentliche Auftragswesen ihre Arbeit aufgenommen.

Diese Beschwerdestelle befasste sich zwar im Juni 2003 mit ihrem ersten Fall, bedarf aber noch der Stärkung und einer Straffung ihrer Verfahren. Malta muss dringend seine Beschaffungsvorschriften an den Besitzstand anpassen (*siehe Kapitel 1 – Freier Warenverkehr*). Einschlägige Rechtsvorschriften liegen im Entwurf vor, müssen aber noch verabschiedet werden. Dadurch würde sich die Transparenz des öffentlichen Auftragswesens in Malta insgesamt verbessern.

Malta, das seit Mai 2001 der Gruppe von Staaten gegen die Korruption (GRECO) des Europarats angehört, erhielt im März 2002 Besuch von einer GRECO-Expertengruppe, die die Verhältnisse in Malta bewerten sollte. Inzwischen wurde ein Bewertungsbericht veröffentlicht.

Seit dem letzten Jahr haben sich in Bezug auf Status und Funktion der "Ständigen Kommission gegen Korruption" keine nennenswerten Änderungen ergeben - die Arbeit dieses Gremiums zeitigt weiterhin nur geringe Wirkung. Der GRECO-Bericht empfiehlt, dieses Gremium zu ermächtigen, Zwangsmittel einzusetzen, die Ergebnisse seiner Untersuchungen selbst zu veröffentlichen und seine Berichte dem Parlament vorzulegen. Außerdem empfiehlt der Bericht, diesem Gremium die Möglichkeit zu verschaffen, Spezialisten einzustellen, wenn dies für Untersuchungen erforderlich ist. Die Leistungsfähigkeit der Ständigen Kommission muss durch derartige Maßnahmen gestärkt werden.

Allgemein wäre es für Malta von Vorteil, ein umfassendes Antikorruptionsprogramm aufzulegen. Dieses Programm sollte die Empfehlungen des GRECO-Berichts, wie Verbesserung der polizeilichen Fähigkeiten und Instrumente zur Korruptionsbekämpfung, einschlägige Schulung der Justizangehörigen und Stärkung der Ständigen Kommission gegen Korruption aufgreifen. Weiters sollte es den Anforderungen des Besitzstandes entsprechende Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen verabschieden.

Malta hat alle wichtigen Übereinkommen des Europarats zur Korruptionsbekämpfung unterzeichnet, muss aber das im Januar 2003 unterzeichnete Zivilrechtsübereinkommen des Europarats gegen Korruption noch ratifizieren.

### **Übersetzung des Besitzstandes ins Maltesische**

Gemäß Artikel 2 und Artikel 58 der Beitrittsakte finden die vor dem Beitritt erlassenen Rechtsakte der Organe der Union und der Europäischen Zentralbank in den neuen Mitgliedstaaten Anwendung und sind in den neuen Amtssprachen im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Während die EU-

Organe für die abschließende Überprüfung und Veröffentlichung der Übersetzungen verantwortlich sind, liegen die Erstellung der Übersetzungen und die Gewährleistung einer eingehenden juristischen und sprachlichen Revision in der Zuständigkeit der Beitrittsländer.

Malta hat relativ spät mit der Übersetzung des Besitzstandes begonnen und hat Schwierigkeiten mit dem Zeitplan der Kommission. Mehr als 50 000 Seiten dürften noch nicht revidiert oder noch nicht einmal übersetzt sein. Mangels Personal kommt die Revision nur langsam voran. Es gab zwar Verbesserungen, und die für die Koordinierung der Übersetzung zuständige maltesische Stelle übermittelt den mit der Revision betrauten Juristen nun regelmäßig Texte, so dass die Endbearbeitung nunmehr stetiger verläuft, aber das Textvolumen ist weiterhin gering. Die Qualität der maltesischen Fassung des Besitzstandes scheint im Allgemeinen zufriedenstellend zu sein. Die Revision unter rechtlichen Aspekten hat sich in den letzten Monaten erheblich verbessert.

Die Zahl der revidierten Texte muss in den nächsten Wochen erheblich steigen, da sonst die Veröffentlichung der Sonderausgabe des Amtsblatts in Maltesisch möglicherweise nicht rechtzeitig zum Beitritt abgeschlossen wird.

## 2. Die Kapitel des Besitzstandes

Wie bereits erwähnt ist der folgende Überblick über Maltas Fähigkeit zur Erfüllung der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Pflichten nach der Liste der 29 Kapitel des Besitzstandes gegliedert. Dementsprechend steht am Anfang die Beurteilung in Bezug auf die Eckpfeiler des Binnenmarkts, die so genannten "vier Freiheiten". Anschließend wird der Reihe nach jedes Verhandlungskapitel bewertet, so dass der Besitzstand in seiner Gesamtheit erfasst wird: Sektorpolitiken, Wirtschafts- und Steuerfragen, Regionalpolitik, Umwelt, Justiz und Inneres, auswärtige Angelegenheiten und finanzielle Fragen.

### *Kapitel 1: Freier Warenverkehr*

Der Grundsatz des freien Warenverkehrs bedeutet, dass der freie Handel mit Waren zwischen allen Teilen der Union gewährleistet sein muss. In einer Reihe von Sektoren wird dieser allgemeine Grundsatz durch harmonisierte Rechtsvorschriften nach dem "alten Konzept" (Festlegung genauer Produktspezifikationen) oder dem "neuen Konzept" (Festlegung allgemeiner Produkthanforderungen) ergänzt. Der Großteil dieses Kapitels betrifft die Umsetzung der harmonisierten Produktvorschriften. Darüber hinaus ist für die Anwendung der horizontalen Maßnahmen und Verfahren in den Bereichen Normung, Zertifizierung und Marktüberwachung das Vorhandensein effizienter Verwaltungskapazitäten äußerst wichtig. Außerdem befasst sich dieses Kapitel mit detaillierten EG-Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen, die spezialisierte Durchführungseinrichtungen erfordern.

Malta verfügt über die für die Verwaltung des Besitzstandes im Bereich der Produktvorschriften nach dem neuen Konzept erforderlichen **horizontalen Maßnahmen und Verfahren**. Die einschlägigen Rechtsvorschriften wurden umgesetzt und die maltesischen Bestimmungen stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Die Infrastruktur für die Anwendung der Vorschriften über Normung, Messwesen, Akkreditierung, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung ist vollständig vorhanden. Schulungsprogramme sollten die betreffenden Stellen in die Lage versetzen, vom Beitritt an wirksam zu arbeiten. Die maltesische Normungsbehörde ist Vollmitglied von CEN und CENELEC.

Malta hat alle **sektorspezifischen Rechtsvorschriften** nach dem **neuen Konzept** umgesetzt, ausgenommen diejenigen über Sprengstoffe für zivile Zwecke. Im Anschluss an die Bewertung der betreffenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften (Niedervoltanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Aufzüge, persönliche Schutzausrüstungen, explosionsgefährdete Bereiche, Radio- und Fernsehgeräte, Spielzeug) wurde mit Malta eine Vereinbarung über die Konformitätsbewertung und Anerkennung von Industrieprodukten unterzeichnet. Diese Rechtsvorschriften stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Andere von dem neuen Konzept erfasste Bereiche, darunter Sportboote, wurden bewertet und die entsprechenden Rechtsvorschriften allmählich mit dem Besitzstand in Einklang gebracht.

Was die Rechtsvorschriften nach dem **alten Konzept** anbelangt, so hat Malta den einschlägigen Besitzstand größtenteils umgesetzt, muss aber noch die Vorschriften über Ausgangsstoffe für Drogen und über Humanarzneimittel umsetzen. Kürzlich wurde ein neues System für die Zulassung von Arzneimitteln eingeführt, aber die Verwaltungskapazität der neuen Arzneimittelbehörde muss noch gestärkt werden. Malta hat anerkannt, dass die Identifizierung von "neuen" chemischen Substanzen auf seinem Markt von vorrangiger Bedeutung ist und sollte dementsprechend für ein geeignetes, mit dem Besitzstand in Einklang stehendes Verfahren zur Anmeldung derartiger Substanzen sorgen.

Im Bereich der Lebensmittelsicherheit ist die Umsetzung des Besitzstandes zum Stand von 2002 im Wesentlichen abgeschlossen. Einige Teile der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften (Kennzeichnung genetisch veränderter Lebensmittel und einige Bestimmungen über neuartige Lebensmittel) sind jedoch erst vom Beitritt an anzuwenden. Die in den Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle für Lebensmittelsicherheit

und die Koordinierung der Lebensmittelkontrolle (Food Safety Commission) ist vorhanden. Die Leitfäden für gute Hygienepraxis müssen noch fertiggestellt und das HACCP-System muss auf allen Stufen gestärkt werden. Im Lebensmittelsektor werden jetzt Schulungen zum HACCP-System durchgeführt, aber die Lebensmittelkontrolleure müssen noch weiter geschult werden, insbesondere in Bezug auf die Prüfung der HACCP-Pläne von Unternehmen. Das Labor des öffentlichen Gesundheitsdienstes und das Nationallabor müssen für Zwecke der Lebensmittelsicherheit besser ausgestattet und akkreditiert werden. Fragen der Lebensmittelsicherheit werden auch in *Kapitel 7 – Landwirtschaft* behandelt.

In den Beitrittsverhandlungen wurde Malta in Bezug auf die Erneuerung der Zulassungen für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln eine Übergangsfrist bis Ende 2006 eingeräumt.

Was das **öffentliche Auftragswesen** anbelangt, so wurden die neuen Durchführungsvorschriften vor ihrer Annahme mehrfach geändert, um die vollständige Vereinbarkeit mit dem einschlägigen Besitzstand zu gewährleisten. Diese Vorschriften müssen nun erlassen werden. Es wurde eine Beschwerdestelle für das öffentliche Auftragswesen eingerichtet, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleistet sind. Diese Stelle muss nun gestärkt und hinsichtlich ihrer Verfahren weiter entwickelt werden. Die im Finanz- und Wirtschaftsministerium angesiedelte Generaldirektion für Aufträge, die für das gesamte öffentliche Auftragswesen zuständig ist, muss weiter gestärkt werden, insbesondere was gemeinschaftsrechtlich geregelte Beschaffungen anbelangt. Das Personal muss in Bezug auf die neuen Beschaffungsvorschriften und -verfahren geschult werden.

Im Bereich der **nicht harmonisierten Rechtsvorschriften** hat Malta anhand einer Durchsicht des Rechtsbesitzstandes (Screening) eine erhebliche Anzahl von Bestimmungen ermittelt, die nicht mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs vereinbar sind und daher geändert werden müssen. Es wurde ein Zeitplan für den Abschluss der Harmonisierung vor dem Beitritt vereinbart. Import- und Exportlizenzen, die nicht mit dem Besitzstand in Einklang stehen, müssen zum Beitritt erlöschen. Malta muss noch horizontale Rechtsvorschriften erlassen, um in Bezug auf die bestehenden Rechtsvorschriften eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung einzuführen. Die Umsetzung des Besitzstandes in den Bereichen Rüstungskontrolle und Kulturgüter ist eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

In den Beitrittsverhandlungen wurde Malta in Bezug auf das bestehende Monopol für Einfuhr, Lagerung und Großhandel mit Mineralölprodukten eine Übergangsfrist bis Ende 2005 eingeräumt.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen hinsichtlich der **horizontalen Maßnahmen und Verfahren**, die für die Verwaltung des Besitzstandes im Bereich der **sektorspezifischen Rechtsvorschriften nach dem neuen Konzept** und der **sektorspezifischen Rechtsvorschriften nach dem alten Konzept** erforderlich sind. Sofern die Vorbereitungen für die Anwendung der Vorschriften des Besitzstandes im Bereich Lebensmittelsicherheit und chemische Erzeugnisse abgeschlossen und Anstrengungen unternommen werden, damit eine rasche Verabschiedung der noch nicht erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich der Arzneimittel, gewährleistet ist, wird Malta voraussichtlich in der Lage sein, diesen Besitzstand vom Beitritt an anzuwenden. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um "neue" chemische Substanzen vor dem Beitritt provisorisch zu notifizieren, um zu gewährleisten, dass diese Substanzen ohne Unterbrechung in Verkehr gebracht werden können.

Malta erfüllt die Verpflichtungen und Anforderungen in Bezug auf das **öffentliche Auftragswesen** und die **nicht harmonisierten Sektoren** nur teilweise. Es sind Anstrengungen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die noch nicht erlassenen Rechtsvorschriften in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, gegenseitige Anerkennung, Rüstungskontrolle und Kulturgüter rasch verabschiedet werden und die Verwaltungskapazität im Bereich öffentliches Auftragswesen weiter gestärkt wird. Die Umsetzung des Besitzstandes hinsichtlich Lebensmittel bedarf der Verbesserung.

#### *Kapitel 2: Freizügigkeit*

Der Besitzstand in diesem Kapitel verbietet die Diskriminierung von Arbeitnehmern, die in einem anderen Land als ihrem Herkunftsland rechtmäßig beschäftigt sind. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Kumulierung und des Transfers von Sozialversicherungsansprüchen, die wiederum eine entsprechende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erfordern. Um die Ausübung bestimmter Berufe zu erleichtern, beinhalten die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften auch spezifische Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen und Diplomen. Bei bestimmten Berufen muss ein harmonisierter Ausbildungsgang absolviert worden sein, um die Berufsbezeichnung tragen zu dürfen. Unter dieses Kapitel fallen auch das Aufenthalts- und Wahlrecht von EU-Bürgern.

Was die **gegenseitige Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen** anbelangt, so stehen das einschlägige maltesische Gesetz (Mutual Recognition of Qualifications Act) und die zugehörigen Durchführungsvorschriften weitgehend mit den allgemeinen Regelungen über die gegenseitige Anerkennung in Einklang, aber die Umsetzung der einschlägigen Richtlinien muss noch abgeschlossen werden. Die Angleichung an die spezifischen Vorschriften über Rechtsanwälte, Architekten, Ärzte, Zahnärzte, Krankenpfleger/Krankenschwestern, Tierärzte und Hebammen ist teilweise erreicht. Die erforderlichen Durchführungsstrukturen sind vorhanden. Malta muss dafür sorgen, dass seine Rechtsvorschriften keine Anforderungen in Bezug auf Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Sprachkenntnisse enthalten, die nach dem Beitritt nicht mit dem Besitzstand vereinbar sind.

Im Bereich der **Bürgerrechte** wurden Änderungen des Einwanderungsgesetzes in Kraft gesetzt, aber die Durchführungsvorschriften insbesondere in Bezug auf das Niederlassungsrecht und die Teilnahme an Kommunalwahlen sowie an den Wahlen zum Europäischen Parlament sind noch nicht verabschiedet. Auch wurden noch keine Rechtsvorschriften erlassen, die gewährleisten, dass in Malta ansässige Bürger aus anderen EU-Mitgliedstaaten rechtzeitig in das Wählerverzeichnis für die Wahlen zum Europäischen Parlament aufgenommen werden. Die Verwaltungsstrukturen für die Durchführung einschlägiger Vorschriften sind im Wesentlichen vorhanden.

In Bezug auf die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** wurde Malta eine Schutzklausel zugestanden. In einem Zeitraum von sieben Jahren nach dem Beitritt darf Malta seine Arbeitserlaubnisregelungen für Angehörige anderer Mitgliedstaaten beibehalten, sofern die Erlaubnis automatisch erteilt wird. Die einschlägigen Durchführungsvorschriften sind noch nicht erlassen. Auch die sekundären Rechtsvorschriften zum Gesetz über die soziale Sicherung (Social Security Act) zur Umsetzung des Besitzstandes in Bezug auf Zusatzrentenansprüche von Arbeitnehmern, die innerhalb der Gemeinschaft umziehen, müssen noch erlassen werden.

Was die **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** anbelangt, so ist zur Angleichung an den einschlägigen Besitzstand keine Umsetzung in nationales Recht mehr erforderlich; vielmehr gilt es jetzt, die erforderliche Verwaltungskapazität zu schaffen. Das Personal in diesem Bereich muss erheblich aufgestockt und entsprechend geschult werden.

#### *Schlussfolgerungen*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen in den Bereichen **Bürgerrechte**, die **Freizügigkeit der Arbeitnehmer** und die **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen. Der Verabschiedung noch ausstehender Rechtsvorschriften im Bereich der Bürgerrechte, einschließlich des Wahlrechts, und der Umsetzung des Besitzstandes in Bezug auf Zusatzrentenansprüche von Arbeitnehmern, die innerhalb der Gemeinschaft umziehen, ist Aufmerksamkeit zu widmen. Möglichst rasch sind noch einige Anpassungen des Ausländerrechts erforderlich, um EU-Bürgern die Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2004 zu ermöglichen. Die laufenden Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Verwaltungskapazität in diesem Bereich sollten fortgeführt werden.

Malta erfüllt die Anforderungen in Bezug auf die **gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen** nur teilweise. Um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft in diesem Bereich abzuschließen, muss Malta seine Anstrengungen zum Abschluss der Umsetzung der Richtlinien über die allgemeinen Regelungen über die gegenseitige Anerkennung und die spezifischen Vorschriften über Rechtsanwälte, Architekten und Berufe im Gesundheitswesen verstärken und die einschlägigen Rechtsvorschriften für Apotheker erlassen. Die Verwaltungskapazität zur Anwendung des Besitzstandes im Bereich der gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen ist vorhanden.

#### ***Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr***

Im Rahmen dieses Kapitels müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das Niederlassungsrecht und der freie Dienstleistungsverkehr nirgendwo in der EU durch innerstaatliche Rechtsvorschriften behindert werden. In einigen Bereichen enthält der Besitzstand harmonisierte Vorschriften, deren Einhaltung für das Funktionieren des Binnenmarkts notwendig ist; dies betrifft vor allem den Finanzsektor (Banken, Versicherungen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte), aber auch bestimmte Berufe (Handwerker, Händler, Landwirte, Handelsvertreter). Die harmonisierten Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft sind ebenfalls zu befolgen.

In den Bereichen **Niederlassungsfreiheit und freier Verkehr mit nichtfinanziellen Dienstleistungen** hat Malta den Besitzstand zum größten Teil umgesetzt. Die Rechtsvorschriften wurden im Hinblick auf potenzielle rechtliche und administrative Beschränkungen hin überprüft, und Malta hat zugesagt, möglicherweise noch vorhandene Beschränkungen vor dem Beitritt aufzuheben. Das Gewerbezulassungsgesetz (Trade Licence Act) sieht keine klare Unterscheidung zwischen



Wirtschaftsbeteiligten, die nur vorübergehend in Malta Dienstleistungen erbringen, und solchen vor, die ständig dort niedergelassen sind, was aber zur Gewährleistung des freien Dienstleistungsverkehrs erforderlich ist und auch vom Besitzstand verlangt wird.

Im Bereich der Finanzdienstleistungen ist Malta dabei, die Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand im **Banksektor** abzuschließen. Die Vorschriften, mit denen die Gemeinschaftsvorschriften über elektronisches Geld und Kapitaladäquanz in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, bedürfen noch einer gewissen Feinarbeit. Die Umsetzung der Vorschriften über die Liquidation von Banken steht noch immer aus. Die Vorschriften über die mit dem "Europäischen Pass" für Banken verbundenen Rechte sind noch nicht verabschiedet.

Die Kernvorschriften für den **Versicherungssektor** sind weitgehend vorhanden. Das Verfahren für den in der Ersten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie vorgesehenen Beitritt Maltas zum Multilateralen Garantieabkommen über die "grüne Karte" muss noch endgültig festgelegt werden. Außerdem sollte sich Malta bemühen, die mit dem Status der Vertragspartei verbundenen Aufgaben zu bewältigen. In einigen Bereichen ist noch eine gewisse Feinarbeit notwendig, insbesondere im Zusammenhang mit der Vierten Kraftfahrzeugversicherungsrichtlinie. Außerdem besteht noch erheblicher Aktualisierungsbedarf bei den einschlägigen Durchführungsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge in Bezug auf die Mindestsolvabilität und die Einlagensicherung.

Auf dem Gebiet der **Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte** stehen die maltesischen Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand weitgehend in Einklang, es bedarf aber noch weiterer Änderungen der Rechtsvorschriften. Die Richtlinie über Finanzsicherheiten muss noch umgesetzt werden. Malta muss seine Rechtsvorschriften noch vollständig den Richtlinien für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, den Leitlinien der Richtlinie über Kapitaladäquanz sowie den Bestimmungen über den Zugang zu geregelten Märkten, zu Zahlungs- und Abrechnungssystemen und zum außerbörslichen Handel angleichen. Außerdem muss Malta neue, mit dem einschlägigen Besitzstand in Einklang stehende Börsenzulassungsregeln festlegen.

Nach der jüngst erfolgten Verabschiedung von Änderungen am Datenschutzgesetz, wodurch mögliche Interessenkonflikte beseitigt und die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten abgesichert wurden, hat Malta im Bereich des **Schutzes personenbezogener Daten und des freien Verkehrs derartiger Daten** ein hohes Maß an Übereinstimmung mit dem einschlägigen Besitzstand erreicht.

Was **Dienste der Informationsgesellschaft** anbelangt, so wurden die maltesischen Rechtsvorschriften zum größten Teil mit dem Besitzstand in Einklang gebracht. Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr muss aber noch vollständig umgesetzt werden.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen in den Bereichen **Banken, Versicherungen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte, Schutz personenbezogener Daten und Dienste der Informationsgesellschaft** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die Vorschriften des Besitzstands vom Beitritt an anzuwenden. Die Angleichung an den Besitzstand in diesen Bereichen muss Malta aber noch abschließen.

Malta erfüllt größtenteils die Beitrittsanforderungen in den Bereichen **Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf andere als Finanzdienstleistungen**. Verstärkte Anstrengungen sind noch erforderlich, um alle potenziellen rechtlichen und administrativen Beschränkungen des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf andere als Finanzdienstleistungen zu beseitigen.

#### ***Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr***

Diesem Kapitel zufolge müssen die Mitgliedstaaten alle einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die den freien Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern behindern, aufheben und die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften übernehmen, damit ein reibungsloser grenzüberschreitender Zahlungs- und Kapitalverkehr gewährleistet werden kann (wobei für bestimmte Drittländer Einschränkungen gelten). Der einschlägige Besitzstand enthält unter anderem auch harmonisierte Vorschriften über Zahlungssysteme und die Bekämpfung der Geldwäsche, für die entsprechende Rechtsdurchsetzungskapazitäten zu schaffen sind.

Im Bereich des **Kapital- und Zahlungsverkehrs** stehen die maltesischen Rechtsvorschriften weitgehend mit dem Besitzstand in Einklang, aber seine Verpflichtung zum Abschluss des Liberalisierungsprogramms zum 1. Januar 2003 hat Malta nicht erfüllt. Ein neues Gesetz zur Abschaffung einer Reihe von Beschränkungen hauptsächlich des kurzfristigen Kapitalverkehrs wurde kürzlich verabschiedet. Was die Malta eingeräumte Sonderregelung für den Erwerb von Zweitwohnsitzen anbelangt, die den Erwerb

derartiger Liegenschaften durch EU-Bürger, die nicht mindestens fünf Jahre auf der Insel ansässig waren, beschränkt, so wurden die Rechtsvorschriften angeglichen und mit dem Besitzstand in Einklang stehende nichtdiskriminierende Regelungen für den Erwerb von Liegenschaften und einschlägige Genehmigungsverfahren erlassen.

Im Bereich der **Zahlungssysteme** hat Malta die Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand abgeschlossen. Die erforderlichen Durchführungsstrukturen sind vorhanden.

Malta hat seine Rechtsvorschriften im Bereich der **Geldwäsche** an den Besitzstand angeglichen. Darüber hinaus schließt Malta die Durchführung der Empfehlungen der Internationalen Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" ab und schafft Inhaberkonten allmählich ab. Was die Durchführungsstrukturen anbelangt, so ist die Finanzermittlungsstelle nun voll einsatzfähig (*siehe Kapitel 24 - Justiz und Inneres*).

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die Anforderungen für den Beitritt im Bereich **freier Kapitalverkehr** und sollte in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes vom Beitritt an anzuwenden. In Bezug auf den Kapital- und Zahlungsverkehr muss Malta vor dem Beitritt noch eine beschränkte Anzahl spezifischer Aspekte im Zusammenhang mit dem Liberalisierungsprogramm regeln.

#### **Kapitel 5: Gesellschaftsrecht**

Im Rahmen dieses Kapitels müssen die Mitgliedstaaten harmonisierte Vorschriften erlassen und anwenden, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Unternehmen im Binnenmarkt erforderlich sind. Diese Vorschriften betreffen fünf Rechtsbereiche: das Gesellschaftsrecht im engeren Sinne, das Rechnungslegungsrecht, die Rechte an geistigem Eigentum, den gewerblichen Rechtsschutz und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen sowie von vertraglichen Schuldverhältnissen.

Im Bereich des **Gesellschaftsrechts** im engeren Sinne stimmen die maltesischen Rechtsvorschriften weitgehend mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand überein.

Im Bereich des **Rechnungslegungsrechts** hat Malta seine Zusagen erfüllt und dürfte in der Lage sein, den Besitzstand vom Tag des Beitritts an anzuwenden. Die einschlägigen Verwaltungsstrukturen sind angemessen.

Im Bereich des **Schutzes der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum** stehen die maltesischen Rechtsvorschriften nach der Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften über Patente, Handelsmarken sowie das Urheberrecht und verwandte Rechte nunmehr weitgehend mit dem Besitzstand in Einklang. Allerdings müssen noch weitere Rechtsvorschriften verabschiedet werden, insbesondere in Bezug auf Ausnahmen von diesen Rechten sowie deren Erschöpfung und Wiederaufleben. Wichtige Teile der Richtlinie über die Informationsgesellschaft und die Bestimmungen über die Kabelweiterverbreitung zwischen den Mitgliedstaaten sind noch umzusetzen. Die Richtlinie über Folgerechte von Künstlern muss spätestens zum 1. Januar 2006 umgesetzt werden. Vor dem Beitritt muss Malta die Richtlinie über den Rechtsschutz für biotechnische Erfindungen noch vollständig umsetzen und Vorschriften über den Rechtsschutz für Muster und Modelle erlassen. Außerdem sollte Malta die erforderlichen Vorbereitungen für den Beitritt zum Europäischen Patentamt abschließen.

Besondere Übergangsbestimmungen werden für ergänzende Schutzzertifikate für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel und für die Erstreckung eingetragener Gemeinschaftsmarken oder Gemeinschaftsmarkenmeldungen auf das maltesische Hoheitsgebiet gelten.

Was die Durchsetzung der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum betrifft, so sind die Verwaltungsstrukturen vorhanden, müssen aber noch ausgebaut werden. Die Schulung vor allem von Richtern und Staatsanwälten muss verstärkt werden. Die personelle Ausstattung wurde verbessert und es wurden Schulungsmaßnahmen durchgeführt, doch fehlt es nach wie vor an Ressourcen. Die Bußgelder haben keine ausreichende Abschreckungswirkung. Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um der weitverbreiteten Piraterie in den Bereichen Musik und Video Herr zu werden. Es bedarf weiterer Bemühungen um eine bessere Koordinierung der Vollzugsbehörden (insbesondere Zoll, Polizei und Justiz).

Die **Verordnung zur Ersetzung des Brüsseler Übereinkommens** über die Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen findet ab dem Beitritt direkte Anwendung, während die Unterzeichnung des **Römischen Übereinkommens** erst ab dem Beitritt zur Gemeinschaft möglich ist. Malta sollte entsprechende Gerichte oder sonstige Behörden benennen, um eine rasche Umsetzung dieser Bestimmungen zu gewährleisten (*siehe Kapitel 24 - Justiz und Inneres*).

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen und wird bis zum Beitritt voraussichtlich in der Lage sein, die Vorschriften des Besitzstandes in den Bereichen **Gesellschaftsrecht** und **Rechungslegung** sowie die **Verordnung zur Ersetzung des Brüsseler Übereinkommens** und das **Römische Übereinkommen** anzuwenden.

Malta erfüllt im Bereich des **Schutzes der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum** die Mehrzahl der aus den Beitrittsverhandlungen resultierenden Verpflichtungen und Anforderungen. Weitere rechtliche Anpassungen sind beim Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten sowie bei den Regeln für die Informationsgesellschaft erforderlich. Auch wenn die Rechtsvorschriften und die Verwaltungsstrukturen weitgehend mit dem einschlägigen Besitzstand im Einklang stehen, müssen die Bemühungen um die Durchsetzung der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum noch verstärkt werden. Es bedarf einer besseren Koordinierung zwischen den Vollzugsbehörden, das Personal der Vollzugsbehörden (insbesondere Zoll, Polizei und Justiz) muss geschult werden und dem effizienten Funktionieren des Justizwesens sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

### ***Kapitel 6: Wettbewerbspolitik***

Der Besitzstand auf dem Gebiet des Wettbewerbs umfasst das Kartellrecht und die Vorschriften über die Kontrolle staatlicher Beihilfen. Er beinhaltet Regeln und Verfahren, die der Bekämpfung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen von Unternehmen (wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Missbrauch marktbeherrschender Stellungen) dienen und die Regierungen daran hindern, staatliche Beihilfen zu gewähren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen. Die Wettbewerbsregeln gelten generell unmittelbar in der gesamten Union, und die Mitgliedstaaten müssen bei ihrer Durchsetzung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiten.

Im **Kartellbereich** hat Malta Rechtsvorschriften eingeführt, die die wichtigsten Grundsätze der gemeinschaftlichen Kartellvorschriften in Bezug auf wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen und die Fusionskontrolle enthalten. Nach der Ausweitung des Anwendungsbereichs des maltesischen Kartellgesetzes auf öffentliche Unternehmen kann das Kartellrecht nun als vollständig angesehen werden. Malta sollte sich außerdem angemessen auf die Anwendung der neuen Verfahrensverordnung der EG vorbereiten.

Malta verfügt über die notwendigen Durchführungsstrukturen, und die Kartellbehörde arbeitet zufriedenstellend. Zusätzliche Ressourcen müssen für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften eingesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf die dezentralisierte Anwendung der neuen EG-Kartellverfahrensordnung. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um sämtliche Marktbeteiligten stärker für die kartellrechtlichen Vorschriften zu sensibilisieren und eine glaubwürdige und transparente Wettbewerbskultur zu entwickeln. Zur Schulung der Justizangehörigen wurde ein entsprechender Ausschuss eingesetzt, aber ein weiterer Ausbau der speziellen Schulungsmaßnahmen für Richter wäre angebracht.

Die Bilanz bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften ist insgesamt zufriedenstellend, wird aber durch den offenkundigen Mangel an Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Unternehmen beeinträchtigt. Aufgrund des geänderten Kartellgesetzes ist die Kartellbehörde nunmehr aber in der Lage, die Rechtsvorschriften auch in diesem Bereich durchzusetzen. Im Allgemeinen müssen die Bemühungen um wirksamere Abschreckung verstärkt werden. Weitere Anstrengungen wären insbesondere angebracht in Bezug auf schwerwiegende Wettbewerbsverzerrungen wie etwa Kartelle und zur Konzentration der Ermittlungstätigkeit auf Praktiken, die für die Marktstruktur von Bedeutung sind.

Auf dem Gebiet der **staatlichen Beihilfen** decken die von Malta eingeführten Vorschriften die wichtigsten Grundsätze des Besitzstandes ab. Was die Umsetzung der wichtigsten Regeln anbelangt, so erfüllt Malta die Grundanforderungen für die Einführung der erforderlichen Rechtsvorschriften.

Die erforderlichen Durchführungsstrukturen sind vorhanden und die für die Kontrolle der staatlichen Beihilfen zuständige Stelle arbeitet zufriedenstellend. Malta muss dafür sorgen, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen bei allen neuen Beihilfemaßnahmen durchgesetzt werden. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um sämtliche Marktbeteiligten und Beihilfegeber stärker für die Beihilfenvorschriften zu sensibilisieren. Auch der Schulung der Richter muss Malta noch Aufmerksamkeit widmen. Auch wenn die Bilanz bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften insgesamt zufriedenstellend ist und die Bewertung der Beihilfemaßnahmen entsprechend dem Besitzstand durchgeführt wurde, ist die Zahl der untersuchten Fälle doch noch relativ gering. Die für die Kontrolle der staatlichen Beihilfen zuständige Stelle muss in Bezug auf alle von der Regierung vorgeschlagenen neuen Maßnahmen wachsam sein, um zu gewährleisten, dass die Rechtsvorschriften in der dem Beitritt vorangehenden Zeit in zufriedenstellender Weise durchgesetzt werden.

Malta wird im Beitrittsvertrag eine bis 2008 laufende Übergangsregelung in Bezug auf staatliche Beihilfen zur Umstrukturierung seiner Werften zugestanden. Der erste Durchführungsbericht zeigt, dass die Umstrukturierung der Werften bisher nicht gemäß dem von Malta ausgearbeiteten Umstrukturierungsplan und den einschlägigen Vorschriften des Beitrittsvertrags durchgeführt wurde. Dies weckt ernsthafte Zweifel an der korrekten Erfüllung der Verpflichtungen Maltas. Außerdem wurde Malta eine Übergangsregelung in Bezug auf bestimmte steuerliche Beihilfen zugestanden (Auslaufen der mit dem Besitzstand nicht in Einklang stehenden Beihilfen für KMU bis Ende 2011 und Änderung der mit dem Besitzstand nicht in Einklang stehenden steuerlichen Beihilfen für große Unternehmen). Ferner kann Malta bestimmte Arten von Betriebsbeihilfen bis Ende 2008 gewähren. Dafür waren Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften erforderlich, die im Juni 2003 verabschiedet wurden. Die Bewertung dieser Änderungen zeigt, dass die Maßnahmen in befriedigender Weise mit dem Beitrittsvertrag in Einklang gebracht wurden.

Was öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten anbelangt, so kommt Malta in den Genuss einer Übergangsregelung in Bezug auf Einfuhr, Lagerung und Großhandel von Mineralölzeugnissen, sodass die einschlägigen Vorschriften erst Ende 2005 anzupassen sind.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich **Kartellrecht** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes ab dem Beitritt anzuwenden. Um die Beitrittsvorbereitungen abzuschließen, muss Malta die Verwaltungskapazität seiner Kartellbehörde noch weiter stärken und die Bilanz bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften verbessern.

Malta erfüllt die Mehrzahl der aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich **staatliche Beihilfen** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen. Um die Vorbereitungen für die Mitgliedschaft abzuschließen, sollte Malta in der dem Beitritt vorangehenden Zeit die wirksame Durchsetzung aller neuen Maßnahmen im Bereich der staatlichen Beihilfen gewährleisten.

Ernste Bedenken ruft der Rückstand bei der Durchführung des Umstrukturierungsplans für die *Schiffbau-/Schiffumbauindustrie* hervor. Sofern nicht rasch Abhilfe geschaffen wird, wird Malta die Anforderungen für die Mitgliedschaft in diesem Bereich zum Beitritt nicht erfüllen.

#### **Kapitel 7: Landwirtschaft**

Das Kapitel Landwirtschaft umfasst eine Vielzahl verbindlicher Vorschriften, von denen viele unmittelbar gelten. Die ordnungsgemäße Anwendung dieser Vorschriften und deren effektive Durchsetzung durch eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung sind für das Funktionieren der Gemeinsamen Agrarpolitik von grundlegender Bedeutung. Darunter fallen die Einrichtung von Verwaltungssystemen wie einer Zahlstelle und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (siehe Abschnitt "Horizontale Maßnahmen") sowie die Kapazität zur Durchführung von Maßnahmen im Bereich ländliche Entwicklung. Die beitretenden Länder müssen auf ihre Einbeziehung in die Gemeinsamen Marktorganisationen für eine Reihe von Agrarerzeugnissen, einschließlich Ackerkulturen, Obst und Gemüse sowie Fleisch, vorbereitet sein. Ferner betrifft dieses Kapitel detaillierte Vorschriften im Veterinärbereich, die für den Schutz von Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit im Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung sind, sowie Pflanzenschutzaspekte wie z.B. Saatgutqualität, Schadorganismen und Pflanzenschutzmittel.

#### **Horizontale Maßnahmen**

Die Funktion der **Zahlstelle** wird von einer entsprechenden Stelle im Ministerium für den ländlichen Raum und Umwelt ausgeübt. Sekundäre Rechtsvorschriften über Organisation und Betrieb der Zahlstelle, einschließlich Festlegung der Akkreditierungskriterien, sind noch zu erlassen. Die Verwaltungsstrukturen sind noch aufzubauen. Auch wenn die Landwirtschaft Maltas absolut betrachtet nur von geringem Umfang ist, bedarf es doch nachhaltiger und stärkerer Anstrengungen, damit gewährleistet ist, dass die Zahlstelle zum Beitritt funktionsfähig ist. Angesichts der fehlenden Erfahrung im Umgang mit EAGFL-Stützungsmaßnahmen sind die Entwicklungen in Malta genau zu verfolgen.

In Bezug auf das **Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (IVKS)** sind nur geringe Fortschritte zu verzeichnen. Werden in den nächsten Monaten keine erheblichen zusätzlichen Anstrengungen unternommen, besteht die ernste Gefahr, dass Malta zum Beitritt nicht über ein funktionsfähiges IVKS verfügt.

Was die **Handelsmechanismen** anbelangt, so werden die Ausfuhrerstattungen und die Erteilung von Lizenzen von der Zahlstelle verwaltet. Für die einschlägigen Kontrollaufgaben wird der Zoll zuständig sein. Die Verwaltungsstrukturen und -verfahren müssen noch geschaffen werden. Angesichts der noch zu erledigenden Arbeiten bestehen Bedenken, ob Malta zum Beitritt über funktionierende einschlägige Systeme verfügen wird.

Die Verwaltungsverfahren für die **Qualitätssicherungspolitik** wurden geschaffen, aber bedürfen noch der abschließenden Bearbeitung. Die Vorbereitungen in Bezug auf den **ökologischen Landbau** befinden sich in Malta noch in einem sehr frühen Stadium, weshalb sie beschleunigt werden müssen, um zum Beitritt abgeschlossen zu sein.

Malta wurde für Zwecke des **Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)** als eine Region definiert. Das Ministerium für den ländlichen Raum und Umwelt fungiert als Verbindungsstelle. Auf diesem Gebiet sind Fortschritte zu verzeichnen, aber zur Erhebung und Verarbeitung der Daten bedarf es verstärkter Anstrengungen.

Was **staatliche Beihilfen** anbelangt, so wurden Malta in mehrfacher Hinsicht Übergangsfristen zugestanden, und zwar elf Jahre für die Unterstützung landwirtschaftlicher Erzeuger, sieben Jahre für die Unterstützung von Verarbeitern und anerkannten Einzelhändlern von eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und fünf Jahre für die Unterstützung der Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von Gozo per Fähre. Die Verwaltungsstrukturen zur Durchführung dieser Übergangsregelungen müssen noch geschaffen werden.

In Bezug auf Direktzahlungen an Landwirte hat Malta beschlossen, die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung nicht anzuwenden.

### **Gemeinsame Marktorganisationen**

Für **Ackerkulturen** genutzte Flächen werden derzeit nach dem LPIS im Rahmen des IVKS registriert. Die für die Überwachung von Ein- und Ausfuhren, Preisüberwachung und Statistik zuständigen Verwaltungsstrukturen sind noch zu schaffen. Außerdem müssen noch Qualitätsprüfungsverfahren und -einrichtungen, Interventionsstellen und Lagerflächen geschaffen werden.

In Bezug auf **Obst und Gemüse** müssen noch sekundäre Rechtsvorschriften über Vermarktungsnormen, Qualitätsanforderungen und Erzeugerverbände erlassen werden. Die Verwaltungsstrukturen für die Anerkennung von Erzeugerverbänden und zur Verwaltung operationeller Programme sind vorhanden, die Anwendung der Qualitätsnormen befindet sich jedoch noch immer im Planungsstadium. Es muss noch eine den Gemeinschaftsanforderungen genügende Überwachungseinrichtung geschaffen werden. Außerdem müssen Mechanismen für die Berichterstattung über Einfuhrpreise geschaffen werden. Malta wurde in Bezug auf die Anwendung der Regelung über verarbeitetes Obst und Gemüse auf einzelne Erzeuger eine Übergangsfrist von fünf Jahren zugestanden.

Was den Bereich **Wein und Alkohol** anbelangt, so muss die gemeinsame Marktorganisation für Wein noch vervollständigt werden. Zwar wurde ein Weingesetz erlassen, aber es müssen noch Durchführungsvorschriften erlassen werden. Die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der "Vine products Commission" und der Abteilung für Landwirtschaft des Ministeriums muss noch festgelegt werden. Weiterer Fortschritte bedarf es auch bei der Einrichtung des Registers der Weinanbauflächen sowie der Verwaltung und Kontrolle von Rebenneupflanzung, -wiederbepflanzung und -rodung. Die Inventarisierung des Weinbaupotenzials sollte gemäß den einschlägigen Verordnungen vorbereitet werden.

Was den Bereich **Olivenerzeuger** anbelangt, so muss Malta noch die Erstellung des Verzeichnisses der Olivenerzeuger abschließen. Die Vorbereitungen für das Geographische Informationssystem müssen beschleunigt werden. Auch der Aufbau von Strukturen für die Verwaltung und Kontrolle von Erzeugungsbeihilfen und zur Überwachung der Einhaltung der Qualitätsnormen muss abgeschlossen werden. In den genannten Bereichen muss Malta verstärkte Anstrengungen unternehmen, damit zum Beitritt funktionsfähige Systeme vorhanden sind.

Was die Verwaltung der **Milchquoten** anbelangt, so muss der vorhandene Quotenmechanismus noch vollständig mit den Gemeinschaftsvorschriften harmonisiert werden. Die Verwaltungsstrukturen für die Verwaltung der Gemeinsamen Marktorganisation sind vorhanden, auch eine eigens für die Verwaltung des Quotensystems eingerichtete Stelle. Diese Einrichtungen müssen jedoch aufgewertet werden, damit gewährleistet ist, dass Malta zum Beitritt über funktionierende Marktmechanismen für Milch und Milcherzeugnisse verfügt.

In Bezug auf **Rind- und Schaffleisch** müssen noch Verwaltungsstrukturen für die Gemeinsame Marktorganisation, die Schlachtkörperklassifizierung, die Preisberichterstattung und ein Etikettierungssystem aufgebaut werden. In Bezug auf **Schweinefleisch** müssen noch Rechtsvorschriften über Schlachtkörperklassifizierung und Preisberichterstattung erlassen sowie Verwaltungsstrukturen für die Gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch und die Preisberichterstattung geschaffen werden. Die Schlachtkörperklassifizierung wird durchgeführt, muss aber noch dem Besitzstand angeglichen werden.

Was **Eier und Geflügel** anbelangt, so müssen noch Rechtsvorschriften in Bezug auf Vermarktungsnormen, Preisberichterstattung und die Berichterstattung über Produktionsstatistiken erlassen und einschlägige Verwaltungsstrukturen geschaffen werden.

## **Ländliche Entwicklung**

Das für die Planung der ländlichen Entwicklung zuständige Referat wurde im Februar 2002 geschaffen. Der Entwurf eines institutionellen Plans wurde vorgelegt, aber das Referat muss noch erheblich gestärkt werden, damit Malta die ihm zugewiesenen Mittel für die ländliche Entwicklung nutzen kann. Ein Entwicklungsplan für den ländlichen Raum wurde im Entwurf vorgelegt, muss aber noch abschließend bearbeitet werden. Um die Vorbereitungen auf die aus EAGFL-Garantiemitteln finanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums abzuschließen, muss Malta noch die in den Beitrittsverhandlungen spezifizierten Informationen und Nachweise vorlegen, insbesondere in Bezug auf die Kosten der Schaffung von Erzeugergemeinschaften, die Länge der Bruchsteinmauern und das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe.

## **Veterinärwesen und Pflanzenschutz**

Die Umsetzung der Rechtsvorschriften für übertragbare spongiforme Encephalopathien (**TSE**) und **tierische Nebenprodukte** ist weitgehend abgeschlossen. Die TSE-Überwachung und die Beseitigung von spezifischem Risikomaterial steht bis auf einige Lücken mit dem Besitzstand in Einklang. Die Einsammlung von Tierkadavern und die Behandlung von Tierabfällen stehen dagegen nicht mit dem Besitzstand in Einklang. Es besteht Anlass zu ernster Sorge, ob der Bau von Verbrennungsanlagen abgeschlossen werden kann. Es gilt ein totales Verfütterungsverbot.

Die Rechtsvorschriften über das **Veterinärkontrollsystem für den Binnenmarkt** wurden weitgehend umgesetzt, und Malta beteiligt sich an dem ANIMO-System, einem Computernetzwerk, welches die Veterinärbehörden verbindet. Was die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren anbelangt, so wurden die einschlägigen Vorschriften weitgehend umgesetzt, eine Datenbank ist vorhanden, muss aber noch weiter entwickelt werden. Das Kennzeichnungssystem für Schweine, Schafe und Ziegen muss ebenfalls noch weiter entwickelt werden. Die Verordnung zur Umsetzung der Vorschriften über die Finanzierung von veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen wurde erlassen, aber noch nicht durchgeführt. Die Umsetzung der Rechtsvorschriften über Veterinärkontrollen von Einfuhren aus Drittländern und der Einfuhrregelung ist noch nicht abgeschlossen. Was ihre Durchführung anbelangt, so bedarf es noch umfangreicher Arbeiten, um den Aufbau von Grenzkontrollstellen entsprechend den EU-Anforderungen abzuschließen.

Die Rechtsvorschriften über die **Tierseuchenbekämpfung** sind weitgehend umgesetzt. Es wurden Notfallpläne für klassische Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, Newcastle-Krankheit und Vogelpest vorgelegt. Malta ist dem Tierseuchenmeldesystem angeschlossen.

Es wurden Schritte zur Angleichung der Rechtsvorschriften über den **Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen** an den einschlägigen Besitzstand unternommen.

Die Rechtsvorschriften über den Schutz der **öffentlichen Gesundheit** sind vorhanden, aber noch nicht vollständig durchgeführt. Die Verbesserung der Ausstattung der einschlägigen Einrichtungen muss beschleunigt werden, insbesondere im Milchsektor, während Selbiges auf Gozo erst noch begonnen werden muss.

Der Besitzstand über **gemeinsame Maßnahmen** (auch im Bereich Zoonosen) wurde umgesetzt. Die Laborkapazität in Bezug auf die Rückstandskontrolle muss verbessert werden.

Der Besitzstand im Bereich **Tierschutz** ist weitgehend umgesetzt, aber es sind noch Anstrengungen erforderlich, um die tatsächliche Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften zu gewährleisten. Malta wurde in Bezug auf die Bedingungen der Haltung von Legehennen in bestimmten Betrieben eine Übergangsregelung bis Ende 2006 zugestanden.

Im Bereich **Tierzucht** wurden Schritte unternommen, um die maltesischen Rechtsvorschriften dem Besitzstand anzugleichen.

Der Besitzstand im Bereich **Tierernährung** muss noch umgesetzt werden, die Bewertung von Futtermühlen ist noch abzuschließen.

Im Bereich **Pflanzenschutz** ist noch viel zu tun, um die vollständige Umsetzung des einschlägigen Besitzstandes sicherzustellen, und zwar sowohl in Bezug auf Schadorganismen und Saatgutqualität als auch in Bezug auf Pflanzenschutzmittel. Aufmerksamkeit ist der wirksamen Durchführung der Rechtsvorschriften über Pflanzenquarantäne und Pestizidrückstände zu widmen. Das System zur Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten im Bereich Saat- und Vermehrungsgut ist vorhanden.

Malta muss dafür sorgen, dass seine internationalen Veterinär- und Pflanzenschutzabkommen zum Beitritt mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand in Einklang stehen.

Um einen umfassenden Ansatz zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit in der Nahrungskette zu gewährleisten, wurde die in den Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle für Lebensmittelsicherheit und

Koordinierung der Lebensmittelkontrolle (Food Safety Commission) gegründet. Fragen der Lebensmittelsicherheit werden auch in *Kapitel 1 – Freier Warenverkehr* behandelt.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich horizontale Maßnahmen in Bezug auf **Qualitätspolitik** und **staatliche Beihilfen**, im Bereich Gemeinsame Marktorganisationen in Bezug auf **Ackerkulturen, Milch, Schaf- und Schweinefleisch** sowie **Eier und Geflügel** und im Veterinärbereich in Bezug auf **Tierseuchenbekämpfung, Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, Tierschutz und Tierzucht**. Sofern in diesen Bereichen weiterhin gute Fortschritte erzielt werden, wird Malta voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes vom Beitritt an anzuwenden.

Malta erfüllt teilweise die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen und Anforderungen in Bezug auf **ökologischen Landbau, Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)** und Gemeinsame Marktorganisationen für **Rindfleisch, Wein, Obst und Gemüse** sowie **Olivenöl**, in Bezug auf **ländliche Entwicklung**, im Veterinärbereich in Bezug auf das **Veterinärkontrollsystem für den Binnenmarkt** (Einfuhrkontrollen), **gemeinsame Maßnahmen** (Rückstandskontrolle), **öffentliche Gesundheit** in Lebensmittelbetrieben und **Tierernährung** sowie in Bezug auf **Pflanzengesundheit**. Werden die Anstrengungen in diesen Bereichen nicht verstärkt, besteht die Gefahr, dass die Systeme zum Beitritt nicht funktionsfähig sind.

Ernste Sorge bereiten Maltas Vorbereitungen zum Aufbau seiner **Zahlstelle**, zur Einrichtung des **Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (IVKS)** und in Bezug auf die **Handelsmechanismen** sowie in Bezug auf übertragbare spongiforme Encephalopathien (**TSE**) und **tierische Nebenprodukte** (Verfügbarkeit von Verbrennungsanlagen). In diesen Bereichen sind erhebliche zusätzliche Anstrengungen dringend erforderlich. Sofern nicht unverzüglich Abhilfe geschaffen wird, wird Malta nicht in der Lage sein, die Vorschriften des einschlägigen Besitzstandes vom Beitritt an anzuwenden.

#### ***Kapitel 8: Fischerei***

Der Fischerei-Besitzstand besteht aus Verordnungen, die nicht in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Demgegenüber sind unbedingt Maßnahmen zu treffen, um die Verwaltung und die Wirtschaftsbeteiligten auf ihre Teilnahme an der Gemeinsamen Fischereipolitik vorzubereiten (und zwar in den Bereichen Marktpolitik, Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle, Strukturmaßnahmen und staatliche Beihilfen). In einigen Fällen müssen die Fischereiabkommen mit Drittländern oder die Fischereiübereinkommen mit internationalen Organisationen angepasst werden.

Auf dem Gebiet **Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle** muss im Rahmen des Fischereiwirtschaftsgesetzes (Fisheries Conservation and Management Act) noch die Verordnung über die Fischereiflotte erlassen werden. In den Beitrittsverhandlungen wurde Malta eine Sonderregelung über die Bestandsbewirtschaftung innerhalb von 25 Seemeilen von den Basislinien Maltas gewährt. Malta hat für die Schaffung, Stärkung und Leistungsfähigkeit der für Flottenmanagement, Bestände, Überwachung und Kontrolle gesorgt und einen Plan zur Steuerung der Flottenkapazität festgelegt. Ein Register der Fischereifahrzeuge ist bereits vorhanden und wird genutzt. Mit der Neuvermessung von Fischereifahrzeugen wurde noch nicht begonnen. Ein Schiffsüberwachungssystem wurde noch nicht auf allen dafür in Frage kommenden Fahrzeugen, darunter auch Hochseefischereifahrzeuge, installiert, und der erforderliche Personalbestand ist noch nicht erreicht.

Was die **Strukturmaßnahmen** anbetrifft, so ist das Kapitel "Fischerei" des maltesischen Einheitlichen Programmplanungsdokuments (Entwicklungsplan) derzeit Gegenstand von Verhandlungen mit der Europäischen Kommission. Der mehrjährige Leitplan ist fertiggestellt. Eine Datenbank zur Fischereifahrzeugregistrierung ist bereits vorhanden und wird ständig aktualisiert. Die Zahlstelle wurde jedoch noch nicht eingerichtet und außerdem muss dem Ministerium für den ländlichen Raum und Umweltschutz zusätzliches Personal zugewiesen werden. Es muss weiter dafür gesorgt werden, dass den Verwaltungs- und Zahlstellen für die aus dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) finanzierten Maßnahmen genügend Personal zugewiesen wird.

Im Bereich der **Marktpolitik** wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes über Erzeugerorganisationen die Rechtsgrundlage für die Anerkennung von dieser Organisationen geschaffen. Es fehlt noch an der Umsetzung von Durchführungsvorschriften zu Vermarktungsnormen, Frische, Größenkriterien und Aquakultur. Die Verwaltungsstrukturen im Bereich der Erzeugerorganisationen befinden sich im Aufbau, bedürfen aber noch weiterer Stärkung. Derzeit wird weiteres Personal für die Fischereiüberwachung eingestellt.

**Staatliche Beihilfen** gewährt Malta im Fischereisektor nur in begrenztem Maße. Die betreffenden Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Beitritts mit dem Besitzstand in Einklang stehen.

Malta ist keinem **internationalen Fischereiübereinkommen** beigetreten und hat noch keine Mitgliedschaft bei der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) beantragt.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen in den Bereichen **Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle, Marktpolitik, staatliche Beihilfen** und **internationale Übereinkommen** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstands vom Beitritt an zu erfüllen. Malta muss die Angleichung an den Besitzstand insbesondere in Bezug auf Fischnormen und die Durchführungsvorschriften für Erzeugerorganisationen noch abschließen. Auf allen in Frage kommenden Fahrzeugen ist ein Schiffsüberwachungssystem zu installieren, und die Stärkung der Verwaltungskapazität sollte wie geplant fortgeführt werden.

Malta erfüllt die Mehrzahl seiner Verpflichtungen im Bereich der **Strukturmaßnahmen**. Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abschließen zu können, muss Malta die Einrichtung der Zahlstelle beschleunigen.

#### *Kapitel 9: Verkehrspolitik*

Ziel der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich ist es, durch die Förderung effizienter und umwelt- und benutzerfreundlicher Verkehrssysteme das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern. Sie erstrecken sich auf den Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverkehr sowie auf die Binnenschifffahrt. In diesen Bereichen sind die Mitgliedstaaten gehalten, Rechtsvorschriften über technische und Sicherheitsnormen sowie Sozialvorschriften zu erlassen und umzusetzen. Zur Weiterentwicklung des europäischen Binnenmarkts im Verkehrssektor beinhaltet der Besitzstand in diesem Bereich auch Bestimmungen über die Marktliberalisierung. Ein wichtiger Aspekt der gemeinschaftlichen Seeverkehrspolitik ist die Festlegung EU-weiter Sicherheitsnormen im Seeverkehr.

Die Modalitäten für die Erweiterung der **transeuropäischen Verkehrsnetze** wurden festgelegt. Die in diesem Bereich erforderlichen Durchführungsstrukturen sind zwar vorhanden, doch muss die Verwaltungskapazität zur Vorbereitung auf die erforderlichen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht weiter gestärkt werden.

Was den Landverkehr anbelangt, so muss Malta noch die Rechtsangleichung an den Besitzstand im Bereich des **Straßenverkehrs** abschließen. Die einschlägigen Rahmenvorschriften sind vorhanden und stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Gemäß der Malta zugestandenen Übergangsregelung und dem Zeitplan für die schrittweise Einführung von Kraftfahrzeugsteuern sollte die Durchführung des steuerlichen Besitzstandes in Bezug auf international eingesetzte Fahrzeuge bis Ende Dezember 2004 und in Bezug auf im Inland eingesetzte Fahrzeuge bis Ende Dezember 2005 abgeschlossen sein. Was die Sozialvorschriften anbelangt, so muss Malta noch die Angleichung an den einschlägigen Besitzstand abschließen, insbesondere hinsichtlich der drei Kriterien für die Zulassung zum Beruf in Bezug auf alle neuen und bereits tätigen Beförderungsentnehmer. Was den technischen Bereich anbelangt, so müssen vor dem Beitritt noch Durchführungsvorschriften über ortsbewegliche Druckgeräte (Druckbehälter) und die Beförderung gefährlicher Güter erlassen werden. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind in Form der Malta Transport Authority vorhanden. Diese Behörde wurde zwar gestärkt, bedarf jedoch noch weiterer Stärkung, und das Personal muss weiter geschult werden, insbesondere in Bezug auf die Durchsetzung der Rechtsvorschriften.

Malta wurden in Bezug auf die allmähliche Einführung von technischen Kontrollen für bestimmte, im Inland eingesetzte Fahrzeuge (bis Ende Dezember 2004) und die Nachrüstung bestimmter, im Inland eingesetzter Fahrzeuge mit Geschwindigkeitsbegrenzern (bis Ende Dezember 2005) Übergangsregelungen zugestanden.

Was den **Luftverkehr** anbelangt, so sind die einschlägigen Rahmenvorschriften vorhanden und stehen im Wesentlichen mit dem Besitzstand in Einklang, aber es bedarf noch einiger Änderungen, insbesondere in Bezug auf Lärmreduzierung und Bodenabfertigungsdienste. Außerdem müssen noch Vorschriften über Beförderungsentgelte umgesetzt und einige sekundäre Rechtsvorschriften erlassen werden. Die Verwaltungskapazität ist insgesamt zufriedenstellend, allerdings sind bestimmte Stellen noch zu besetzen und das Personal muss weiter geschult werden.

Was den **Seeverkehr** anbelangt, so sind die einschlägigen Rahmenvorschriften vorhanden und stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Der Erlass von Durchführungsvorschriften muss allerdings noch



abgeschlossen werden, insbesondere in Bezug auf Schiffsprüfungs- und -besichtigungsorganisationen, Hafenstaatkontrolle, Seeverkehrsmanagement- und -informationssystem, Hafenauffangseinrichtungen, obligatorische Überwachung des sicheren Betriebs von RoRo-Fähren und Hochgeschwindigkeitspassagierschiffen im Linienverkehr, Schiffsausrüstung und Fischereifahrzeuge. Die einschlägigen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden, das Personal sollte aber weiter aufgestockt werden. Malta sollte seine Anstrengungen zur weiteren Verbesserung der Sicherheitsstandards fortführen. Verzögerungen sind bei der Durchführung des Aktionsplans zu verzeichnen. Nach den Statistiken der Pariser Vereinbarung über Hafenstaatkontrolle für das Jahr 2002 lag der Anteil der bei Hafenstaatkontrollen festgehaltenen Schiffe unter maltesischer Flagge bei 7,4 %. Im Vergleich dazu lag der Durchschnitt für Schiffe unter EU-Flagge für das Jahr 2002 bei 3,5 %. Die maltesische Flagge steht noch immer auf der schwarzen Liste der Pariser Vereinbarung. Es sollten nachhaltige Anstrengungen unternommen werden, damit Malta das Ziel erreicht, von der schwarzen Liste der Pariser Vereinbarung gestrichen zu werden.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Anforderungen in Bezug auf die **transeuropäischen Verkehrsnetze** und in den Bereichen **Straßenverkehr** und **Luftverkehr** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes vom Beitritt anzuwenden, sofern im bisherigen Tempo weitere Fortschritte erzielt werden. Um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft abzuschließen, muss Malta seine Verwaltungskapazitäten für das Projektmanagement in Bezug auf die transeuropäischen Verkehrsnetze weiter stärken und die Rechtsangleichung im Bereich des Luftverkehrs abschließen. Im Bereich des Straßenverkehrs muss Malta die Rechtsangleichung abschließen und seine Verwaltungskapazität weiter stärken.

Dem Erlass von Durchführungsvorschriften und der weiteren Stärkung seiner Verwaltungskapazität zur Durchführung des Besitzstandes im Bereich des **Seeverkehrs** muss Malta dringend Aufmerksamkeit widmen. Ernste Bedenken bestehen hinsichtlich der für die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten im Seeverkehr eingesetzten Ressourcen. Die Durchführung dieser Aufgaben muss dringend verbessert werden. Werden keine erheblichen Anstrengungen unternommen, besteht die Gefahr, dass Malta zum Beitritt die Anforderungen an die Mitgliedschaft in diesem Bereich nicht erfüllt.

#### ***Kapitel 10: Steuern***

Der Besitzstand im Bereich der Steuern deckt hauptsächlich die indirekten Steuern und dabei wiederum die Mehrwertsteuer (MwSt) und die Verbrauchsteuern ab. Im Bereich der MwSt legen die Gemeinschaftsvorschriften Definitionen und Grundsätze fest. Im Bereich der Verbrauchsteuern liegen in Bezug auf Mineralöle, Tabakwaren und alkoholische Getränke Gemeinschaftsvorschriften über Steuerstruktur, Mindestsätze sowie Besitz und Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren vor. Der Besitzstand im Bereich der direkten Steuern regelt einige Aspekte der Körperschaftsteuer und zielt hauptsächlich auf die Beseitigung von Hindernissen für die grenzübergreifende Unternehmenstätigkeit ab. Der Besitzstand im Bereich der Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe besteht aus einem Instrumentarium zur Verhütung der Umgehung und Hinterziehung von direkten und indirekten Steuern in der Gemeinschaft.

Was die indirekten Steuern anbelangt, so entsprechen die maltesischen Rechtsvorschriften im Bereich der **MwSt** fast vollständig dem Besitzstand. Zu regeln sind nur noch wenige Aspekte: So müssen noch die Anwendung des ermäßigten MwSt-Satzes in Bezug auf Elektrizität angeglichen und der Anwendungsbereich des ermäßigten MwSt-Satzes sowie des Nullsatzes genauer festgelegt werden (letzteres im Zusammenhang mit den einschlägigen Übergangsregelungen - siehe unten). Außerdem muss Malta Regelungen für besteuerbare Umsätze von öffentlichen Einrichtungen (Lieferung von Elektrizität und Fernwärme) treffen und dafür sorgen, dass bestimmte Produkte in einigen Bereichen unabhängig von ihrem Ursprung steuerlich gleich behandelt werden. Darüber hinaus sollte sich Malta weiter mit bestimmten Sonderregelungen befassen, die nicht ohne vorherige Ermächtigung durch die Gemeinschaft angewandt werden dürfen. In den Beitrittsverhandlungen wurde Malta in Bezug auf die Beibehaltung des Nullsatzes auf Lebensmittel und Arzneimittel eine Übergangsfrist eingeräumt, die zum 1. Januar 2010 endet. Ferner wurden Malta folgende Ausnahmeregelungen zugestanden: MwSt-Befreiung für die Personenbeförderung im inländischen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie im Seeverkehr innerhalb Maltas und MwSt-Befreiung ohne Recht auf Vorsteuerabzug für von öffentlichen Einrichtungen geliefertes Wasser sowie für Gebäude und Bauland. Eine weitere Ausnahmeregelung sieht für bestimmte Kategorien kleiner und mittlerer Unternehmen eine MwSt-Befreiung und Registrierungsschwellen von 37 000 €, 24 300 € und 14 600 € vor.

Die Leistungsfähigkeit der Steuerverwaltung im Bereich der MwSt ist angemessen. Hinsichtlich der Kontrollmethoden sind allerdings noch Verbesserungen, darunter die Einführung der EDV-gestützten MwSt-Kontrolle, erforderlich. Die bisherigen Anstrengungen zur Steigerung der Steuereinnahmen sollten fortgeführt und das bereits entwickelte System zur elektronischen Einreichung von Steuererklärungen sollte in Betrieb genommen werden.

Im Bereich der **Verbrauchssteuern** sind die Rechtsvorschriften dem Besitzstand noch weiter anzugleichen, insbesondere in Bezug auf den Anwendungsbereich der Steuer und die entsprechende Definition einiger Waren, die Steuersätze für einige Waren sowie in Bezug auf einige Befreiungen, wozu auch die Beseitigung der ad hoc gewährten Befreiungen zählt. Außerdem muss Malta seine vorhandenen Regelungen über die Steueraussetzung auf innergemeinschaftliche Beförderungen ausdehnen, seine Sonderregelung für kleine Brauereien ausschließlich auf kleine unabhängige Brauereien beschränken und dafür sorgen, dass diese Regelung in nicht diskriminierender Weise, d.h. unabhängig vom Ursprung der Waren, angewandt wird.

Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind weiter zu stärken, die diesbezüglichen Anstrengungen sollten fortgeführt werden. Der Verbesserung der Verbrauchsteuererhebung und der Einführung von Risikoanalyse- und Kontrolltechniken sollte Vorrang eingeräumt werden.

Was die **direkten Steuern** anbelangt, so muss Malta noch die Umsetzung des Besitzstandes in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Kapitalzuführungen und Fusionen abschließen und außerdem den Besitzstand in Bezug auf die steuerliche Behandlung von Zinsen und Lizenzgebühren sowie von Zinserträgen umsetzen. Um den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung und den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates zu entsprechen, sollte Malta die Steuervergünstigungen für gebietsfremde internationale Handelsunternehmen und für Auslandseinkünfte im Sinne seiner Rechtsvorschriften über Gebietsfremde beseitigen und außerdem in Bezug auf Gewinnausschüttungen aus ausländischen Beteiligungen geeignete Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung treffen. Ferner sollte Malta den Ermessensspielraum des zuständigen Ministers hinsichtlich der Gewährung besonderer Steuerbefreiungen erheblich einschränken und den Wertpapierdienstleistungsunternehmen derzeit eingeräumten Anspruch auf zusätzliche steuerliche Abzüge abschaffen. Die Leistungsfähigkeit der Steuerverwaltung im Bereich der direkten Steuern ist angemessen, nach und nach wird qualifiziertes Personal eingestellt. Es sollten geeignete Methoden zur Überprüfung von Verrechnungspreisen festgelegt werden.

Im Bereich der **Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe** unternimmt Malta sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Organisationsstruktur und die entsprechende Informationstechnologie das Erforderliche zur Umsetzung des Besitzstandes, um ihn vom Beitritt an anzuwenden. Bisher gibt es weder ein Zentrales Verbindungsbüro noch ein Verbrauchsteuer-Verbindungsbüro. Die Vorbereitungen für den Aufbau des MwSt-Informationsaustauschsystems (MIAS), der Anwendung von MwSt. auf elektronische Dienstleistungen sowie der SEED-Datenbank für den Informationsaustausch im Bereich der Verbrauchsteuern laufen noch.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen in den Bereichen **Verbrauchssteuern**, **MwSt** und **Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die Vorschriften des Besitzstandes vom Beitritt an anzuwenden. Malta muss die Angleichung seiner Rechtsvorschriften noch vervollständigen, insbesondere in Bezug auf den Anwendungsbereich des ermäßigten MwSt-Satzes und im Zusammenhang mit Übergangsregelungen des Nullsatzes. Sofern die Vorbereitungen hinsichtlich des MIAS und der mehrwertsteuerlichen Behandlung elektronischer Dienstleistungen weiterhin gut vorankommen, dürften diese Systeme zum Beitritt einsatzbereit sein.

Malta erfüllt teilweise die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich der **direkten Steuern** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen. Um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft abzuschließen, muss der Beseitigung der Steuervergünstigungen für gebietsfremde internationale Handelsunternehmen und für Auslandseinkünfte sowie geeigneten Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung in Bezug auf Gewinnausschüttungen aus ausländischen Beteiligungen dringend Aufmerksamkeit gewidmet werden, wobei den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung und den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates Rechnung zu tragen ist. Schafft Malta hier keine Abhilfe, steht das maltesische Steuersystem zum Zeitpunkt des Beitritts nicht mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung in Einklang.

### ***Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion***

Die Gemeinschaftsvorschriften über die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) enthalten spezifische Bestimmungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Zentralbanken der Mitgliedstaaten und zur Verhinderung der indirekten Finanzierung des Staates durch die Zentralbank sowie das Verbot von Vorzugsbedingungen der Finanzinstitute zugunsten des öffentlichen Sektors. Diese Vorschriften müssen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, auch wenn Malta noch nicht vom Beitritt an den Euro als Währung übernimmt. Im Rahmen der WWU werden außerdem die Koordinierung der Wechselkurse und der Wirtschaftspolitik, die Zugehörigkeit zum Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie die Statuten des Europäischen Systems der Zentralbanken geregelt.

Malta hat die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich der **Wirtschafts- und Währungsunion** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen erfüllt und ist in der Lage, den Besitzstand vom Beitritt an anzuwenden.

### ***Kapitel 12: Statistik***

Der Besitzstand im Bereich der Statistik erfordert die Übernahme von Grundprinzipien wie Objektivität, Zuverlässigkeit, Transparenz und Vertraulichkeit von Daten und in Bezug auf die Verbreitung offizieller Statistiken. Der Besitzstand befasst sich auch mit Methoden, Klassifizierung und Verfahren der Datenerhebung sowie der statistischen Infrastruktur auf verschiedenen Gebieten wie Makroökonomie und Preise, Unternehmen, Verkehr, Außenhandel, Demographie und Soziales sowie auf dem Gebiet der Agrar- und Regionalstatistik. Im Zentrum des statistischen Systems eines Landes steht das jeweilige nationale statistische Amt, das hinsichtlich Methodik, Erstellung und Verbreitung von Statistiken als Bezugspunkt dient.

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich der **Statistik** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, den einschlägigen Besitzstand vom Beitritt an anzuwenden. Malta muss noch geringfügige Anpassungen seiner Rechtsvorschriften in Bezug auf demographische und Sozialstatistik, Regionalstatistik, makroökonomische und Außenhandelsstatistik vornehmen und seine Verwaltungskapazität weiter stärken.

### ***Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung***

Der Besitzstand im sozialen Bereich umfasst Mindeststandards u. a. für das Arbeitsrecht, die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich der Beschäftigung und der sozialen Sicherung sowie für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz. Besondere verbindliche Vorschriften wurden zudem für die öffentliche Gesundheit (Eindämmung und Überwachung des Tabakkonsums, Kontrolle übertragbarer Krankheiten) sowie kürzlich auch zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung eingeführt. Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das Hauptfinanzierungsinstrument, über das die EU die Umsetzung ihrer Beschäftigungsstrategie unterstützt und einen Beitrag zu den Bemühungen um soziale Eingliederung leistet (Durchführungsbestimmungen siehe Kapitel 21, in dem auf sämtliche strukturpolitischen Instrumente eingegangen wird). Von den Beitrittsländern wird erwartet, dass sie in der Lage sind, sich am sozialen Dialog auf europäischer Ebene und an den europäischen Initiativen für die Bereiche Beschäftigung, soziale Eingliederung und Sozialschutz zu beteiligen.

Im Bereich des **Arbeitsrechts** bedarf es noch der Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften über Zeitarbeit. Einige rechtliche Anpassungen sind erforderlich in Bezug auf die Entsendung von Arbeitnehmern, Übertragung von Unternehmen und Zahlungsunfähigkeit. Übergangsregelungen wurden in Bezug auf die Arbeitszeit (bis Ende Juli 2004) und in Bezug auf bestehende Tarifverträge in den betroffenen Sektoren (bis Ende Dezember 2004) vereinbart. Die Umsetzung der neuen Gemeinschaftsvorschriften über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie über die Information und Konsultation der Arbeitnehmer soll erst nach dem Beitritt erfolgen. Eine Behörde für die Arbeitsaufsicht (National Labour Inspectorate) ist vorhanden. Die Zuweisung zusätzlicher Stellen ist genehmigt und die Einstellung von Aufsichtsbeamten läuft. Hinsichtlich der personellen und der technischen Ausstattung ist eine weitere Stärkung erforderlich.

Was die **Gleichbehandlung von Frauen und Männern** angeht, so ist eine weitere Angleichung an den Besitzstand hinsichtlich der Gleichbehandlung in Betriebsrentensystemen und der Sozialversicherung erforderlich. Das Rentenalter für männliche und weibliche Beamte muss zum Beitritt vereinheitlicht sein, da Rentenzahlungen dann Entgelte im Sinne des EG-Vertrags und der gemeinschaftlichen Rechtsprechung darstellen. Die einschlägigen Durchführungsstrukturen sollten geschaffen werden.

Die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz** wurden teilweise umgesetzt. Es bedarf weiterer Rechtsangleichungen in den Bereichen Bergbau, Fischereifahrzeuge, Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen und Grenzwerte. Die für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zuständige Behörde wurde geschaffen, bedarf aber noch weiterer Stärkung hinsichtlich ihrer personellen und technischen Ausstattung. Zur Gewährleistung einer wirksamen Anwendung des Besitzstandes sind nachhaltige Anstrengungen erforderlich. Die Umsetzung des Richtlinien über mobile Baustellen und Lärm am Arbeitsplatz muss noch erfolgen. In Bezug auf die von Arbeitnehmern verwendete Ausrüstung wurde Malta eine Übergangsfrist bis Ende Dezember 2005 eingeräumt.

Was den **sozialen Dialog** anbelangt, so ist der institutionelle und administrative Rahmen vorhanden, aber der wirksame dreiseitige soziale Dialog und der branchenbezogene zweiseitige soziale Dialog sollte gestärkt werden. Im Allgemeinen muss die Verwaltungskapazität sowohl aufseiten des Staates als auch aufseiten der Sozialpartner gestärkt werden.

Im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** hat Malta kürzlich Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Besitzstandes in Bezug auf Tabakwaren erlassen. Die Rechtsvorschriften über die Kontrolle übertragbarer Krankheiten ist mit dem Besitzstand in Einklang gebracht worden. Allerdings müssen noch die Durchführung gestärkt und die EU-Falldefinitionen übernommen werden. Die Laborausstattung muss erneuert werden und außer Schulungsmaßnahmen im Bereich der modernen Epidemiologie ist auch ein Ausbau der EDV-Ausstattung erforderlich. Es sollten weitere Bemühungen unternommen werden, um das Gesundheitsüberwachungssystem so auszubauen, dass Daten und Indikatoren zur Verfügung gestellt werden können, die mit denjenigen des Gesundheitsüberwachungssystems der Gemeinschaft vergleichbar sind.

Was die **Beschäftigungspolitik** anbelangt, so sind weitere Anstrengungen erforderlich, um die im Rahmen der Gemeinsamen Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten (JAP) festgelegten Prioritäten wirksam umzusetzen. Besonders wichtig ist die Anhebung der Beschäftigungsquoten insbesondere bei Frauen und älteren Arbeitnehmern, um den entstehenden Missverhältnissen zwischen geforderten und vorhandenen Qualifikationen zu begegnen, die Anreize zur Aufnahme einer Arbeit zu steigern, die Schwarzarbeit einzudämmen und die öffentliche Arbeitsverwaltung weiter zu verbessern.

Die Verwaltungsstrukturen für den **Europäischen Sozialfonds (ESF)** sind vorhanden, die Entwicklung der Strukturen zur Fondsverwaltung sollte jedoch beschleunigt werden. Die Vorbereitungen zur Beteiligung an den transnationalen Maßnahmen im Rahmen der EQUAL-Initiative müssen intensiviert werden. Die Leistungsfähigkeit des Arbeits- und Sozialministeriums (eine der zwischengeschalteten Stellen für den prioritären Bereich der Entwicklung der Humanressourcen) sollte durch den Ausbau des für den ESF zuständigen Referats weiter gestärkt werden, damit die Aktivitäten im Rahmen des Fonds wirksam überwacht und bewertet werden können und ein wirksames Finanzmanagement möglich ist. Die andere zwischengeschaltete Stelle, das Bildungsministerium, sollte hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ausgebaut werden; außerdem sind die Aufgaben dieser Stelle zu klären.

Die Kommission und Malta werden in Kürze die Ausarbeitung des Gemeinsamen Memorandums zur sozialen Eingliederung abschließen, in dem die Hauptproblempunkte und die möglichen Strategien zur Förderung der **sozialen Eingliederung** aufgeführt sind. Auf dieser Grundlage müssen dann eine integrierte Strategie und ein nationaler Aktionsplan zur Förderung der sozialen Eingliederung formuliert werden. Die Untersuchungen und die Sozialstatistiken über Armut und soziale Ausgrenzung sollten gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Indikatoren für die soziale Eingliederung weiterentwickelt werden.

Im Bereich des **Sozialschutzes** müssen die Aktivitäten des nationalen Behindertenausschusses (National Commission for Persons with Disability) weiter entwickelt werden, um die Durchsetzung der einzelnen Bestimmungen des Chancengleichheitsgesetzes zu gewährleisten.

Was die **Bekämpfung von Diskriminierungen** anbelangt, so hat Malta die nicht die Beschäftigung betreffenden Aspekte der Richtlinie über Diskriminierungen aus Gründen der ethnischen Herkunft oder Rasse noch nicht umgesetzt. Es sind noch Anpassungen erforderlich, um die vollständige Umsetzung der Richtlinie über die Gleichbehandlung am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Außerdem muss die im Besitzstand vorgeschriebene Gleichstellungsstelle noch eingerichtet werden.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt in den Bereichen **Arbeitsrecht, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, sozialer Dialog, Beschäftigungspolitik, soziale Eingliederung** und **Sozialschutz** im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes vom Beitritt an anzuwenden. Die Rechtsangleichung hinsichtlich spezifischer Aspekte des Besitzstandes in den Bereichen Arbeitsrecht und

Gleichbehandlung von Frauen und Männern sowie die Stärkung der einschlägigen Durchführungsstrukturen sollte fortgeführt werden. In Bezug auf die Beschäftigungspolitik müssen die in der Gemeinsamen Bewertung festgelegten beschäftigungspolitischen Prioritäten wirksam umgesetzt werden, damit eine uneingeschränkte Beteiligung an der Europäischen Beschäftigungsstrategie möglich ist.

Malta erfüllt die Mehrzahl der Anforderungen an die Mitgliedschaft in den Bereichen **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, öffentliche Gesundheit** (in Bezug auf übertragbare Krankheiten), **Europäischer Sozialfonds** und – in geringerem Maße - die **Bekämpfung von Diskriminierungen**. Eine weitere Angleichung ist erforderlich, um den gesamten Besitzstand im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz umzusetzen. Was den Europäischen Sozialfonds einschließlich EQUAL anbelangt, wurden zwar in den letzten Monaten Fortschritte erzielt, doch sind dringend weitere Anstrengungen geboten, um auf nationaler und regionaler Ebene die Verwaltungskapazitäten für die Bereiche Management, Durchführung, Begleitung, Rechnungsprüfung und Kontrolle auszubauen. Es bedarf verstärkter Anstrengungen, um die vollständige Umsetzung und Durchführung des Besitzstandes in Bezug auf die Bekämpfung von Diskriminierungen zu gewährleisten.

#### *Kapitel 14: Energie*

Die Ziele der Energiepolitik der EU umfassen die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, die Sicherheit der Energieversorgung und den Schutz der Umwelt. Der Besitzstand im Bereich der Energie umfasst Vorschriften und Strategien, die sich vor allem auf den Wettbewerb und die staatlichen Beihilfen (auch im Kohlebergbau), den Energiebinnenmarkt (u.a. Öffnung der Elektrizitäts- und Gasmärkte, Förderung erneuerbarer Energiequellen, Krisenmanagement und obligatorische Ölsicherheitsvorräte), die Kernenergie und die Energieeffizienz beziehen. Außerdem deckt dieses Kapitel wichtige Aspekte der Sicherheit von Kernanlagen ab.

Was die **Versorgungssicherheit** und insbesondere die Ölvorräte betrifft, so sind sowohl Rahmen- als auch Durchführungsvorschriften vorhanden und stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind in Form der "Malta Resources Authority" vorhanden, müssen sich jedoch in ihrer Rolle noch behaupten. Trotz eines gewissen Rückstands in Bezug auf einige Produktkategorien erfolgt der Aufbau der Ölvorräte im Wesentlichen entsprechend der Malta zugestandenem Übergangsregelung, wonach der vom Besitzstand vorgeschriebene Ölvorrat für 90 Tage bis Ende 2006 vorhanden sein muss. Die einschlägigen Anstrengungen sollten fortgesetzt werden.

Im Bereich **Wettbewerbsfähigkeit und Energiebinnenmarkt** (Elektrizität) hat das Parlament Rahmen- und Durchführungsvorschriften verabschiedet, die mit dem Besitzstand im Einklang stehen und beim Beitritt in Kraft treten. In Bezug auf Gas sind Rahmen- und Durchführungsvorschriften vorhanden, die mit dem Besitzstand in Einklang stehen. Malta beabsichtigt, gemäß der Richtlinie als "kleines, isoliertes System" Ausnahmeregelungen anzuwenden, die auch die Öffnung des Elektrizitätsmarktes betreffen. Derzeit gibt es in der maltesischen Wirtschaft kein Erdgas. Noch bestehende Verzerrungen bei den Elektrizitätspreisen müssen beseitigt werden. Die Aufsichtsbehörde ist vorhanden (Malta Resources Authority), muss jedoch weiter gestärkt werden. Malta sollte die kürzlich verabschiedeten Richtlinien über Elektrizität und Gas gemäß dem im Besitzstand vorgesehenen Zeitplan umsetzen.

Im Bereich **Energieeffizienz und erneuerbare Energien** sind die Rahmenvorschriften in Form des "Product Safety Act" vorhanden, die Durchführungsvorschriften müssen allerdings noch abgeschlossen werden, auch in Bezug auf die jüngsten Vorschriften des Besitzstandes. Die erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind mit der "Malta Resources Authority" als der wichtigsten Behörde vorhanden, müssen aber noch gestärkt werden.

Auf dem Gebiet **Kernenergie und nukleare Sicherheit** erfüllt Malta die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und ist in der Lage, den Euratom-Besitzstand vom Beitritt an anzuwenden. Während der Beitrittsverhandlungen verpflichtete sich Malta, zusätzliche Angaben zu den Maßnahmen vorzulegen, die es trifft, um den Empfehlungen des Berichts des Rates vom Juni 2001 über die nukleare Sicherheit im Kontext der Erweiterung nachzukommen. Diese Angaben wurden im Januar 2002 übermittelt. Im August und September 2003 legte Malta zusätzliche Angaben über die jüngsten Fortschritte im Bereich der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes vor, die unter anderem Änderungen der Rechtsvorschriften und die geforderte Strahlenschutzbehörde betreffen.

#### *Schlussfolgerungen*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen über das Kapitel **Energie** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes vom Beitritt an anzuwenden. Malta muss gemäß dem in den Verhandlungen vereinbarten Zeitplan schrittweise Ölvorräte aufbauen und die Durchführung der Elektrizitätsrichtlinie vorbereiten. Darüber hinaus muss Malta die Rechtsangleichung abschließen, indem es die 2002 erlassenen

Gemeinschaftsvorschriften über Energieeffizienz und erneuerbare Energien umsetzt. Ferner muss die Verwaltungskapazität in Bezug auf den Energiesektor gestärkt werden.

### ***Kapitel 15: Industriepolitik***

Ziel der Industriepolitik der Gemeinschaft ist die Steigerung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und die Erhöhung der Beschäftigungsquoten in einem vom internationalen Wettbewerb auf offenen Märkten bestimmten Umfeld. Sie soll die Anpassung an den Strukturwandel erleichtern und günstige Rahmenbedingungen für Initiativen und die Weiterentwicklung von Unternehmen in der gesamten Gemeinschaft schaffen. Die Industriepolitik der Gemeinschaft beruht in erster Linie auf strategischen Grundsätzen und den zu horizontalen und sektoralen Aspekten der Industriepolitik vorgelegten Mitteilungen.

Die **Industriepolitik** Maltas ist marktorientiert, beständig und berechenbar und steht im Wesentlichen mit den Konzeptionen und Grundsätzen der Industriepolitik der Gemeinschaft in Einklang. Kürzlich wurde eine industriepolitische Strategie verabschiedet. Die erforderlichen einschlägigen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden.

Was **Privatisierung und Umstrukturierung** anbelangt, so muss Malta noch klare Leitlinien für die Privatisierung ausarbeiten. Diese kommt weiterhin nur langsam voran. Im Rahmen des noch laufenden Umstrukturierungsprozesses muss Malta den Umstrukturierungsplan für den Schiffbau umsetzen. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Umstrukturierungspolitik in einer Weise durchgeführt wird, die mit dem Besitzstand in wettbewerbs- und beihilferechtlicher Hinsicht in Einklang steht und zur Entstehung leistungsfähiger und wettbewerbsfähiger Unternehmen beiträgt. Die erforderlichen einschlägigen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden, aber noch schwach.

### ***Schlussfolgerung***

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich der **Industriepolitik** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes vom Beitritt an anzuwenden. Im Rahmen der Beitrittsvorbereitungen im Bereich der Privatisierung und Umstrukturierung muss Malta den Umstrukturierungsplan für den Schiffbau umsetzen und sollte seine einschlägigen Verwaltungskapazitäten weiter stärken.

### ***Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen***

Die KMU-Politik zielt darauf ab, die Formulierung und Koordinierung der Unternehmenspolitik im gesamten Binnenmarkt zu verbessern, um die Entwicklung von KMU zu fördern. Dabei wird eine Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für KMU angestrebt. Bestandteile der KMU-Politik sind vor allem Konsultationsforen und Gemeinschaftsprogramme sowie Mitteilungen, Empfehlungen und der Austausch über bewährte Methoden.

Malta erfüllt im Bereich **kleine und mittlere Unternehmen** im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen.. Die neue Empfehlung der Kommission zur Definition von KMU sollte übernommen werden. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um ein wirksames Funktionieren des Malta Enterprise Board zu gewährleisten. Die Europäische Charta für kleine Unternehmen sollte weiter angewandt werden.

### ***Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung***

Aufgrund seiner spezifischen Merkmale bedarf der Besitzstand im Bereich von Wissenschaft und Forschung nicht der Umsetzung in innerstaatliches Recht. Allerdings müssen die erforderlichen Durchführungskapazitäten geschaffen werden, damit eine wirksame Beteiligung an Aktivitäten im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme möglich ist.

Malta hat die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich von **Wissenschaft und Forschung** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen erfüllt und ist in der Lage, den einschlägigen Besitzstand vom Beitritt an anzuwenden.

### ***Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung***

Bildung, Ausbildung und Jugend fallen im Wesentlichen unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Der gemeinschaftliche Besitzstand umfasst eine Richtlinie über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern sowie Aktionsprogramme und Empfehlungen. Damit Malta erfolgreich an den dieses Kapitel betreffenden Gemeinschaftsprogrammen (Leonardo da Vinci, Sokrates und Jugend) teilnehmen kann, müssen die erforderlichen Durchführungskapazitäten vorhanden sein.

Malta hat die Verpflichtungen und Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Bereich der **gemeinschaftlichen Aktionsprogramme** erfüllt und ist in der Lage, diesen Teil des Besitzstandes vom Beitritt an anzuwenden. Die Beziehungen zwischen den Beteiligten in der derzeitigen institutionellen Situation bedürfen allerdings noch der Klärung. Die Kapazitäten zur Durchführung der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme müssen gestärkt werden, um nach dem Beitritt zusätzliche Mittelzuweisungen für dezentrale Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können.

Im Bereich der **schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern** hat Malta Rechtsvorschriften erlassen, mit denen der Besitzstand umgesetzt wird. Es muss dafür gesorgt werden, dass diese Rechtsvorschriften fristgerecht angewandt werden.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich der **allgemeinen und beruflichen Bildung** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes vom Beitritt an anzuwenden. Die Bemühungen um Anwendung des Besitzstandes im Bereich der schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern sollten fortgeführt werden.

#### **Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien**

Der Besitzstand im Bereich Telekommunikation umfasst hauptsächlich die Rechtsvorschriften aus dem Jahr 1998 und eine Verordnung aus dem Jahr 2000, die darauf abzielen, alle Hindernisse, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen und -netze im Wege stehen, zu beseitigen und allgemein verfügbare, moderne Dienstleistungen bereitzustellen. 2002 wurde ein neuer Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation angenommen, der ebenfalls durchgeführt werden muss. Im Bereich der Postdienste soll der Binnenmarkt dadurch verwirklicht werden, dass der Sektor auf der Grundlage von Rechtsvorschriften aus den Jahren 1997 und 2002, die einen Universaldienst gewährleisten, schrittweise und kontrolliert für den Wettbewerb geöffnet wird.

Im Bereich **Telekommunikation** stehen die Rechtsvorschriften Maltas mit dem Besitzstand von 1998-2000 größtenteils in Einklang. Allerdings ist die Zahl der Lizenzen für öffentliche Mobiltelekommunikationssysteme und -dienste noch immer per Gesetz auf zwei beschränkt, und bis 2005 werden keine weiteren Lizenzen erteilt. Darüber hinaus beschränken die maltesischen Rechtsvorschriften (vorbehaltlich internationaler Übereinkommen) die Beteiligung von Ausländern an Unternehmen, die eine Lizenz beantragen. Zur weiteren Förderung des Wettbewerbs in diesem Markt muss die Angleichung an den Telekommunikations-Besitzstand in Bezug auf Betreiber Auswahl und kostenorientierte Tarife noch abgeschlossen werden. Der Besitzstand von 2002 im Bereich elektronische Kommunikation muss noch umgesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind vorhanden. Die Behörde für das Kommunikationswesen (Malta Communications Authority) ist voll funktionsfähig.

Im Bereich der **Postdienste** muss Malta die Angleichung seiner Rechtsvorschriften an den Besitzstand abschließen, hauptsächlich in Bezug auf die Universaldienstverpflichtung, Buchführungsaspekte, die Qualität der Dienstleistungen, das allgemeine Zulassungssystem und Lizenzen. Umsetzung und Anwendung der Zweiten Postdienstrichtlinie aus dem Jahr 2002 stehen noch aus. Die Verwaltungskapazität der Behörde für das Kommunikationswesen, die auch für die Regulierung des Postsektors zuständig ist, muss gestärkt werden.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Bereich **Telekommunikation und Postdienste** teilweise die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen. Um die Beitrittsvorbereitungen im Bereich Telekommunikation abzuschließen, bedarf es verstärkter Anstrengungen zur Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkungen (Beschränkung der Beteiligung von Ausländern und der Anzahl der Lizenzen im Mobilfunkbereich). Außerdem muss Malta seine Rechtsvorschriften mit dem neuen Besitzstand im Bereich Telekommunikation angleichen. Es bedarf verstärkter Anstrengungen zum Abschluss der Umsetzung des Besitzstandes im Postsektor.

#### **Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien**

Im Bereich Kapitel Kultur und audiovisuelle Medien fehlt es noch an der Angleichung der maltesischen Rechtsvorschriften an die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen". Außerdem fallen unter dieses Verhandlungskapitel die Gemeinschaftsprogramme Kultur 2000, Media Plus und Media Fortbildung. Mit der Angleichung der maltesischen Rechtsvorschriften an die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" werden die Voraussetzungen für die Gewährleistung des freien Sendebetriebs in der Gemeinschaft geschaffen. Die

Richtlinie enthält grundlegende gemeinsame Anforderungen für die Werbung, den Schutz Minderjähriger und der öffentlichen Ordnung sowie die Förderung europäischer Werke.

Malta hat die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich **Kultur und audiovisuelle Medien** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen erfüllt. Einige Elemente des Besitzstandes werden wegen internationaler Verpflichtungen Maltas erst zum Beitritt in Kraft treten.

### ***Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente***

Der Besitzstand in diesem Bereich umfasst überwiegend Verordnungen, die nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Sie enthalten die Regeln für die Entwicklung, Genehmigung und Durchführung der Strukturfondsprogramme und der Kohäsionsfondsmaßnahmen. Diese Programme und Maßnahmen werden zwar mit der Kommission ausgehandelt und beschlossen, die Verantwortung für die Durchführung liegt jedoch bei den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb bei der Auswahl und Durchführung der Projekte unbedingt die allgemeinen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, die unter anderem für das öffentliche Auftragswesen sowie für die Bereiche Wettbewerb und Umwelt bestehen, befolgen und über die erforderliche institutionelle Infrastruktur verfügen, damit sowohl im Hinblick auf die Verwaltung als auch die Finanzkontrolle eine solide und kosteneffiziente Durchführung gewährleistet ist.

Malta hat sich mit der Kommission auf eine NUTS-Systematik für die **territoriale Gliederung** des Landes geeinigt.

Was die **Rechtsvorschriften** anbelangt, so müssen im Wege eines neuen Gesetzes über die öffentliche Finanzverwaltung Regelungen für eine Mehrjahreshaushaltsplanung und Haushaltsflexibilität eingeführt werden.

Die Rechtsvorschriften über Finanzkontrolle und die Vereinbarkeit der Vorschriften mit anderen Bereichen der Gemeinschaftspolitik werden in anderen Kapiteln untersucht. Damit Malta jedoch vom 1. Januar 2004 an tatsächlich die Möglichkeiten der Strukturfonds in Anspruch nehmen kann, muss der Besitzstand in Bereichen wie öffentliches Auftragswesen, staatliche Beihilfen und Umweltschutz von diesem Datum an uneingeschränkt beachtet werden. Insbesondere im Bereich des öffentlichen Auftragswesens bedarf es dringender Anstrengungen.

Die erforderliche **institutionelle Infrastruktur** für Vorbereitung und Anwendung von Maßnahmen im Rahmen der Struktur- und des Kohäsionsfonds sind vorhanden, auch diejenigen für die Anwendung der spezifischen Finanzkontrollvorschriften.

Die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche zwischen der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen ist klar geregelt. An der genauen Festlegung der Funktionen und Aufgaben des für die Vorbereitung aller Projekte im Zusammenhang mit der Insel Gozo zuständigen Gremiums (Regional Committee for Gozo), seiner Zusammensetzung und insbesondere seiner Verbindungen mit den zwischengeschalteten Einrichtungen und der Verwaltungsbehörde wird noch gearbeitet.

In Bezug auf die interministerielle Koordinierung wurden spezifische Verwaltungsvereinbarungen geschlossen.

Was die **Programmplanung** anbelangt, so wurde das Einheitliche Programmplanungsdokument (EPPD) bereits eingereicht, die Programmergänzung wird voraussichtlich im Oktober 2003 eingereicht. Die Ex-ante-Bewertung wurde zusammen mit dem EPPD eingereicht.

Die zur Wahrung des Partnerschaftsprinzips erforderlichen Konsultationen in Bezug auf die Programmplanung stützten sich auf die vorhandenen Strukturen des Dialogs zwischen den Sozialpartnern. Zur Erörterung des Programmplanungsdokuments wurden sektorale Arbeitsgruppen eingerichtet und Workshops veranstaltet. Dieser Konsultationsprozess wird als mit den Anforderungen des Besitzstandes in Einklang stehend angesehen. Sowohl bei der interministeriellen Koordinierung als auch bei den Diskussionen mit den Partnern wurden befriedigende Fortschritte erzielt. Es wurde ein elektronisches System zur Begleitung von Strukturfondsinterventionen eingerichtet, das sich derzeit in der Versuchsphase befindet. Um eine wirksame Begleitung zu gewährleisten, bedarf es noch einer Entscheidung über die anzuwendenden Schlüsselindikatoren.

Anstrengungen sind zur Festlegung derjenigen Projekte - insbesondere auf der Insel Gozo - erforderlich, die in technischer und finanzieller Hinsicht zur Durchführung gelangen können ("Projekt-Pipeline"), damit Malta die Gemeinschaftsfonds von Programmbeginn an in vollem Umfang nutzen kann.

Es wurde ein System zur **Finanzverwaltung und -kontrolle** eingerichtet. Die Zahlstelle muss jedoch noch die Zusicherung hinsichtlich der Ausgaben, die zum Zwecke der Zertifizierung deklariert werden, erhalten. Außerdem sollte geklärt werden, wer für die Durchführung der erforderlichen Überprüfung des Managements zuständig ist.



Die unabhängige Direktion für interne Kontrolle und Finanzermittlungen (IAID) wird für die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle interne Prüfungen vornehmen und für Systemaudits und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen der 5 %- und 15 %-Prüfungen zuständig sein. Das Verfahren für diese Kontrollen bedarf noch der Klärung.

Vor der Genehmigung des Einheitlichen Programmplanungsdokuments ist der Aspekt der Zusätzlichkeit zu prüfen.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen in den Bereichen **territoriale Gliederung, institutionelle Strukturen und Programmplanung** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen. Malta muss sich nun darauf konzentrieren, die Einrichtung des Regionalausschusses für Gozo abzuschließen - insbesondere in Bezug auf die Insel Gozo - eine angemessene Reihe gut vorbereiteter Projekte ("Projekt-Pipeline") festzulegen.

Malta erfüllt die Mehrzahl der Anforderungen in Bezug auf die **Rechtsvorschriften und Finanzverwaltung und -kontrolle**. Um die Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft abzuschließen, muss Malta noch die Angleichung seiner Rechtsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen abschließen und seine Kapazität in diesem Bereich stärken, um Engpässe zu vermeiden, die die Inanspruchnahme zugewiesener Mittel beeinträchtigen könnten. Malta muss gewährleisten, dass die Endbegünstigten in der Lage sind, die mit den neuen Rechtsvorschriften verbundenen Vorschriften und Verfahren wirksam anzuwenden, um vom 1. Januar 2004 an Gemeinschaftsmittel in Anspruch nehmen zu können. Besonderes Augenmerk ist auf den Abschluß der Vorkehrungen zur Finanzverwaltung und -kontrolle zu richten.

#### *Kapitel 22: Umweltschutz*

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft strebt eine nachhaltige Entwicklung und den Schutz der Umwelt zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen an; die Berücksichtigung von Umweltbelangen in den anderen Politikbereichen, vorbeugende Maßnahmen, die Anwendung des Verursacherprinzips, die Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an ihrem Ursprung und das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung bilden dabei das Fundament. Der Besitzstand umfasst über 200 Rechtsakte, die horizontale Rechtsvorschriften sowie die Bereiche Wasser- und Luftverschmutzung, Abfallbewirtschaftung und Umgang mit Chemikalien, Biotechnologie, Naturschutz, industrielle Umweltverschmutzung und Risikomanagement, Lärm und Strahlenschutz abdecken. Die Rechtsangleichung an den Besitzstand erfordert zwar erhebliche Investitionen, wird aber gleichzeitig zu erheblichen Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit führen und dazu beitragen, die mit hohen Kosten verbundenen Wald-, Gebäude-, Landschafts- und Fischereischäden einzudämmen. Eine solide und gut ausgestattete nationale, regionale und kommunale Verwaltung ist die Grundvoraussetzung für die Anwendung und Durchsetzung der gemeinschaftlichen Umweltbestimmungen.

Die **horizontalen Rechtsvorschriften** sind in Kraft und stehen mit dem Besitzstand in Einklang; eine Ausnahme bilden die jüngste Richtlinie über strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen, die bis Juli 2004 in nationales Recht umgesetzt und durchgeführt werden muss. Die erforderliche Verwaltungskapazität ist vorhanden, aber es bedarf noch weiterer Maßnahmen in der maltesischen Umwelt- und Planungsbehörde (MEPA), damit die korrekte Anwendung des Besitzstandes gewährleistet ist.

Was die **Luftqualität** anbetrifft, so sind die einschlägigen Rechtsvorschriften in Kraft und stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Die erforderliche Verwaltungskapazität ist weitgehend vorhanden, die Überwachungskapazität bedarf jedoch noch der Stärkung, außerdem müssen die Pläne und Programme zur Verbesserung der Luftqualität vervollständigt und durchgeführt werden. Der Schwefelgehalt von flüssigen Kraftstoffen muss zum Beitritt mit den Gemeinschaftsanforderungen in Einklang stehen. In Bezug auf die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Lagerung und Verteilung von Benzin wurde für bestimmte Anlagen in Malta eine bis zum 31. Dezember 2004 geltende Übergangsregelung mit einzelnen Etappenzielen getroffen.

Im Bereich **Abfallbewirtschaftung** sind die entsprechenden Rechtsvorschriften vorhanden und mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Einklang, es fehlt allerdings noch an Durchführungsvorschriften für die Rechtsvorschriften über Verpackungen und der Umsetzung der letzten Richtlinien über Altfahrzeuge. Die Verwaltungskapazitäten müssen erheblich gestärkt werden, um der Vielzahl der Aufgaben in diesem Bereich gerecht zu werden. Der Abfallbewirtschaftungsplan muss zum Beitritt vollständig dem Besitzstand angeglichen sein. Ebenfalls zum Beitritt müssen ein System zur Überwachung der Beförderung von Abfällen, ein Genehmigungs- und Abmeldesystem für Altfahrzeuge und die Voraussetzungen für die Erteilung von Zulassungen für Deponien eingerichtet werden. Die Sammelsysteme - auch für Batterien - sind auszubauen und es müssen ein Register der Altölsammelstellen und Zulassungen für Altölsortger geschaffen werden. Die Maßnahmen zur Einrichtung von Verwertungs- und Beseitigungsanlagen müssen

fortgeführt werden, damit die Angleichung an den Besitzstand zu den vereinbarten Terminen gewährleistet ist. Der Zeitplan ist sehr eng, weshalb es verstärkter Anstrengungen bedarf, um zu gewährleisten, dass der Besitzstand in diesem Bereich zum Beitritt vollständig umgesetzt ist. Es muss auch dafür gesorgt werden, dass die Einstellung des erforderlichen Personals rechtzeitig abgeschlossen ist. Übergangsregelungen, die auch Zwischenziele festlegen, wurden in Bezug auf die Abfallbeseitigung und -verwertung (bis 31. Dezember 2009) und in Bezug auf Getränkeverpackungen (bis 31. Dezember 2007) vereinbart.

Die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der **Wasserqualität** läuft noch und muss zum Beitritt in Bezug auf Trinkwasser, Badegewässer und die kürzlich erlassenen Rechtsvorschriften über Wasser abgeschlossen sein. Außer in Bezug auf die Rechtsvorschriften über Wasser, wofür noch eine zuständige Behörde zu benennen ist, sind die Verwaltungskapazitäten weitgehend vorhanden, aber es müssen noch Vereinbarungen zur besseren Koordination der einzelnen zuständigen Behörden geschlossen werden. In Bezug auf Nitrate sind ein Aktionsprogramm und ein Verhaltenskodex erforderlich, und außerdem bedarf die Trinkwasserüberwachung der Stärkung. In Bezug auf die Entsorgung gefährlicher Substanzen müssen Genehmigungen erteilt und Programme fertiggestellt werden. Übergangsregelungen mit Zwischenzielen wurden in Bezug auf kommunale Abwässer (bis 31. März 2007), Trinkwasser (bis 31. Dezember 2005) und die Entsorgung bestimmter gefährlicher Substanzen (bis 31. März 2007) vereinbart.

Die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des **Naturschutzes** sind vorhanden. Es bedarf jedoch verstärkter Anstrengungen, damit bis zum Beitritt eine Vorschlagsliste über Naturschutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse erstellt und besondere Schutzgebiete bestimmt sind, was auch den Abschluss der Konsultationen erfordert. Malta muss dafür sorgen, dass die einschlägigen Schutzmaßnahmen vom Beitritt an angewandt werden. Die erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind weitgehend vorhanden, es bedarf aber noch erheblicher Anstrengungen, um eine bessere Durchsetzung der Vogelschutzvorschriften zu gewährleisten. Der nationale ORNIS-Ausschuss sollte sich vorrangig der Ausarbeitung einer Durchsetzungsstrategie widmen. Außerdem sollte dieser Ausschuss die Erhebung der Daten abschließen, die die Festlegung von Jagdzeiten nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ermöglichen. In Bezug auf den Schutz von Wildvögeln wurde eine Übergangsregelung vereinbart, in der auch Zwischenziele festgelegt sind. Bis 2008 darf Malta für den Fang von sieben Finkenarten Klappnetze verwenden, damit es in dieser Zeit ein Zuchtsystem aufbauen kann.

Die Rechtsvorschriften über **industrielle Umweltverschmutzung und Risikomanagement** sind vorhanden und stehen mit dem Besitzstand in Einklang, außer in Bezug auf Großrisiken (Bestimmungen über die Landnutzung) und die vereinbarte Übergangsregelung für Großfeuerungsanlagen, die zum Beitritt umgesetzt sein muss. Es muss eine Strategie zur Lizenzierung von Einrichtungen entwickelt werden, die den IPPC-Vorschriften unterliegen, und erteilte Genehmigungen müssen entsprechend den im Besitzstand festgelegten Fristen (Oktober 2007) diesem angeglichen werden. Es ist dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über Großrisiken, insbesondere in Bezug auf die Gasabfüllung in Flaschen, spätestens zum Beitritt mit dem Besitzstand in Einklang stehen. Die Verwaltungsstrukturen sind vorhanden, bedürfen aber in Bezug auf Zulassungen und Kontrollen noch der Stärkung. Für bestimmte Großfeuerungsanlagen in Malta wurde eine Übergangsregelung bis 31. Dezember 2005 vereinbart.

Die Rechtsvorschriften über **Chemikalien und genetisch veränderte Organismen** wurden umgesetzt und das innerstaatliche Recht steht bis auf die Bestimmungen über Biozide mit dem Besitzstand in Einklang. Die entsprechenden Verwaltungskapazitäten sind vorhanden, aber die Koordinierung der beteiligten Einrichtungen ist noch weiter zu verbessern.

Die Rechtsvorschriften in Bezug auf **Lärm** sind vorhanden und stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Die Verwaltungskapazitäten sind vorhanden, bedürfen aber weiterer Aufmerksamkeit.

Die Angleichung der Rechtsvorschriften im Bereich **nukleare Sicherheit und Strahlenschutz** ist weitgehend abgeschlossen und das innerstaatliche Recht steht mit dem Besitzstand im Einklang, außer in Bezug auf Strahlenbelastungen bei medizinischer Exposition - die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften müssen zum Beitritt umgesetzt sein. Die Verwaltungskapazitäten für diesen Bereich sind weitgehend vorhanden, aber die Einsatzfähigkeit der Aufsichtsbehörde muss noch hergestellt werden.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird vorbehaltlich einer Stärkung der Verwaltungskapazität in allen Bereichen voraussichtlich in der Lage sein, die Vorschriften des Besitzstandes in den Bereichen **horizontale Rechtsvorschriften, Luftqualität, Wasserqualität, industrielle Verschmutzung und Risikomanagement, Chemikalien und genetisch veränderte Organismen, Lärm** sowie **nukleare Sicherheit und Strahlenschutz** vom Beitritt an anzuwenden. Malta muss die Rechtsangleichung noch in folgenden Bereichen abschließen: horizontale Rechtsvorschriften, Abfallbewirtschaftung, Wasserqualität,

industrielle Verschmutzung und Risikomanagement, Chemikalien sowie nukleare Sicherheit und Strahlenschutz. Ferner muss Malta die Ausarbeitung von Luftqualitätsplänen und -programmen abschließen und die Kontrolle der Luft- und Wasserqualität weiter verbessern. Außerdem muss Malta die Erteilung von Genehmigungen für die Entsorgung gefährlicher Substanzen abschließen und die Ausarbeitung der erforderlichen Programme im Bereich Wasser abschließen. In Bezug auf industrielle Verschmutzung und Risikomanagement ist die Erteilung von Genehmigungen für IPPC-Anlagen fortzuführen und erteilte Genehmigungen sind entsprechend den im Besitzstand festgelegten Fristen diesem anzugleichen, außerdem ist die Durchführung der Bestimmungen über Großrisiken abzuschließen. Es bedarf noch erheblicher weiterer Anstrengungen, um entsprechend den in den Beitrittsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten, dass die Stärkung der Verwaltungskapazität in den genannten Bereichen rechtzeitig vor dem Beitritt abgeschlossen ist und mehr Personal eingestellt wird. Es ist besonders darauf zu achten, dass die maltesischen Strukturen im Bereich des Umweltschutzes uneingeschränkt die Pflichten und Verantwortungen widerspiegeln, die sich aus Maltas Verpflichtung zur Durchführung des Besitzstandes in allen Bereichen ergeben, was auch eine funktionierende Umwelt- und Planungsbehörde (MEPA) erfordert.

Malta erfüllt in den Bereichen **Abfallbewirtschaftung** und **Naturschutz** teilweise die Verpflichtungen und Anforderungen. In Bezug auf die Abfallbewirtschaftung muss die Verwaltungskapazität noch erheblich gestärkt werden. Größere Anstrengungen sind erforderlich, um den Abfallbewirtschaftungsplan vollständig mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen und um zu gewährleisten, dass bis zum Beitritt ein System zur Überwachung der Beförderung von Abfall eingerichtet ist. Größere Anstrengungen sind auch erforderlich, um zu gewährleisten, dass entsprechend den von Malta eingegangenen Verpflichtungen Systeme zur Abfallsammlung, -verwertung und -beseitigung geschaffen werden. Was den Naturschutz anbelangt, so sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich, um die Verzeichnisse der vorgeschlagenen Naturschutzgebiete und der besonderen Vogelschutzgebiete zu erstellen und die Konsultationen abzuschließen. Erhebliche Anstrengungen sind auch erforderlich, um eine bessere Durchsetzung der maltesischen Verpflichtungen in Bezug auf die Vogelschutzrichtlinie zu gewährleisten. Für den nationalen ORNIS-Ausschuss sollte die Ausarbeitung einer Durchsetzungsstrategie vorrangig sein.

### ***Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz***

Der gemeinschaftliche Besitzstand deckt nicht nur den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher ab (irreführende und vergleichende Werbung, Preisangaben, Verbraucherkredite, unlautere Vertragsbedingungen, Fernabsatz und Haustürgeschäfte, Pauschalreisen, Teilzeiteigentum, Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, bestimmte Aspekte der Gewährleistung im Zusammenhang mit dem Verkauf von Verbrauchsgütern), sondern auch Fragen der Produktsicherheit allgemein (Haftung für fehlerhafte Produkte, gefährliche Nachahmungen und allgemeine Produktsicherheit). In jüngerer Zeit wurden Rechtsvorschriften über die allgemeine Produktsicherheit und den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher erlassen. Die beitretenden Länder müssen den Besitzstand mittels eines adäquaten Verwaltungs- und Justizapparats wirksam durchsetzen, wobei auch die Marktüberwachung und die Verbraucherorganisationen von Bedeutung sind.

In Bezug auf die **sicherheitsbezogenen Maßnahmen** entsprechen die maltesischen Rechtsvorschriften weitgehend dem Besitzstand, allerdings muss Malta noch für das Inkrafttreten der Produkthaftungsrichtlinie und die Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit sorgen. Die Verwaltungsstrukturen sind vorhanden, bedürfen aber sowohl in technischer als auch in personeller Hinsicht noch der Stärkung. Die **Marktüberwachung** in Bezug auf die allgemeine Produktsicherheit ist weitgehend entwickelt. Malta verfügt über eine entsprechende Politik, Verwaltungsstrukturen und ein Informationssystem, die Koordinierung dieser Komponenten wird derzeit verbessert. Die Leistungsfähigkeit der wichtigsten für die Marktüberwachung zuständigen Stellen muss jedoch noch weiter entwickelt werden.

Was die **nicht sicherheitsbezogenen Maßnahmen** anbelangt, so sind die maltesischen Rechtsvorschriften weitgehend dem Besitzstand angeglichen, die bestehenden Vorschriften bedürfen aber noch einiger Feinarbeit. Zum Abschluss der Umsetzung des Besitzstandes in Bezug auf Preisauszeichnung und Verbraucherkredite muss Malta noch Durchführungsvorschriften erlassen. Die Durchsetzung der Vorschriften zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher ist zum Teil entwickelt. Mehr Mühe wird auf die wirksame Anwendung des Besitzstandes verwandt, insbesondere in Bezug auf das öffentliche Bewusstsein in Sachen Verbraucherpolitik und Verbraucherrechte. Die Verwaltungsstrukturen müssen weiter gestärkt werden. Dies gilt auch für die Schiedsstellen, die eine wichtige Rolle für die Lösung von Verbraucherproblemen spielen.

Was die **Verbraucherorganisationen** anbelangt, so wird die Tätigkeit von nichtstaatlichen Organisationen unterstützt, um die Verbraucherpolitik zu entwickeln und durchzuführen und um eine aktivere Beteiligung an der Entwicklung von Produktsicherheitsnormen für Verbrauchsgüter zu fördern. Derzeit gibt es in Malta

nur eine eingetragene Verbraucherorganisation, deren finanzielle und personelle Ausstattung begrenzt ist. Die Bemühungen um eine stärkere Sensibilisierung von Verbrauchern und Unternehmen für ihre Rechte und Pflichten sollten verstärkt und die Verbraucherorganisation mehr in den Aufbau des Verbraucherschutzes in Malta einbezogen werden.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen in den Bereichen **sicherheitsbezogene Maßnahmen** und **Verbraucherorganisationen** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes vom Beitritt an anzuwenden. Malta muss noch die Angleichung an die überarbeitete Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit im Detail abschließen und die Rolle der Verbraucherorganisationen bei der Durchführung der Verbraucherpolitik stärken.

Malta erfüllt in den Bereichen **Marktüberwachung** und **nicht sicherheitsbezogene Maßnahmen** die Mehrzahl der mit der Mitgliedschaft verbundenen Anforderungen. Um die Vorbereitungen für die Mitgliedschaft abzuschließen, muss Malta noch die Verwaltungskapazität im Bereich der Marktüberwachung stärken, um eine korrekte Durchsetzung der erforderlichen Rechtsvorschriften über sicherheitsbezogene und nicht sicherheitsbezogene Maßnahmen zu gewährleisten. Außerdem sollte Malta die Angleichung seiner Rechtsvorschriften im Bereich der nicht sicherheitsbezogenen Maßnahmen abschließen.

#### *Kapitel 24: Justiz und Inneres*

Der am weitesten entwickelte Teil dieses Kapitels ist der Schengen-Besitzstand, der am Ende zur Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen führt. Ein Großteil dieses Besitzstands wird für die beitretenden Länder jedoch nicht ab dem Beitritt, sondern erst später nach einem getrennten Beschluss des Rates gelten. Der Aktionsplan für die Umsetzung von Schengen soll dies anhand eines glaubwürdigen Zeitplans für die Einführung der Schengen-Bestimmungen vorbereiten. Verbindliche Vorschriften, die ab dem Beitritt angewendet werden müssen, beinhalten einen Teil der Vorschriften für die Visumerteilung, die Vorschriften für die Außengrenzen sowie den Besitzstand in den Bereichen Migration, Asyl, Polizeizusammenarbeit, Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Bekämpfung von Terrorismus, Betrug und Korruption, Drogen, Zusammenarbeit der Zollbehörden sowie Menschenrechtsinstrumente. Für andere Fragen wie Grenzkontrolle, illegale Einwanderung, Drogenhandel und Geldwäsche, organisierte Kriminalität, Zusammenarbeit der Polizei- und Justizbehörden, Datenschutz und gegenseitige Anerkennung von Gerichtsurteilen müssen die beitretenden Länder so ausgestattet sein, dass ihre Verwaltungskapazität den entsprechenden Standards gerecht wird. Außerdem ist die Einrichtung eines unabhängigen, verlässlichen und effizienten Justiz- und Polizeiwesens von herausragender Bedeutung.

Die Vorbereitungen im Hinblick auf die beitriffsrelevanten Schengen-Bestimmungen (**Schengen Aktionsplan**) verlaufen im Großen und Ganzen zufriedenstellend, doch nach dem Beitritt sind Anstrengungen nötig, um die Aufhebung der Binnengrenzen und die uneingeschränkte Umsetzung des Schengen-Besitzstands auf Grundlage eines weiteren Ratsbeschlusses vorzubereiten. Der Schengen-Besitzstand wurde unlängst aktualisiert. Malta sollte die Verbesserung seiner Ausrüstung und insbesondere seiner Passlesegeräte an den Einreisestellen fortsetzen. Der Mangel an Passlesegeräten am "Malta International Airport" als wichtigstem Tor für die Einreise nach Malta sollte dringend behoben werden. Obwohl ein IT-Programm eingerichtet wurde, befinden sich die Vorarbeiten für die Eingliederung in das Schengen Informationssystem (SIS) was die Entwicklung der nationalen Anwendungen betrifft noch immer in einem vorläufigen Stadium. Malta sollte die Umsetzung dieses Programms beschleunigen und dafür ausreichend Mittel und Personal zur Verfügung stellen.

Im Bereich **Datenschutz** hat Malta, insbesondere was die Nutzung personenbezogener Daten durch die Polizei betrifft, seine Rechtsangleichung noch nicht abgeschlossen. Daher sind in dieser Hinsicht noch weitere Änderungen der Rechtsvorschriften nötig. Die zuständige Beschwerdestelle für Datenschutzangelegenheiten wurde eingerichtet.

Die EU-rechtlichen Anforderungen im Bereich der **Visumpolitik** werden von Malta weitgehend erfüllt. Malta hat für die Türkei, Marokko, Tunesien und Ägypten die Visumpflicht eingeführt, muss jedoch noch für die Einführung der Visumpflicht für Libyen sorgen. Im Hinblick auf die sogenannte "positive Visumliste" muss Malta seine Politik nach wie vor anpassen. Was die Umsetzungskapazitäten betrifft, so sind in Bezug auf Infrastruktur, Einstellung und Ausbildung des Personals und die Einrichtung von Informationstechnologie in den Konsulaten weitere Anstrengungen erforderlich. In der Botschaft in Tripolis wurden einige strukturelle Veränderungen vorgenommen. Außerdem muss Malta allen diplomatischen und konsularischen Missionen Ausrüstung zur Erkennung nachgeahmter und gefälschter Dokumente liefern.

Was die Verwaltung der künftigen **Außengrenzen** betrifft, so geht die Kontrolle und Überwachung der Grenzen weitgehend zufriedenstellend vonstatten. Malta hat mit Zypern, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Libyen, Spanien, Tunesien, der Türkei und Albanien bilaterale Kooperationsabkommen unterzeichnet. Die Verhandlungen über ein ähnliches Abkommen mit Marokko sind im Gange. Malta ist außerdem dabei, seine Ausrüstung für die Grenzüberwachung zu modernisieren. Das Marinegeschwader ist mit einem hochmodernen Hochseepatrouilleschiff ausgestattet, und ein zweites soll 2004 ausgeliefert werden.

Was die **Migrationspolitik** betrifft, so wurde bei der Haftung des Beförderungsunternehmers, der illegalen Einwanderung und illegalen Beschäftigung, der Zulassung Selbständiger und bei der Familienzusammenführung die Rechtsangleichung abgeschlossen. Malta hat neben den Rechtsvorschriften über die Arbeitsberechtigung für Studierende die Bestimmungen über die Einreise, den Aufenthalt und die Arbeit von Drittstaatsangehörigen zum Zeitpunkt des Beitritts angeglichen. Das Rückübernahmeabkommen mit Italien ist in Kraft getreten, und Malta ergreift Maßnahmen zum Abschluss weiterer Rückübernahmeabkommen mit seinen Nachbarländern. Die Verwaltungsstrukturen sind vorhanden, aber Malta sollte die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung stärken und umsetzen und die Rechtsvorschriften dahingehend ausweiten, dass sie sich auch auf die Frage der Haftverfahren für Personen, die einen "Ausweisungsbefehl" erhalten haben, sowie für Personen, denen die Einreise verweigert wurde, erstrecken. Die Entwicklung eines kohärenten Ausbildungssystems für alle mit Migrationsfragen befassten Dienststellen sowie die Ausarbeitung von Leitlinien für die maltesische Migrationspolitik stehen noch aus.

Im **Asylbereich** hat Malta die Angleichung an den Besitzstand abgeschlossen und der geografische Vorbehalt wurde aufgehoben. Mit dem Beitritt müssen noch drei verbleibende Vorbehalte (Einschränkungen in Bezug auf Seeleute, die Flüchtlinge sind, Einbürgerung und die staatliche Pflicht zur Unterstützung von Flüchtlingen) aufgehoben werden. Was die Umsetzung der Rechtsvorschriften betrifft, so sind weitere Anstrengungen im Hinblick auf das beschleunigte Verfahren, die Rechtshilfe und die Eingliederung anerkannter Asylbewerber notwendig. Wegen der Länge des Asylverfahrens müssen die Asylbewerber mehrere Monate in Haftzentren verbleiben. Zwar erging ein Aufruf zur Aufstockung des Personals der Flüchtlingskommission, damit diese mit der wachsenden Anzahl an Anträgen fertig werden kann, doch es bedarf erheblicher Anstrengungen, um die Bearbeitung der Anträge zu beschleunigen und die derzeitigen Rückstände aufzuarbeiten. Malta sollte seine (technischen und organisatorischen) Vorbereitungsarbeiten für die aktive Mitwirkung an EURODAC und Dublinet beschleunigen und die notwendigen Maßnahmen für die Einrichtung der entsprechenden Nationalen Aktionspunkte treffen, um mit dem Beitritt eine uneingeschränkte Anwendung zu gewährleisten.

Des Weiteren muss Malta seine Aufnahme- und Haftkapazitäten ausbauen und verbessern. Im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität** verfügt Malta über eine verantwortliche, verlässliche und vollständig koordinierte Polizeiorganisation. Die internationale Zusammenarbeit wird kontinuierlich gestärkt. Der Abschluss eines Kooperationsabkommens mit Europol jedoch steht immer noch aus. Nach dessen Abschluss sollte der zeitgerechten Vorbereitung nationaler Verfahren zur Gewährleistung der raschen Ratifikation des Europol-Übereinkommens mit dem Beitritt zur EU Aufmerksamkeit beigemessen werden. Ferner hat Malta einen förmlichen Antrag gestellt, um vor dem Beitritt als Beobachter an Europol teilnehmen zu können. Die Verhandlungen über Kooperationsabkommen über Kriminalitätsbekämpfung mit Bulgarien und der Ukraine wurden abgeschlossen, die Abkommen aber noch nicht unterzeichnet. Ferner laufen mit 13 weiteren Ländern Verhandlungen über ähnliche Abkommen. Angesichts der Größe der Insel scheint die dienststellenübergreifende Zusammenarbeit kein Problem zu sein. Malta hat das UN-Übereinkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seine ersten beiden Protokolle unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Das Protokoll betreffend die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen und Munition wurde noch nicht unterzeichnet.

Im Bereich der **Bekämpfung des Terrorismus** hat Malta die wichtigsten Übereinkommen und insbesondere das UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus von 1999 ratifiziert. Um den Besitzstand und internationale Standards über die Bekämpfung des Missbrauchs der Finanzsysteme und die Finanzierung des Terrorismus einzuhalten, sind jedoch noch weitere rechtliche Änderungen notwendig. Darüber hinaus sollte Malta seine Vorarbeiten beschleunigen, um mit dem Beitritt dem Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten beitreten zu können.

Was die **Bekämpfung von Betrug und Korruption** betrifft, so ist das maltesische Recht weitestgehend an das der EU und auch an die Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von 1995 und seine Protokolle angeglichen. Für die vollständige Angleichung an die Rahmenbeschlüsse des Rates zum Schutz des Euro vor Fälschung sollte gesorgt werden. Malta muss noch eine Nationale Zentralbehörde benennen, die insbesondere für die

Analyse von Banknoten und Münzen zuständig ist. Malta hat die Zivil- und Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption unterzeichnet und wird sie mit dem Beitritt ratifizieren. Zur Korruptionsthematik siehe auch den Abschnitt C 1 – Leistungsfähigkeit der Verwaltungs- und Justizbehörden.

Im Bereich der **Drogenbekämpfung** hat Malta seine legislativen Maßnahmen weitestgehend abgeschlossen und eine Nationale Drogenstrategie für 2003-2004 angenommen. Bei der Umsetzung jedoch sind weitere Verbesserungen notwendig, darunter die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens mit Bulgarien, Slowenien und dem Vereinigten Königreich. Malta beteiligt sich als Beobachter an den Aktivitäten der EBDD und baut seine Kapazitäten für eine aktive Mitwirkung aus. Die Nationale Kommission über den Missbrauch von Drogen, Alkohol und andere Abhängigkeiten wird als Reitox-Kontaktstelle für die EBDD fungieren.

Nach Inkrafttreten der Verordnung über die Verhütung der Geldwäsche im August 2003 im Rahmen des Gesetzes über die Verhütung der Geldwäsche hat Malta seine Rechtsangleichung an den Besitzstand im Bereich **Geldwäsche** abgeschlossen. Eine Zentralstelle zur Entgegennahme von Geldwäscheverdachtsanzeigen wurde eingerichtet, ihre Arbeitsweise muss jedoch überwacht und ihre Informationstechnologiesysteme müssen angepasst werden. Ferner sollten Richter und Staatsanwaltschaft in Fragen der Geldwäsche besser geschult werden (*siehe auch Kapitel 4 - Freier Kapitalverkehr*).

Im Bereich der **Zusammenarbeit der Zollbehörden** ist Malta dabei, seine Rechtsvorschriften insbesondere an das Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und an das Übereinkommen über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich anzugleichen. Mit der Unterzeichnung von bilateralen Vereinbarungen mit Italien, dem Vereinigten Königreich und Frankreich hat die Zusammenarbeit und die gegenseitige Amtshilfe mit den Mitgliedstaaten und Drittländern begonnen. Die dienststellenübergreifende Zusammenarbeit funktioniert gut. Malta sollte jedoch die Ermittlungsbefugnisse der Zollbeamten erweitern. Die Zusammenarbeit mit Unternehmen auf Grundlage von Vereinbarungen sollte weiter ausgebaut werden. Malta hat begonnen, ein neues, modernes IT-System einzusetzen, in dessen Rahmen auch das derzeitige Risikoanalysesystem gestärkt wird.

Im Bereich der **justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen** ist die Rechtsangleichung, wo sie noch nötig ist, im Gange, und Malta sollte mit dem Beitritt bereit sein, diese Rechtsvorschriften anzuwenden und den entsprechenden Übereinkommen beizutreten. Besondere Aufmerksamkeit bedarf die Angleichung an den Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und an das Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten. Die Verwaltungsstrukturen für direkte Kontakte zwischen den zuständigen Justizbehörden sind eingerichtet, müssen aber noch weiter gestärkt werden.

Die *Reform des Justizwesens* im Allgemeinen wird im Abschnitt über die Kapazitäten der Verwaltungs- und Justizbehörden – C.1 – eingehend untersucht.

Malta hat alle **Menschenrechtsinstrumente** im Rahmen des Besitzstands im Bereich Justiz und Inneres ratifiziert.

#### *Schlussfolgerung*

In den Bereichen **Datenschutz, Visumpolitik, Außengrenzen, Migration, polizeiliche Zusammenarbeit und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung von Betrug und Korruption, Drogen und Geldwäsche, Zusammenarbeit der Zollbehörden, justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen und Menschenrechtsinstrumente** erfüllt Malta im Wesentlichen die Verpflichtungen und Anforderungen aus den Beitrittsverhandlungen und ist voraussichtlich in der Lage, ab dem Beitritt den Besitzstand anzuwenden.

Die Beitrittsverpflichtungen und Anforderungen in Bezug auf den **Schengen Aktionsplan** und im **Asylbereich** erfüllt Malta nur teilweise. Um die Vorbereitungen auf den Beitritt abzuschließen, muss Malta die Dauer der Asylverfahren verringern und seine Aufnahme- und Haftkapazitäten verbessern. Besondere Aufmerksamkeit erfordern die technischen und organisatorischen Vorbereitungen, die zur vollständigen Umsetzung von EURODAC und Dublin II nötig sind. Darüber hinaus muss Malta das Problem des Mangels an Passlesegeräten an den Einreisestellen lösen und die Vorbereitungen für SIS II beschleunigen.

#### **Kapitel 25: Zollunion**

Der Besitzstand für den Bereich Zollunion besteht fast ausschließlich aus Rechtsvorschriften, die für die Mitgliedstaaten unmittelbar bindend sind und nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Er umfasst den Zollkodex der Gemeinschaften mit den entsprechenden Durchführungsvorschriften, die Kombinierte Nomenklatur, den Gemeinsamen Zolltarif einschließlich Regelungen für die zolltarifliche

Einreihung, Zollbefreiungen, Zollaussetzungen und bestimmte Zollkontingente sowie weitere Vorschriften etwa über die Zollkontrollen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie, zur Überwachung von Drogenausgangsstoffen und Kulturgütern, über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich sowie die einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft, u.a. über das Versandverfahren. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie über die entsprechenden Durchsetzungskapazitäten verfügen und an die einschlägigen Computersysteme der Gemeinschaft angeschlossen sind.

Die maltesischen **Zollvorschriften** stimmen außer in Bezug auf die Bestimmungen über Zollbefreiungen, die Durchführungsvorschriften über die Zollvertretung und die Freizonen mit dem Besitzstand zum Stand von 2001 überein. Die Umsetzung des restlichen Besitzstands, einschließlich der Vorschriften aus den Jahren 2002 und 2003 erfolgt mit dem Beitritt, wenn die zollrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft unmittelbar Anwendung finden. Zu diesem Zeitpunkt sollten auch die Rechtsvorschriften zur Änderung der Regelungen über den Freihafen Malta und eine Vorschrift zur Aufhebung bestimmter Zollbefreiungen im Unternehmensförderungsgesetz in Kraft treten, um jeglichen Konflikt mit dem Besitzstand zu vermeiden. Nationale Vorschriften, die durch den Besitzstand ersetzt wurden, müssen bis zum Beitritt aufgehoben und Abkommen über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich gegebenenfalls geändert werden.

In den Beitrittsverhandlungen wurde Malta in Bezug auf die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr von bestimmten Textilerzeugnissen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2008 zugestanden.

Was die **administrative und operative Leistungsfähigkeit** anbelangt, so ist eine funktionierende Zollverwaltung vorhanden. Malta sollte die Umsetzung seiner Pläne zur Umstrukturierung seiner Zollverwaltung und die Vorbereitungen auf die Anwendung der Regelungen und Bestimmungen, die erst zum Zeitpunkt des Beitritts in Kraft treten, fortführen. Hierunter fallen insbesondere die Umstellung auf nachträgliche Kontrollen sowie die Einführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, die Ursprungsregeln bei Präferenzabkommen und -vereinbarungen, vereinfachte Verfahren und Vorschriften über den Zollwert. Die Kapazitäten der Zollstellen zur Bekämpfung von Betrug und Wirtschaftskriminalität in enger Zusammenarbeit mit anderen Vollzugsbehörden sollten weiter gestärkt werden.

Malta muss die Entwicklung und Einführung des EDV-gestützten Zollsystems abschließen und sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Interkonnektivität lösen.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich **Zollunion** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes mit der erforderlichen administrativen und operativen Leistungsfähigkeit anzuwenden, sofern es seine Vorbereitungen zum Zeitpunkt des Beitritts abgeschlossen hat. Um seine Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft abzuschließen, muss Malta die Entwicklung und Einführung des EDV-gestützten Zollsystems fortführen und sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Interkonnektivität lösen sowie die Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die zum Beitritt in Kraft tretenden Regelungen und Bestimmungen abschließen.

#### **Kapitel 26: Außenbeziehungen**

Das Kernstück dieses Kapitels, die Gemeinsame Handelspolitik, beruht auf unmittelbar geltenden EU-Rechtsakten, die nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Die beitretenden Länder wurden aufgefordert, den Besitzstand über Güter mit doppeltem Verwendungszweck und gegebenenfalls über Exportkredite bereits vor dem Beitritt zu übernehmen. Sie verpflichteten sich zu gewährleisten, dass ihre bilateralen Abkommen mit Drittländern mit dem Besitzstand vereinbar sind. Im Bereich der humanitären Hilfe und der Entwicklungspolitik müssen die Länder dafür Sorge tragen, dass sie in der Lage sind, an den einschlägigen Maßnahmen der Gemeinschaft teilzunehmen.

Die für die **Gemeinsame Handelspolitik** erforderlichen Verwaltungsstrukturen sind in ausreichendem Maß vorhanden.

Im Hinblick auf die Entwicklungsagenda von Doha hat Malta seine Positionen und seine Politik an diejenigen der Kommission angepasst. Malta sollte die enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Kommission fortsetzen, um seine GATS-Verpflichtungen und Ausnahmen von der Meistbegünstigung bis zum Beitritt weiter an diejenigen der EU anzunähern (EU-25-Konsolidierung). In Bezug auf den Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck verfügt Malta nach der im letzten Jahr erfolgten

Verabschiedung von Vorschriften zur Angleichung an den Besitzstand und der Schaffung einer für Handelsfragen zuständigen Direktion im Wirtschaftsministerium nun über eine angemessene Verwaltungskapazität zur Anwendung der einschlägigen Vorschriften.

Weitere Rechtsangleichungen sind jedoch insbesondere bei der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck erforderlich, da ständig neue Beschlüsse im Rahmen der Exportkontrollregime hinzukommen, die in die Rechtsvorschriften der EU einfließen. Entscheidend für die Durchführung von Exportkontrollen ist, dass Malta Mitglied in allen Exportkontrollregimen wird. Gemäß dem Aktionsplan von Thessaloniki, die Mitgliedschaft der beitretenden Länder in den Exportkontrollregimen zu fördern, unterstützt die EU den Beitritt Maltas zu den Regimen, deren Mitgliedschaft es bereits beantragt hat. Eine vollständige Rechtsangleichung in Bezug auf die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft kann erst mit dem Beitritt stattfinden.

Was Exportkredite angeht, so hat Malta ein hohes Maß an Übereinstimmung mit dem einschlägigen Besitzstand erreicht und verfügt mit der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen (Malta Financial Services Authority - MFSA) über angemessene Verwaltungskapazitäten. Um die Angleichung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich abzuschließen, muss die MFSA noch den in Arbeit befindlichen Entwurf einer Versicherungsrichtlinie vorlegen.

Malta muss noch die Überprüfung seiner **bilateralen Abkommen mit Drittländern** abschließen, um diejenigen Abkommen, die sich als nicht mit dem Besitzstand vereinbar erweisen, zu beenden oder neu zu verhandeln. Das mit China geschlossene Abkommen über den Status als anerkanntes Reiseziel wird durch das entsprechende Abkommen zwischen der EU und China aufgehoben, sobald letzteres in Kraft tritt.

Was den Bereich **humanitäre Hilfe und Entwicklungspolitik** angeht, so sind noch keine einschlägigen Rechtsvorschriften in Kraft getreten. Malta muss sicherstellen, dass es eine Entwicklungspolitik verfolgt, die mit den Grundsätzen der Gemeinschaft, insbesondere mit den Leitlinien des Entwicklungshilfesausschusses der OECD und mit den von Malta im Rahmen der UN und anderen internationalen Organisationen angenommenen Verpflichtungen und Zielen in Einklang steht. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um zu gewährleisten, dass die für die Beteiligung Maltas an EU-Ausschüssen und Arbeitsgruppen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderliche Verwaltungskapazität zum Beitritt vorhanden ist.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt in den Bereichen **gemeinsame Handelspolitik** sowie **humanitäre Hilfe und Entwicklungspolitik** im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes anzuwenden. Malta sollte weitere Schritte unternehmen, um mit den EU-Prinzipien in Einklang stehende entwicklungspolitische Rahmenvorschriften auszuarbeiten.

Malta erfüllt im Bereich **bilaterale Abkommen mit Drittländern** die Mehrzahl der mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen und Anforderungen. Um die Vorbereitungen in diesem Bereich abzuschließen, muss Malta entscheidende Schritte zur Neuverhandlung oder Beendigung seiner bilateralen Abkommen einleiten, um sicherzustellen, dass sie beim Beitritt mit dem Besitzstand vereinbar sind.

#### *Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*

Der Besitzstand für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) basiert im Wesentlichen auf rechtsverbindlichen internationalen Übereinkommen und politischen Vereinbarungen über die Führung eines politischen Dialogs im Rahmen der GASP, die Abstimmung mit den Stellungnahmen der EU und gegebenenfalls die Anwendung von Sanktionen und restriktiven Maßnahmen.

Malta verfügt über die erforderliche Verwaltungskapazität zur Teilnahme am **politischen Dialog**.

Malta verfügt über den erforderlichen rechtlichen Rahmen und die entsprechende Verwaltungskapazität, um sich den **Sanktionen und restriktiven Maßnahmen, Stellungnahmen, Erklärungen und Demarchen der EU** anzuschließen.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen für das Kapitel **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der



Lage sein, vom Beitritt an am politischen Dialog teilzunehmen und sich den Stellungnahmen, Sanktionen und restriktiven Maßnahmen der EU anzuschließen.

### ***Kapitel 28: Finanzkontrolle***

Der Besitzstand im Bereich der Finanzkontrolle umfasst hauptsächlich allgemeine, international vereinbarte und den EU-Prinzipien entsprechende Grundsätze der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen, die im Rahmen der Kontroll- und Rechnungsprüfungssysteme des gesamten öffentlichen Sektors umzusetzen sind. Die Vorschriften des Besitzstandes verlangen insbesondere angemessene Ex-ante-Finanzkontrollsysteme und funktional unabhängige interne Rechnungsprüfungssysteme, eine unabhängige externe Prüfung der Systeme zur internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen, angemessene Kontrollmechanismen in Bezug auf die Heranführungshilfen der EU und künftige strukturpolitische Ausgaben sowie Vorkehrungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft. Außerdem ist eine Dienststelle für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung zu bestimmen, die in der Lage ist, mit dem Betrugsbekämpfungsamt der Kommission (OLAF) konkret zusammenzuarbeiten.

Was die **interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen** anbelangt, so sind die einschlägigen Rahmen- und Durchführungsvorschriften vorhanden und stehen weitgehend mit dem Besitzstand in Einklang. Das Finanzverwaltungs- und Rechnungsprüfungsgesetz von 1962 muss durch ein neues Finanzverwaltungsgesetz ersetzt werden. Die für interne Kontrolle und Finanzermittlungen zuständige Stelle (IAID) ist personell angemessen ausgestattet und verfügt nun über eine ausreichende Verwaltungskapazität.

Im Bereich der **externen Rechnungsprüfung** sind die einschlägigen Rahmen- und Durchführungsvorschriften vorhanden und stehen weitgehend mit dem Besitzstand in Einklang. Das Nationale Rechnungsprüfungsamt ist in Funktion und Arbeitsweise unabhängig. Die Kapazität dieses Amtes wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut und hat nun ein weitgehend befriedigendes Niveau erreicht.

Was die **Kontrolle der strukturpolitischen Ausgaben** anbelangt, so sind die einschlägigen Rahmen- und Durchführungsvorschriften vorhanden und stehen mit dem Besitzstand in Einklang. Es wurden angemessene Verwaltungsstrukturen geschaffen. Eine Stärkung der Verwaltungskapazität ist eingeleitet, außer bei der Generaldirektion Auftragswesen, deren EU-Abteilung noch weiter gestärkt werden muss. Malta muss seine Anstrengungen zur Einführung des erweiterten dezentralisierten Durchführungssystems (EDIS) für Ispa und Phare fortführen.

In Bezug auf den **Schutz der finanziellen Interessen der EG** hat Malta die IAID als Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung bestimmt. 2003 wurde mit OLAF eine Vereinbarung über Verwaltungszusammenarbeit geschlossen. Malta hat die einschlägigen Rahmen- und Durchführungsvorschriften verbessert, insbesondere durch Verabschiedung des Gesetzes über interne Kontrolle und Ermittlungen (Internal Audit and Investigations Act). Es sollte für eine uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung und eine wirksame Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Einrichtungen einschließlich OLAF gesorgt werden.

### ***Schlussfolgerung***

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen im Bereich der **Finanzkontrolle** erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen und wird voraussichtlich in der Lage sein, die einschlägigen Vorschriften des Besitzstandes vom Beitritt an anzuwenden. Was den Schutz der finanziellen Interessen der EG anbelangt, so muss sich nun die administrative und operationelle Leistungsfähigkeit der Koordinierungsstelle für die Betrugsbekämpfung in der Praxis erweisen. In Bezug auf die Kontrolle der Ausgaben im Rahmen der Strukturpolitik muss Malta die zuständige Abteilung der Generaldirektion Auftragswesen weiter stärken. Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Anwendung des erweiterten dezentralisierten Durchführungssystems bedarf es noch weiterer Anstrengungen.

### ***Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen***

Kapitel 29 betrifft die Bestimmungen über die zur Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts erforderlichen Finanzmittel ("Eigenmittel"). Bei diesen Eigenmitteln handelt es sich hauptsächlich um Beiträge der Mitgliedstaaten, die sich wie folgt zusammensetzen: 1) traditionelle Eigenmittel aus Zöllen, Agrarzöllen und Zuckerabgaben, 2) Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer und 3) unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens (BNE) berechnete Eigenmittel. Die Mitgliedstaaten müssen geeignete

Verwaltungskapazitäten schaffen, damit sie die korrekte Berechnung, Erhebung, Zahlung und Kontrolle der Eigenmittel wie auch die Berichterstattung an die EU über die Anwendung der Eigenmittelvorschriften in angemessener Weise koordinieren und gewährleisten können.

Was die **traditionellen Eigenmittel** anbelangt, so hat Malta ein nationales Berichtssystem über Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten (OWNRES) geschaffen, für das die Zollverwaltung zuständig ist. Malta muss prüfen, ob alle für dieses System erforderlichen Daten verfügbar sind und gegebenenfalls festlegen, wie sie erhoben werden. Verfahren und Systeme für A- und B-Buchführung sind entwickelt worden und werden bis Ende 2003 zur Einsatzreife gebracht. Besondere Aufmerksamkeit ist der Implementierung des neuen E-Zoll-Systems zu widmen, das das Buchungssystem für A- und B-Meldungen umfassen wird.

Was die **MwSt-Eigenmittel** anbelangt, so bedarf es noch weiterer Verbesserungen und Anpassungen in Bezug auf die korrekte Ermittlung der harmonisierten Bemessungsgrundlage und insbesondere die Berechnung des gewogenen mittleren Satzes gemäß ESVG 95.

Bei der Berechnung der **BNE-Eigenmittel** sind noch Qualität und Zuverlässigkeit wie auch die Vollständigkeit der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der BNE-Berechnungen gemäß ESVG 95 zu verbessern.

Alle für die Anwendung des Eigenmittelsystems erforderlichen Einrichtungen sind vorhanden, einschlägige Fragen werden von einer Stelle im Finanzministerium unter Leitung eines Generaldirektors koordiniert.

#### *Schlussfolgerung*

Malta erfüllt im Wesentlichen die aus den Beitrittsverhandlungen erwachsenden Verpflichtungen und Anforderungen im Bereich **Finanz- und Haushaltsbestimmungen** und wird voraussichtlich in der Lage sein, die entsprechenden Vorschriften des Besitzstands vom Beitritt an anzuwenden. Malta sollte sich nun darauf konzentrieren, die Vorbereitungen im Rahmen dieses Kapitels abzuschließen und dazu die Zuverlässigkeit der BNE-Statistik steigern, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die MwSt-Eigenmittel verbessern, die Erhebung der für das OWNRES-System erforderlichen Daten abschließen und das E-Zoll-System implementieren.

## D. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Wirtschaftstätigkeit blieb aufgrund der geringen außenwirtschaftlichen Nachfrage und der negativen Entwicklung in der Tourismusbranche schwach. Bei den Strukturreformen wurden uneinheitliche Fortschritte erzielt.

In den Bereichen, für die der letztjährige Bericht Empfehlungen enthielt, sind Fortschritte erzielt worden, doch stehen weitere Herausforderungen an. Es sind sehr erhebliche Fortschritte erforderlich, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen mittelfristig sicherzustellen. Auch wenn die Umstrukturierung der öffentlichen Unternehmen bereits eingeleitet ist, bedarf es der Durchführung weitergehender Maßnahmen, die die Produktivität erhöhen und die Haushaltskonsolidierung unterstützen. Der Umfang der notleidenden Kredite im Bankensektor ist nach wie vor hoch, auch wenn verschiedene Schritte unternommen worden sind, um die Bankenaufsicht und Bonitätsbeurteilung zu verbessern.

Was die Leistungsfähigkeit von Justiz und Verwaltung insgesamt betrifft, so wurden ausreichende Vorkehrungen für die Anwendung des Besitzstandes durch die maltesische Verwaltung und Justiz getroffen, doch es besteht noch Raum für weitere Verbesserungen. Im Bereich der öffentlichen Verwaltung müssen die laufenden Bemühungen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Verantwortlichkeit des öffentlichen Dienstes insgesamt fortgeführt werden. Die Reform des Justizwesens muss weitergeführt werden, um die Anzahl der nicht abgeschlossenen Fälle weiter zu senken und die Funktionsfähigkeit des Gerichts für Bagatellsachen zu verbessern. Was die Korruptionsbekämpfung angeht, so sollte Malta eine umfassende Korruptionsbekämpfungsstrategie festlegen, die den Empfehlungen der Europaratsgruppe von Staaten gegen die Korruption Rechnung trägt. Hinsichtlich der Übersetzung des Besitzstandes ins Maltesische muss Malta in der bis zum Beitritt noch verbleibenden Zeit wesentlich mehr revidierte Texte vorlegen.

Nachstehend sind die Schlussfolgerungen dieses Berichts hinsichtlich der Durchführung des Besitzstandes in den einzelnen Politikbereichen dargelegt.

Erstens ist festzustellen, dass Malta in den meisten Politikbereichen ein hohes Maß an Rechtsangleichung erreicht hat.

Malta wird voraussichtlich in der Lage sein, vom Beitritt an die Vorschriften des Besitzstandes in folgenden Bereichen in der geforderten Weise anzuwenden: Im Kapitel Freier Warenverkehr: horizontale Maßnahmen und Verfahren, Rechtsvorschriften nach dem neuen und nach dem alten Konzept; im Kapitel Freizügigkeit: Bürgerrechte, Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Koordinierung der Sozialversicherungssysteme; im Kapitel Freier Dienstleistungsverkehr: Banken, Versicherungen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte, Schutz personenbezogener Daten und Dienste der Informationsgesellschaft; das Kapitel Freier Kapitalverkehr; im Kapitel Gesellschaftsrecht: Gesellschaftsrecht und Rechnungslegung; im Kapitel Wettbewerbspolitik: Kartellrecht; im Kapitel Landwirtschaft: Qualitätssicherungspolitik und staatliche Beihilfen; im Bereich gemeinsame Marktorganisationen für Ackerkulturen, Milch, Schafffleisch und Schweinefleisch, Eier und Geflügel; im Veterinärbereich einige Bereiche einschließlich Tierseuchenbekämpfung und Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen, Tierschutz und Tierzucht; im Kapitel Fischerei: Bestandsbewirtschaftung, Flottenmanagement, Überwachung und Kontrolle, Marktpolitik, staatliche Beihilfen und internationale Übereinkommen.

Ferner wird Malta voraussichtlich in der Lage sein, vom Beitritt an den Besitzstand in folgenden Bereichen anzuwenden: Im Kapitel Verkehrspolitik: transeuropäische Verkehrsnetze, Straßen- und Luftverkehr; im Kapitel Steuern: MwSt, Verbrauchsteuern sowie Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe; das Kapitel Wirtschafts- und Währungsunion; das Kapitel Statistik; im Kapitel Sozialpolitik und Beschäftigung: Arbeitsrecht, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, sozialer Dialog, soziale Eingliederung und Sozialschutz; die Kapitel Energie; Industriepolitik; Kleine und mittlere Unternehmen; Wissenschaft und Forschung; Allgemeine und berufliche Bildung; Kultur und audiovisuelle Medien; im Kapitel Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente: institutionelle Infrastruktur, Programmplanung; im Kapitel Umweltschutz: horizontale Rechtsvorschriften, Luftqualität, Wasserqualität, industrielle Verschmutzung, Risikomanagement, Chemikalien, genetisch veränderte Organismen, Lärm, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz; im Kapitel Verbraucher- und Gesundheitsschutz: sicherheitsbezogene Maßnahmen und Verbraucherorganisationen; im Kapitel Justiz und Inneres fast alle Bereiche; das Kapitel Zollunion; im Kapitel Außenbeziehungen: gemeinsame Handelspolitik, humanitäre Hilfe und Entwicklungspolitik; sowie die Kapitel Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; Finanzkontrolle sowie Finanz- und Haushaltsbestimmungen..

Zweitens erfüllt Malta die Anforderungen und Verpflichtungen in bestimmten Bereichen nur teilweise und sollte hier verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Beitrittsvorbereitungen abzuschließen.

Hierzu zählen folgende Bereiche: Im Kapitel Freier Warenverkehr: öffentliches Auftragswesen und nicht harmonisierte Sektoren; im Kapitel Freizügigkeit: gegenseitige Anerkennung von Berufsabschlüssen; im Kapitel Freier Dienstleistungsverkehr: das Niederlassungsrecht und der freie Verkehr von nichtfinanziellen Dienstleistungen; im Kapitel Gesellschaftsrecht: Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum; im Kapitel Landwirtschaft: ökologischer Landbau, Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen, gemeinsame Marktorganisationen für Wein und Alkohol, Rindfleisch, Obst und Gemüse, Olivenöl; ländliche Entwicklung; im Veterinärbereich: Veterinärkontrollsystem, öffentliche Gesundheit in Lebensmittelbetrieben, gemeinsame Maßnahmen und Tierernährung, Pflanzengesundheit; im Kapitel Fischerei: Strukturmaßnahmen.

Hierzu zählen auch folgende Bereiche: im Kapitel Steuern: direkte Steuern; im Kapitel Sozialpolitik und Beschäftigung: Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, öffentliche Gesundheit, Europäischer Sozialfonds und Bekämpfung von Diskriminierungen; das Kapitel Telekommunikation und Informationstechnologien einschließlich Postdienste; im Kapitel Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente: rechtlicher Rahmen sowie Finanzverwaltung und Kontrolle; im Kapitel Umweltschutz: gesetzliche Anpassung und Durchführung in den Bereichen Abfallbewirtschaftung und Naturschutz; im Kapitel Verbraucher- und Gesundheitsschutz: Marktüberwachung und nicht sicherheitsbezogene Maßnahmen; im Kapitel Justiz und Inneres: Schengen Aktionsplan und Asylrecht; im Kapitel Außenbeziehungen: bilaterale Abkommen mit Drittländern.

Drittens muss Malta, wenn es bis zum Beitritt alle Anforderungen und Verpflichtungen erfüllen will, in drei Kapiteln des Besitzstandes, wo sechs Bereiche Anlass zu ernsthaften Bedenken bieten, unverzüglich entschiedene Maßnahmen ergreifen.

Dies betrifft folgende Bereiche: Im Kapitel Wettbewerbspolitik muss Malta seine Anstrengungen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf die Umstrukturierung des Schiffbausektors verstärken. Im Kapitel Landwirtschaft gilt dies für die Schaffung einer Zahlstelle, die Implementierung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, die Handelsmechanismen, übertragbare spongiforme Enzephalopathie (TSE) und die Behandlung von Tierabfällen. Im Kapitel Verkehrspolitik gilt dies für die Sicherheit im Seeverkehr.

STATISTISCHER ANHANG

	1998	1999	2000	2001	2002
<b>Basisdaten</b>	<b>in 1000</b>				
Gesamtbevölkerung (Malteser und Ausländer)	386,4	388,7	391,4	394,5	397,3
	<b>in km<sup>2</sup></b>				
Gesamtfläche	315,6	315,6	315,6	315,6	315,6

<b>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen</b>	<b>in Mio. MTL</b>				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	1 362	1 456	1 563	1 634	1 675
	<b>in Mrd. ECU/Euro</b>				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	3,1	3,4	3,9	4,1	4,1
	<b>in ECU/Euro</b>				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (a) in jeweiligen Preisen	8 100	8 800	9 900	10 300	10 400
	<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %</b>				
Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen (in Landeswährung)	3,4	4,1	6,4	-1,2	1,2
Beschäftigungswachstum	-0,1	0,7	1,2	1,4	-0,7
Wachstum der Arbeitsproduktivität	3,4	3,3	5,6	-2,6	1,9
Anstieg der Lohnstückkosten	-0,5	-0,9	-3,0	3,8	-0,9
	<b>in Kaufkraftstandards</b>				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (a) in jeweiligen Preisen	11 100	11 700	:	:	:
	<b>in % des Durchschnitts von EU-15</b>				
BIP je Einwohner a) in jeweiligen Preisen in KKS	54	55	:	:	:
Arbeitsproduktivität (BIP je Beschäftigten in KKS)	69	71	:	:	:
Produktionsstruktur	<b>in % der Bruttowertschöpfung</b>				
- Landwirtschaft	2,7	2,5	2,3	2,6	2,8
- Industrie (ohne Baugewerbe)	25,0	24,9	26,6	24,5	25,0
- Baugewerbe	2,8	2,4	2,5	2,8	3,1
- Dienstleistungen	69,5	70,2	68,5	70,2	69,2
Ausgabenstruktur	<b>in % des Bruttoinlandsprodukts</b>				
- Konsumausgaben	81,9	81,6	82,4	84,1	85,1
- der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	62,1	62,8	63,8	64,0	64,7
- des Staates	19,8	18,7	18,6	20,1	20,4
- Bruttoanlageinvestitionen	24,5	23,4	26,2	23,2	23,2
- Vorratsveränderungen (b)	-0,8	0,7	2,1	-3,0	-4,0
- Exporte	87,7	90,7	102,7	87,4	85,5
- Importe	93,2	96,3	113,5	92,2	89,2

<b>Inflationsrate</b>	<b>Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %</b>				
Verbraucherpreisindex (c)	3,7	2,3	3,0	2,5p	2,2p e)

	1998	1999	2000	2001	2002
<b>Zahlungsbilanz</b>	<b>in Mio. ECU/Euro</b>				
-Leistungsbilanz	-194	-116	-576	-190	-159 f)
-Handelsbilanzsaldo	-528	-537	-673	-547	:
<i>Warenexporte</i>	1 629	1 891	2 689	2 235	:
<i>Warenimporte</i>	2 156	2 428	3 363	2 782	:
-Dienstleistungen, netto	340	351	252	354	:
-Einkommen, netto	-58	30	-171	-6	:
-Laufende Transfers, netto	51	40	16	9	:
- darunter: staatliche Transfers	2	-8	1	9	:
- DI-Zuflüsse, netto	238	770	674	350	:

<b>Öffentliche Finanzen</b>	<b>in % des Bruttoinlandsprodukts</b>				
Defizit/Überschuss des Staates	-10,8	-8,2	-7,0	-6,8	-6,2p
Schuldenstand des Staates	64,9	60,8	61,3	66,1	66,4p

<b>Finanzindikatoren</b>	<b>in % des Bruttoinlandsprodukts</b>				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	92,3	107,5	160,2	135,4	:
	<b>in % der Exporte</b>				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft	105,2	118,5	156,1	155,0	:
Geldmenge	<b>in Mrd. ECU/Euro</b>				
- M1	1,2	1,4	1,5	1,6	1,6
- M2	4,4	5,2	5,5	6,2	6,6
- M3	5,0	5,9	6,2	6,9	7,3
Kreditgewährung insgesamt	3,8	4,5	5,0	5,8	5,8
Durchschnittliche kurzfristige Zinssätze	<b>in % pro Jahr</b>				
- Tagesgeldsatz	5,5	5,0	4,7	4,7	4,1
- Ausleihesatz	:	:	7,4	7,0	6,4
- Einlagensatz	5,4	5,5	5,3	5,2	4,7
ECU/EUR-Wechselkurse	<b>(1 ECU/Euro = ... MTL)</b>				
- Durchschnitt des Zeitraums	0,435	0,426	0,404	0,403	0,409
- Ende des Zeitraums	0,442	0,415	0,408	0,399	0,418
	<b>1995=100</b>				
- Index des effektiven Wechselkurses	105,1	105,2	106,7	107,9	107,6
Währungsreserven	<b>in Mio. ECU/Euro</b>				
- Währungsreserven (einschl. Gold)	1 449	1 783	1 581	1 904	2 106
- Währungsreserven (ohne Gold)	1 448	1 782	1 580	1 902	2 105

<b>Außenhandel</b>	<b>in Mio. ECU/Euro</b>				
Handelsbilanzsaldo	-742	-809	-1 039	-855	-775
Exporte	1 637	1 858	2 657	2 188	2 214
Importe	2 379	2 667	3 696	3 043	2 989
	<b>entsprechender Vorjahreszeitraum = 100</b>				
Terms of Trade	99,1	99,8	103,5	92,8	96,5
	<b>in % des Gesamtwertes</b>				
Exporte nach EU-15	52,8	48,7	33,5	47,8	46,6
Importe aus EU-15	69,3	65,4	59,9	63,6	67,0

	1998	1999	2000	2001	2002
<b>Bevölkerung</b>	<b>je 1000 Einwohner</b>				
Natürliche Wachstumsziffer	3,2	2,8	3,0	2,4	2,0
Nettowanderungsziffer (bereinigt)	6,5	8,0	8,5	8,5	7,5
	<b>je 1000 Lebendgeburten</b>				
Säuglingssterbeziffer	5,3	7,2	6,1	4,4	6,0
Lebenserwartung	<b>bei Geburt</b>				
Männer	74,4	75,1	74,3	76,1	75,8
Frauen	80,1	79,3	80,2	80,9	80,5

<b>Arbeitsmarkt (Arbeitskräfteerhebung)</b>	<b>% der Bevölkerung</b>				
Erwerbsquote (15-64)	:	:	:	:	59,2
Erwerbstätigenquote (15-64), insgesamt	:	:	:	54,2	:
Erwerbstätigenquote (15-64), Männer	:	:	:	76,4	:
Erwerbstätigenquote (15-64), Frauen	:	:	:	31,6	:
	<b>in % der Gesamtbevölkerung derselben Altersklasse</b>				
Erwerbstätigenquote älterer Arbeiter (55-64)	:	:	:	31,0	:
Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen	<b>in % des Gesamtwertes</b>				
- Land- und Forstwirtschaft	:	:	:	:	2,3p
- Industrie (ohne Baugewerbe)	:	:	:	:	23,9p
- Baugewerbe	:	:	:	:	7,7p
- Dienstleistungen	:	:	:	:	66,1p
	<b>in % der Erwerbspersonen</b>				
Arbeitslosenquote, insgesamt	:	:	7,0	6,7	7,4
Arbeitslosenquote, Männer	:	:	6,6	6,1	6,4
Arbeitslosenquote, Frauen	:	:	7,8	8,0	9,8
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahre	:	:	:	:	15,2
Langzeitarbeitslosenquote	:	:	:	2,9	:

<b>Sozialer Zusammenhalt</b>	<b>Verhältnis oberstes Quintil zu unterstem Quintil</b>				
Ungleichheit der Einkommensverteilung	:	:	4,5	:	:
	<b>in % der Bevölkerung von 18-24 Jahren</b>				
Frühzeitige Schulabgänger	:	:	:	54,1E	52,7E
	<b>in % der Bevölkerung von 0-65 Jahren</b>				
Bevölkerung in erwerbslosen Haushalten (Personen von 0-65 Jahren)	:	:	:	:	:

<b>Lebensstandard</b>	<b>je 1000 Einwohner</b>				
Personenkraftwagen (d)	450	466	481	492	505
Haupttelefonleitungen	497	509,3	528,4	534,7	531,5
Mobilfunkteilnehmer	49	62,6	289,8	605	785,5

<b>Infrastruktur</b>	<b>in km je 1000 km<sup>2</sup></b>				
Eisenbahnnetz	,	,	,	,	,
	<b>in km</b>				
Länge der Autobahnen	,	,	,	,	,

	1998	1999	2000	2001	2002
<b>Industrie und Landwirtschaft</b>	<b>Vorjahr = 100</b>				
Volumenindizes der Industrieproduktion	110,5	107,0	116,2	93,2	:
Volumenindizes der Bruttoagrarpromktion	102,5	96,8	95,4	95,5	100,1

<b>Innovation und Forschung</b>	<b>in % des BIP</b>				
Ausgaben für Humanressourcen (öffentliche Bildungsausgaben)	5,21	5,10	4,61	4,74E	6,56E
	<b>in % des BIP</b>				
Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung	:	:	:	:	:
	<b>je 1000 Einwohner</b>				
Internet-Zugang von Haushalten	:	:	11,2	:	:

<b>Umwelt</b>	<b>in t CO<sub>2</sub>-Äquivalent je Einwohner</b>				
Treibhausgasemissionen insgesamt	122ps	126ps	129ps	:	:
	<b>in kg Öl-Äquivalent je 1000 Euro BIP</b>				
Energieintensität der Wirtschaft	347,8	332,3	396,0	:	:
	<b>in % des Stromverbrauchs insgesamt</b>				
Anteil der erneuerbaren Energien	:	:	:	:	:
	<b>in % des Güterverkehrs insgesamt</b>				
Verkehrsverteilung nach Verkehrsträgern	100	100	100	100	:

p = vorläufige Angaben

E = Schätzwerte

s = Schätzwert Eurostat

- Die Zahlen wurden anhand der Bevölkerungsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen errechnet. Diese können von den Werten abweichen, die in den Bevölkerungsstatistiken verwendet werden.
- Diese Zahlen beinhalten eigentliche Vorratsveränderungen, Nettozugänge an Wertsachen sowie statistische Diskrepanzen zwischen dem BIP und seinen Ausgabenkomponenten.
- Für Malta wird der nationale Verbraucherpreisindex angegeben, der nicht völlig mit den Interims-HVPI vergleichbar ist.
- Registrierte Fahrzeuge
- Verbraucherpreisindex Quelle: Internet-Site des statistischen Amts  
Quelle: Internet-Site des statistischen Amts

### Hinweise zur Methodik

#### Inflationsrate

##### *Preisindex*

Der Verbraucherpreisindex von Malta ist ein Laspeyrescher Index mit der Basis 1995 = 100. Die Indexgewichtungen wurden aus einer einjährigen Befragung zu den Einkommen der Haushalte gewonnen, die 1994 durchgeführt wurde. Der Korb des Index setzt sich aus etwa 530 Artikeln zusammen, für die die Mitarbeiter des zentralen statistischen Amts monatlich direkte Preisbeobachtungen durchführen. Der Index wird auch für die Messung der örtlichen Inflationsraten herangezogen.

#### Finanzindikatoren

*Öffentliche Finanzen:* Die Statistiken der Beitrittsländer über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand sind vorläufig, insoweit als diese Statistiken den Anforderungen der EU-Methodik noch



nicht voll entsprechen. Allgemein gesagt entspricht das Defizit/der Überschuss des Staates dem Konzept des konsolidierten Finanzierungssaldos des Staates gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95). Der Schuldenstand des Staates ist definiert als der konsolidierte Bruttoschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende. Die Reihen liegen ab 1997 vor; die Angaben für 1996 sind Annäherungswerte, die auf der GFS-Methodik des IWF beruhen.

#### Außenhandel

*Importe und Exporte (jeweilige Preise):* Die Datenerfassung basiert weitgehend auf dem System des Generalhandels, obwohl in Malta auch das System des Spezialhandels verwendet wird. Ausgenommen sind der Durchgangsverkehr (direkte Reexporte), Zollfreigebiete, Lizenzen, Know-how, Patente und Dienstleistungen. Beim Importwert handelt es sich um den cif-Wert; die Exporte werden auf fob-Basis erfasst. *Terms of trade.* Sie werden berechnet als Index des Durchschnittswerts je Einheit der Ausfuhren dividiert durch den Index des Durchschnittswerts je Einheit der Einfuhren. *Importe aus und Exporte nach EU-15.* Von Malta mitgeteilte Angaben.

#### Arbeitsmarkt

Abgesehen von der durchschnittlichen Beschäftigung nach NACE-Positionen und der Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahren, die sich auf das 2. Quartal des jeweiligen Jahres beziehen, handelt es sich bei den Indikatoren um harmonisierte jährliche Werte. Die Ergebnisse wurden anhand der EU-Arbeitskräfteerhebung berechnet. Die Arbeitskräfteerhebung der EU wird vierteljährlich nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 577/98 des Rates vom 9. März 1998 durchgeführt.

Genauere Angaben zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Eurostat-Website: <http://europa.eu.int/newcronos/suite/info/notmeth/en/theme1/strind/emploi.htm>

#### Sozialer Zusammenhalt

Genauere Angaben zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Eurostat-Website: <http://europa.eu.int/newcronos/suite/info/notmeth/en/theme1/strind/socohe.htm>

#### Innovation und Forschung

Genauere Angaben zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Eurostat-Website: <http://europa.eu.int/newcronos/suite/info/notmeth/en/theme1/strind/innore.htm>

#### Umwelt

Genauere Angaben zu diesem Thema finden Sie auf der folgenden Eurostat-Website: <http://europa.eu.int/newcronos/suite/info/notmeth/en/theme1/strind/enviro.htm>

#### Quellen

Gesamtfläche, Außenhandel, Bevölkerung, Lebensstandard, Infrastruktur, Industrie und Landwirtschaft: nationale Quellen. Sonstige Indikatoren: Eurostat.